This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BX
592
A16
845

UC-NRLF
$B 121 105

YC113279

Bericht

des

Kleinen Rathes

an den

Tit. Groſsen Rath,

in Betreff

der

katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten

des

CANTONS AARGAU.

d. d. 28. August 1835.

SCHWEIZ. LANDESBIBLIOTHEK BERN.

Aarau, 1835.

Gedruckt bei Gottl. Friedr. Beck.

LOAN STACK

BX1592
A16B45

Hochgeachtete Herren!

Wir hatten unterm 29. Mai d. J. die Ehre, Hochdenſelben Bericht zu erſtatten über die, durch den ſ. g. katholiſchen Verein, durch pflichtvergeſſende Geiſtliche und andere fanatiſirende Menſchen hervorgerufene Aufregung in einigen Bezirken des Kantons, als Folge der von Hochdenſelben am 5. gl. Monats erlaſſenen Proklamation, deren Verleſung von den ſämmtlichen Kanzeln des Kantons angeordnet worden war.

Es liegt nunmehr in unſerer Pflicht, Sie Tit. von den ſeitherigen Ereigniſſen nach Mitgabe der in unſern Händen befindlichen, zur Einſicht mitkommenden Akten in Kenntniß zu ſetzen und Ihnen diejenigen Anträge zu ſtellen, welche unter den vorwaltenden Verhältniſſen, nach unſerm Dafürhalten, die Ehre des Kantons Aargau und vielleicht das Intereſſe des geſammten ſchweizeriſchen Vaterlandes erheiſchen möchten.

Die Anſtalten, welche wir getroffen hatten, einer aufrühreriſchen Bewegung in den beunruhigten Bezirken mit Schnelligkeit und Nachdruck entgegenzuwirken, und Ruhe und Ordnung, wo ſie gefährdet, wieder herzuſtellen, ſind nicht eingeſtellt worden, ſie beſtehen fort, nur wurde, nach

der Abreiſe des Herrn Oberſt Zimmerli in den Kanton Bern, der Herr Oberſtlieutenant Friedrich Frei von Brugg zum Oberkommandanten der zum gedachten Zwecke aufzuſtellenden Truppenmacht mit gleichen Inſtruktionen erwählt.

Die betreffenden Bezirksgerichte hatten ihre Unterſuchungen gegen die in unſerm Berichte vom 29. Mai d. J. Ihnen bezeichneten, der Staatsgewalt treulos gewordenen Geiſtlichen unverdroſſen fortgeſetzt.

So wie wir aus den in unſerm erſten Berichte angegebenen Gründen, in Betreff des Urtheils über die ungehorſamen Geiſtlichen im Bezirk Bremgarten, den Rekurs an das Tit. Obergericht ergriffen, geſchah dieſes auch bei denjenigen polizeirichterlichen Urtheilen, welche in gleicher Sache von den Bezirksgerichten Baden und Zurzach ausgefällt worden ſind.

Aus dieſen bezirksgerichtlichen Unterſuchungen war, frühern Verdacht begründend, die an Zuverſicht grenzende Wahrſcheinlichkeit hervorgegangen, daß das Treiben des ſ. g. katholiſchen Vereins und ſeiner hohen und niedern Mitſchuldigen, jenen, wegen Verleſung der Proklamation vom 5. Mai veranlaßten Unruhen nicht fremd geblieben, ſondern vielmehr ein thätiges Mittel zu Anregung derſelben geweſen ſei, und daß unter dem Deckmantel der heil. Religion Reaktionsbeſtrebungen vorwalteten, die gleichzeitig den Untergang der jüngſt wieder hergeſtellten Freiheit und Rechtsgleichheit des größern Theils des ſchweizeriſchen Volkes, wie auch deſſen Unterwerfung unter, ſeit Jahrhunderten von faſt allen europäiſchen Staaten ſiegreich zurückgewieſenen Anmaßungen und Anſprüche der römiſchen Kurie bezweckten.

Veranlaßt durch eine gegen den Kloſter-Muri-Konven-

tualen Keuſch, Pfarrer daſelbſt, wegen öffentlicher, die Ruhe und Ordnung gefährdender Aeußerungen, eingeleitete Unterſuchung, wurde auch der Pfarrer und Dekan Groth in Merenſchwand und mehrere der Mitſchuldigen an ſeinen, gegen die Staatsgewalt gerichteten Entwürfen zu Muri in gerichtliche Unterſuchung gezogen. Das Treiben dieſer Menſchen, meiſtens Mitglieder des ſ. g. katholiſchen Vereins, erſtreckte ſich auch auf andere, theils katholiſche theils paritätiſche Kantone. Die diesfälligen Korreſpondenzen mit den luzerneriſchen Behörden und der dortigen h. Regierung geben hierüber nähern und beſtätigenden Aufſchluß.

Durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 17. Heumonat d. J., wird Michael Groth von ſeinen Stellen als Pfarrer zu Merenſchwand und Dekan des Kapitels Mellingen entſetzt, zu einer Buße und einem Theil der ſämmtlichen Unterſuchungs- und Unterhaltungskoſten verfällt und unter polizeiliche Aufſicht geſtellt. Deſſen Mitſchuldigen, einige Pfarrer, ſogar einige Mitglieder des Großen Rathes und andere Glieder des ſ. g. katholiſchen Vereins wurden theils mit Abſetzung, Einſtellung, Bußen, Koſtensbezahlung u. ſ. w. beſtraft.

Nachdem gleichen Tags dem Hrn. Groth dieſes Urtheil eröffnet worden, wurde er auf ſein eigenes Begehren vor das Vice-Gerichtspräſidium beſchieden, woraufhin er die Erklärung abgab: „daß er ſich dem heute über ihn ausgeſprochenen bezirksgerichtlichen Urtheil in allen Theilen ſofort und unbedingt unterziehen wolle; ſollte aber die h. „Regierung gegen dieſes Urtheil den Rekurs ergreifen, ſo „behalte er ſich das geſetzliche Recht und die Freiheit vor, „auch ſeinerſeits die Weiterziehung an das Tit. Obergericht „zu verlangen.“

Dieſe Erklärung wurde vom Hrn. Michael Groth eigenhändig unterſchrieben und das bezirksgerichtliche Urtheil von uns nicht rekurrirt. Deſſenungeachtet wurde ſeither von Herrn Groth der Rekurs an das Obergericht angemeldet, worüber jedoch noch kein Entſcheid erfolgt iſt.

Das Obergericht erließ auf die theils von uns, theils von den Beurtheilten ſelbſt rekurrirten bezirksgerichtlichen Erkanntniſſe nachſtehende Urtheile.

1) Unterm 11. Juni hat das Tit. Obergericht gegen die widerſtrebenden Geiſtlichen des Bezirks Muri, in Abänderung der bezirksgerichtlichen Erkanntniß nachſtehende Strafbeſtimmungen ausgeſprochen:

a. Benedikt Beutler ſei ſeines Amtes entſetzt, auf immer für unfähig erklärt, im Kanton Aargau ein geiſtliches Amt zu bekleiden, und zu einer Buße von Fr. 100 zu Handen des Kantonsarmenfonds verfällt; es ſei ferner

b. Sebaſtian Wei zu einer Buße von Fr. 100, ebenfalls in den Kantonsarmenfond verurtheilt; auch werde ihm anbefohlen, die vom Großen Rathe unterm 5. Mai abhin erlaſſene Proklamation, ſofern es nicht bereits geſchehen wäre, nachträglich und zwar Sonntags den 28. Brachmonat von der Kanzel perſönlich zu verleſen;

c. Jeder ſoll dann die eigenen Gefangenſchafts- und Nahrungskoſten zu gleichen Theilen, jedoch unter gemeinſchaftlicher Verhaftung für den ganzen Betrag derſelben, tragen.

d. Die Frühmeſſer Joſ. Leonz Kaufmann von Beinwyl und Joh. Stocker von Auw, welche den Akten und ihren eigenen Geſtändniſſen gemäß, den Pfarrer Beutler mittelſt trügeriſcher Vorſtellungen zum Ungehorſam und zur Widerſetzlichkeit gegen ſeine Vorgeſetzten auf-

geſtiftet, ſollen zur Strafe ihres daherigen Vergehens, ein jeder zu einer zehntägigen Haft verurtheilt ſein.

e. Endlich ſollen ſämmtliche vier Beſtrafte wegen ihrer Gefährlichkeit für das gemeine Weſen auf ein Jahr lang unter beſondere Polizeiaufſicht geſtellt ſein. V. R. w.

2. Hr. Gemeindammann Hagenbuch von Lunkhofen, der wegen Pflichtverletzung ſeines Amtes entſetzt und zu einer Buße verfällt worden, wird am 8. Heumonat d. J. oberrichterlich von dieſer Strafe freigeſprochen, jedoch erkennt, daß derſelbe die Unterſuchungskoſten zahlen und vom Bezirksamtmann einen ernſten Verweis und Ermahnung zur größerer Amtsthätigkeit erhalten ſolle.

3) In Betreff der widerſetzlichen Geiſtlichen im Bezirk Bremgarten wird am 7. Heumonat d. J. in Abänderung des bezirksgerichtlichen Ausſpruches vom Tit. Obergericht erkennt:

a. Gerold Doßenbach in Bremgarten ſei ſeiner Stelle als Dekan und Pfarrer entſetzt und unfähig erklärt, während der Dauer von 4 Jahren ein geiſtliches Amt zu bekleiden, während welcher Zeit derſelbe zugleich wegen ſeiner Gefährlichkeit für das gemeine Weſen unter die beſondere Aufſicht der Polizei geſtellt ſein ſoll.

b. Die Pfarrer F. J. Meierin Eggenwil und J. N. Knecht in Zufikon ſeien ein jeder zu einer Geldbuße von Fr. 400, Sextar Fr. X. Wohler in Oberwyl und Sextar Martin Isler in Lunkhofen zu einer ſolchen Buße je von 200 Fr. zu Handen des Kantonsarmenfonds verfällt. Alle dieſe Geiſtlichen ſeien überdieß vor Gericht zu ſtellen und ihnen ſoll bei offener

Thüre ein geeigneter Zuſpruch hinſichtlich ihrer Pflichtverletzung ertheilt werden. Vorzüglich den Pfarrern Meier und Knecht iſt das Mißfallen für ihr trotziges anmaßliches Benehmen ſelbſt vor dem Behörrichter, zu verweiſen.

c. Die Koſten der Unterſuchung habe Gerold Doßenbach zu einem Drittheil, die übrigen Geiſtlichen zu zwei Drittheilen zu tragen, alle zuſammen aber für den ganzen Betrag derſelben zu haften. B. R. w.

4) Das obergerichtliche Urtheil vom 8. Heumonat ſpricht ſich in Abänderung der bezirksgerichtlichen Erkanntniß über die ungehorſamen Geiſtlichen im Bezirke Baden dahin aus:

a. Pfarrer Rohner zu Kirchdorf ſei ſeiner Stelle als Dekan des Kapitels Regensberg entſetzt, auf 2 Jahre als Pfarrer in Kirchdorf eingeſtellt, und erſt nach Ablauf dieſer Zeit wieder fähig, die pfarramtlichen Verrichtungen in dieſer Gemeinde zu übernehmen. Unterdeſſen ſoll aus den dem Pfarrer verbleibenden Pfarreinkünften deſſen Stellvertreter, nach der Beſtimmung der hohen Regierung angemeſſen entſchädiget werden, und Rohner während ſeiner Einſtellung unter beſondere Polizeiaufſicht geſtellt ſein.

b. Pfarrer Rohner zu Fisliſpach ſei zu einer Geldbuße von Fr. 300. Mäder zu Rohrdorf zu einer Buße von Fr. 200. und Mohr zu Birmenſtorf, Schmid zu Würenlos und Oswald zu Wettingen jeder zu einer Buße von Fr. 100. zu Handen des Kantonsarmenfonds verfällt. Dieſe beiden letztern ſollen, als Conventualen des Kloſters Wettingen, wieder in ihr Kloſter zurückgeſchickt und zu geiſtlichen Verrichtun-

gen außer demſelben während der Dauer von drei Jahren nicht mehr zugelaſſen werden.

c. Sämmtliche in Unterſuchung gezogene Geiſtliche ſollen vor die Schranken des Bezirksgerichts Baden geſtellt, und ihnen bei offener Thüre ein gerichtlicher Zuſpruch hinſichtlich ihrer Pflichtverletzung ertheilt werden.

d. Die ergangenen Unterſuchungskoſten habe Rohner zu Kirchdorf zu einem und die übrigen Beſtraften zu zwei Drittheilen zu tragen, jeder einzelne aber zugleich für den ganzen Betrag derſelben zu haften V. R. w.

Ueber alle dieſe vorbenannten, oberrichterlichen Urtheile iſt von uns nach obliegender Pflicht die Vollziehung angeordnet worden: in wie ferne uns aber dieſe in ihrem ganzen Umfange möglich geworden, und welche Hinderniſſe uns hierin entgegenſtanden, werden wir Hochdenſelben im Verfolg dieſes Berichtes zur Kenntniß bringen.

Bezüglich auf das oberrichterliche Urtheil über den Pfarrer in Auw und den Kaplan Wey in Müllau müßen wir bemerken, daß der letztere, dem die nachträgliche Verleſung der Proklamation aufgetragen worden, ſich vor dieſem Termin landesflüchtig machte, ſeitdem nicht mehr nach Müllau zurückkehrte, demnach dieſe Stelle einsweilen proviſoriſch beſetzt und ſodann als erledigt öffentlich ausgeſchrieben werden mußte; und daß der Hw. Hr. Abt von Engelberg, Collator der Pfarrei Auw, den dortigen Konventualen unverzüglich, ſobald er von deſſen pflichtwidrigem Benehmen in Kenntniß geſetzt worden, abberief und durch einen andern geprüften und wahlfähig erklärten Geiſtlichen erſetzte.

Am 3. Juli wurde in einem Exemplare das früher ſchon

in den Zeitungen angekündete apoſtoliſche Kreisſchreiben unſerm Präſidenten unter Poſtſtempel von Solothurn mit einem kurzen vom 29. Juni datirten Einbegleitungsſchreiben des Hw. Biſchofs übermacht, die Bemerkung enthaltend, dieſes geſchehe ganz konfidentiell, ohne jedoch eine Weiſung dazu erhalten zu haben, in pflichtigem Verhältniß zum Staate.

Wir gaben hierauf dem Hw. Biſchof die Erklärung, daß wir dieſes Kreisſchreiben zwar erhalten, uns jedoch nach Maßgabe hierſeitigen Geſetzes nie entſchließen könnten, demſelben Namens des Staates unſere Genehmigung (Plazetum) zu ertheilen, noch zu erlauben, daß daſſelbe im hieſigen Kanton weder publizirt, inſinuirt, vollzogen und angewendet noch zur Publikation, Inſinuation, Vollziehung und Anwendung jemals mitgetheilt werde.

Von der Anſicht ausgehend, daß es kein beſſeres Mittel gebe, die Widerſacher der Badener-Konferenzbeſchlüſſe entweder von dem Ungrund ihrer Zweifel und Beſchuldigungen zu überzeugen, oder ihre Verdächtigungen in den Augen Unbefangener zu widerlegen, hatten wir ſchon in der Mitte des Monats Juni jene Beſchlüſſe abdrucken und im Kanton vertheilen laſſen. Und als das diesfällige päpſtliche Verdammungsurtheil bekannt geworden, in der Ungewißheit, welchen Einfluß daſſelbe auf Befangene und Vorurtheilsvolle ausüben und in welchem Maaße es übelgeſinnten Bürgern und Einwohnern Anlaß zur Aufregung geben würde, hielten wir uns verpflichtet, der allfälligen Verbreitung deſſelben durch unſere Verordnung vom 29. Juli möglichſt entgegen zu wirken.

Schon beim Empfang jenes ultramontaniſchen Erlaſſes fühlten wir die Nothwendigkeit, zu Abweiſung ſolcher, bei-

nahe unerhörter Eingriffe und zum Schutz der von Ihnen, Tit. genehmigten Beſchlüſſe, die Mitwirkung derjenigen Stände in Anſpruch zu nehmen, durch deren Abgeordnete jene Artikel vorberathen wurden und ſodann ins Leben traten.

Die Erwiederung unſerer daherigen Einladung de dato 3. Juli von Seite des katholiſchen Vorortes Luzern entſprach unſern Wünſchen und kam uns gleichzeitig mit einem an ſämmtliche Konferenzſtände gerichteten Kreisſchreiben dieſes h. Standes zu, welches aus den gleichen Gründen zu einer Konferenz einlud und die Erwartung ausſprach, daß nunmehr auch der Große Rath des Kantons Bern die Genehmigung der Konferenzartikel von Baden ausſprechen werde. Bald darauf ſprach der Regierungsrath der Republik Bern, auf ein von uns an ſämmtliche Konferenzſtände erlaſſenes motivirtes Schreiben *) ſeine Geneigtheit aus, an einer Konferenz zu Berathung der katholiſch kirchlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, und wir erneuerten unſer dießfälliges Anſuchen an Luzern um baldige Zuſammenberufung derſelben, indem wir gleichzeitig der beharrlichen Weigerung des Hw. Biſchofes, die hierſeitigen obergerichtlichen Urtheile gegen die widerſetzlichen Geiſtlichen anzuerkennen, erwähnten.

Dieſe Konferenz iſt nun vom h. katholiſchen Vororte auf den 7. künftigen Monats feſtgeſetzt worden. Wir werden die Ehre haben, die den hierſeitigen Abgeordneten zu ertheilende Inſtruktion Hochdenſelben vorzulegen, und

*) Alle Stände erwiederten dieſes Kreisſchreiben auf eine erfreuliche, den hierſeitigen Anſichten vollkommen beipflichtende Weiſe; Zug hingegen mit dem Bedauern, daß man gegen die Hochw. Geiſtlichkeit nicht mit mehr Schonung verfahren ſey. —

Ihnen zu überlaſſen, eine ſolche gutfindend von Ihnen aus zu ertheilen, wie auch die Abzuordnenden ſelbſt zu ernennen.

Der wichtigſte Gegenſtand, den wir Ihnen Hghrn. hier mittheilen ſollen und der uns ſogar veranlaßte in Folge §. 40. lit. c. der Verfaſſung eine außergewöhnliche Verſammlung der oberſten Landesbehörde zu bewirken, iſt die unerfreuliche Stellung, in welche der Kleine Rath durch jene Urtheile gegen die widerſetzliche Geiſtlichkeit zum Biſchof, die Staatsgewalt gegen die römiſch-katholiſche Kirchengewalt verſetzt worden iſt.

Wie einſt das Urtheil gegen Pfarrer Welti in Wohlenſchwyl, hatten wir dem biſchöflichen Ordinariate am 10. v. Monats auch die oberrichterlichen Urtheile gegen mehrere Geiſtliche in den Bezirken Baden und Bremgarten mitgetheilt. In ſeinem hierauf erlaſſenen Erwiederungsſchreiben vom 14. Juli behauptet jedoch der Hw. Biſchof, daß dieſe Geiſtlichen nicht nur kein Verbrechen, ſondern nicht einmal ein Vergehen begangen haben und zwar um ſo weniger, weil ſie auf eine von ihm, dem Biſchof, erhaltene Erlaubniß die Verleſung ſpäter wirklich vorgenommen hätten. Der Hochwürdigſte erklärt dem zufolge, es ſei ihm unmöglich hier die Depoſition und die Suspenſion auszuſprechen, ſondern er müſſe den Herrn Rohner immer noch als Dekan und Pfarrer in Kirchdorf, gleichwie den Herrn Doßenbach als Dekan und Pfarrer in Bremgarten anerkennen. Weder dieſe Dekanſtellen, noch dieſe Pfarrbenefizien ſeien erlediget und er würde einen Prieſter, der nichts deſto weniger in dieſe Stellen eintreten und darin funktioniren wollte, vom Augenblick der erſten Funktion an in allen prieſterlichen Verrichtungen ſuspendiren.

Wir erklärten hierauf dem Biſchof, daß richterliche

Urtheile gegen katholiſche Geiſtliche ausgefällt, keineswegs ſeiner Kritik unterworfen und er nicht berechtiget ſei, die Vollſtreckung ſolcher Urtheile in dem Falle zu vereiteln, wenn dieſelben mit ſeinen individuellen Anſichten nicht in Uebereinſtimmung ſtehen ſollten. Nachdem wir ihn auf die hierſeits beſtehenden Kantonal-Inſtitutionen und an ſeinen, den Diözeſanſtänden geleiſteten Eid aufmerkſam gemacht, drückten wir ihm die zuverſichtliche Erwartung aus, daß er der Wiederbeſetzung der durch oberrichterliche Urtheile vakant gewordenen geiſtlichen Stellen keine ferneren Hinderniſſe in den Weg legen werde. Wenn aber dieſes dennoch geſchehen ſollte, und unter dem Namen von Biſchofsrechten eine aus gerichtlichen Unterſuchungsakten erwieſene Widerſetzlichkeit gegen die Staatsgewalt wollte in Schutz genommen werden, ſo werde der Stand Aargau, auf dem feſten Boden des Rechtes ſtehend, im Gefühle dieſes Rechts und ſeiner Ehre, um die Mittel nicht verlegen ſein, zu Handhabung der Ruhe und der Rechte des Staates ſolche Hinderniſſe zu beſeitigen, indem Vergehen dieſer Art, wären ſie auch am Altare begangen, vor dem Arme der Gerechtigkeit keine Immunität finden können.

Von dieſem Schreiben zeigte uns der Biſchof den Empfang an, mit der Bemerkung, daß, weil die Miſſion in der katholiſchen Kirche unter die Dogmata gehöre, er nicht befugt ſei, eine Aenderung in dieſer Lehre vorzunehmen und demnach bei ſeinem früher erlaſſenen Reſcripte verbleiben müſſe.

Der namentlich dem Kanton Aargau verpflichtete, und auch von dieſem mitbeſoldete Biſchof von Baſel hatte hier der Staatsgewalt den Fehdehandſchuh hingeworfen. Schmerzlich bedauerten wir dieſes unerwartete hartnäckige Wider-

ſtreben, fühlten uns jedoch verpflichtet, zu Aufrechthaltung der Ehre und der Wohlfahrt des Kantons und ohne Zweifel auch zum Schutz der geſammten Eidgenoſſenſchaft uns in Uebereinſtimmung mit den von Hochdenſelben wiederholt ausgeſprochenen Anſichten kräftigſt gegen den Biſchof auszuſprechen; indem wir ihm auf ſeine wiederholte Einſprache, vorzüglich der Sache wegen, um die es ſich handle und im Hinblick auf die möglichen Folgen, aufs Beſtimmteſte erklärten: daß wir auf der betretenen geſetzlichen Bahn unſere Stellung, wie unſer gutes Recht gegen jede Einmiſchung, jeden Angriff wahren und feſten Ganges nach dem „geſetzlich“ beſtimmten Ziele fortſchreiten werden, indem er, der Biſchof, im Falle fernerer Widerſetzlichkeit, für alle daraus entſtehenden Folgen mit ſeiner Perſönlichkeit um ſo mehr dem Kanton werde einſtehen müſſen, als er bereits von Ihnen, Tit., in ähnlichem Falle für die Folgen ordnungswidriger Schritte verantwortlich gemacht, dem Geſetze unterthan und zu Aufrechthaltung der Rechte und der geſetzlichen Ordnung im Lande verpflichtet ſei.

Wir zeigten hiebei dem Hw. Hrn Biſchof an, daß wir die HH. Kammerer aufgefordert haben, die Kapitel zu Vornahme der Wahlen für die gerichtlich erledigten Dekanatsſtellen zu verſammeln, von Zeit und Ort der Verſammlung dem Biſchofe Kenntniß zu geben (damit er entweder perſönlich oder mittelſt Delegation beiwohnen könne,) und für die einsweiligen Paſtorationen beſorgt zu ſein. In ſeiner hierauf erfolgten Erwiederung lehnt jedoch der Biſchof das an ihn geſtellte Begehren wiederholt ab, ſo wie unſere Hindeutung, daß das Staatsgeſetz über ihm ſtehe, und zwar lehnt er dieſes unter anderm aus dem Grunde ab, weil nicht der Biſchof in den Kanton Aargau, ſondern

der Kanton Aargau in das Bisthum Baſel aufgenommen worden ſei. Der Biſchof erklärt, daß die beiden Dekane der Kapitel Bremgarten und Regensberg weder kanoniſch entſetzt, noch ihrer Gewalt beraubt ſeien, es alſo nicht in ſeiner Gewalt liege, neue Dekane einzuſetzen, und wiederholt die in ſeinem Schreiben vom 14 Juli ausgedrückte Erwartung, daß durch unſere Vermittlung dem unglückſeligen Konflikt zwiſchen Kirche und Staat vorgebeugt werden könne, nun mit dem Beifügen, daß zu dieſem Zweck in dem hohen Wohlwollen des Großen Rathes das zuverläſſigſte Mittel liege.

Die durch Urtheil erledigte Pfarrſtelle zu Bremgarten durfte nicht unbeſetzt bleiben, wir waren alſo folgerecht im Falle dieſelbe auszuſchreiben. Es meldete ſich hiefür nur der Wohlw. Hr. Hülfsprieſter Hiazinth Stocker von Obermumpf, deſſen Anmeldungsſchrift nebſt Zeugniſſen wir nach Vorſchrift des I. Abſchnitts des biſchöfl. Konkordats vom Jahr 1813, dem Hrn. Biſchofe mittheilten, von ihm jedoch die Erwiederung erhielten, daß er in dieſen Gegenſtand nicht eintrete, weil jene Stelle ſich kirchlich nicht erledigt befinde. Wir machten ihm über dieſen Abſchlag ernſte Vorſtellungen, erhielten aber mit umgehender Poſt die Erwiederung, daß er, wenn er in dieſen Gegenſtand nicht eintreten wolle, nicht nur auf kein ihm zukommendes Recht Verzicht leiſte, ſondern vielmehr gerade dadurch dasjenige, welches er bereits am 14. v. M. einberichtet, bekräftige und die Rechte des Epiſkopats verwahre. —

Hier endiget ſich die dießfällige Korreſpondenz mit dem Biſchofe, nicht aber ſein Einfluß auf die höhere und niedere Geiſtlichkeit des Kantons. —

Dieſe Erklärung wurde vom Hrn. Michael Groth eigenhändig unterſchrieben und das bezirksgerichtliche Urtheil von uns nicht rekurrirt. Deſſenungeachtet wurde ſeither von Herrn Groth der Rekurs an das Obergericht angemeldet, worüber jedoch noch kein Entſcheid erfolgt iſt.

Das Obergericht erließ auf die theils von uns, theils von den Beurtheilten ſelbſt rekurrirten bezirksgerichtlichen Erkanntniſſe nachſtehende Urtheile.

1) Unterm 11. Juni hat das Tit. Obergericht gegen die widerſtrebenden Geiſtlichen des Bezirks Muri, in Abänderung der bezirksgerichtlichen Erkanntniß nachſtehende Strafbeſtimmungen ausgeſprochen:

a. Benedikt Beutler ſei ſeines Amtes entſetzt, auf immer für unfähig erklärt, im Kanton Aargau ein geiſtliches Amt zu bekleiden, und zu einer Buße von Fr. 100 zu Handen des Kantonsarmenfonds verfällt; es ſei ferner

b. Sebaſtian Wei zu einer Buße von Fr. 100, ebenfalls in den Kantonsarmenfond verurtheilt; auch werde ihm anbefohlen, die vom Großen Rathe unterm 5. Mai abhin erlaſſene Proklamation, ſofern es nicht bereits geſchehen wäre, nachträglich und zwar Sonntags den 28. Brachmonat von der Kanzel perſönlich zu verleſen;

c. Jeder ſoll dann die eigenen Gefangenſchafts- und Nahrungskoſten zu gleichen Theilen, jedoch unter gemeinſchaftlicher Verhaftung für den ganzen Betrag derſelben, tragen.

d. Die Frühmeſſer Joſ. Leonz Kaufmann von Beinwyl und Joh. Stocker von Auw, welche den Akten und ihren eigenen Geſtändniſſen gemäß, den Pfarrer Beutler mittelſt trügeriſcher Vorſtellungen zum Ungehorſam und zur Widerſetzlichkeit gegen ſeine Vorgeſetzten auf-

geſtiftet, ſollen zur Strafe ihres daherigen Vergehens, ein jeder zu einer zehntägigen Haft verurtheilt ſein.

e. Endlich ſollen ſämmtliche vier Beſtrafte wegen ihrer Gefährlichkeit für das gemeine Weſen auf ein Jahr lang unter beſondere Polizeiaufſicht geſtellt ſein. V. R. w.

2. Hr. Gemeindammann Hagenbuch von Lunkhofen, der wegen Pflichtverletzung ſeines Amtes entſetzt und zu einer Buße verfällt worden, wird am 8. Heumonat d. J. oberrichterlich von dieſer Strafe freigeſprochen, jedoch erkennt, daß derſelbe die Unterſuchungskoſten zahlen und vom Bezirksamtmann einen ernſten Verweis und Ermahnung zur größerer Amtsthätigkeit erhalten ſolle.

3) In Betreff der widerſetzlichen Geiſtlichen im Bezirk Bremgarten wird am 7. Heumonat d. J. in Abänderung des bezirksgerichtlichen Ausſpruches vom Tit. Obergericht erkennt:

a. Gerold Doßenbach in Bremgarten ſei ſeiner Stelle als Dekan und Pfarrer entſetzt und unfähig erklärt, während der Dauer von 4 Jahren ein geiſtliches Amt zu bekleiden, während welcher Zeit derſelbe zugleich wegen ſeiner Gefährlichkeit für das gemeine Weſen unter die beſondere Aufſicht der Polizei geſtellt ſein ſoll.

b. Die Pfarrer F. J. Meier in Eggenwil und J. N. Knecht in Zufikon ſeien ein jeder zu einer Geldbuße von Fr. 400, Sextar Fr. X. Wohler in Oberwyl und Sextar Martin Jöler in Lunkhofen zu einer ſolchen Buße je von 200 Fr. zu Handen des Kantonsarmenfonds verfällt. Alle dieſe Geiſtlichen ſeien überdieß vor Gericht zu ſtellen und ihnen ſoll bei offener

Thüre ein geeigneter Zuſpruch hinſichtlich ihrer Pflichtverletzung ertheilt werden. Vorzüglich den Pfarrern Meier und Knecht iſt das Mißfallen für ihr trotziges anmaßliches Benehmen ſelbſt vor dem Behörrichter, zu verweiſen.

c. Die Koſten der Unterſuchung habe Gerold Doßenbach zu einem Drittheil, die übrigen Geiſtlichen zu zwei Drittheilen zu tragen, alle zuſammen aber für den ganzen Betrag derſelben zu haften. B. R. w.

4) Das obergerichtliche Urtheil vom 8. Heumonat ſpricht ſich in Abänderung der bezirksgerichtlichen Erkanntniß über die ungehorſamen Geiſtlichen im Bezirke Baden dahin aus:

a. Pfarrer Rohner zu Kirchdorf ſei ſeiner Stelle als Dekan des Kapitels Regensberg entſetzt, auf 2 Jahre als Pfarrer in Kirchdorf eingeſtellt, und erſt nach Ablauf dieſer Zeit wieder fähig, die pfarramtlichen Verrichtungen in dieſer Gemeinde zu übernehmen. Unterdeſſen ſoll aus den dem Pfarrer verbleibenden Pfarreinkünften deſſen Stellvertreter, nach der Beſtimmung der hohen Regierung angemeſſen entſchädiget werden, und Rohner während ſeiner Einſtellung unter beſondere Polizeiaufſicht geſtellt ſein.

b. Pfarrer Rohner zu Fisliſpach ſei zu einer Geldbuße von Fr. 300. Mäder zu Rohrdorf zu einer Buße von Fr. 200. und Mohr zu Birmenſtorf, Schmid zu Würenlos und Oswald zu Wettingen jeder zu einer Buße von Fr. 100. zu Handen des Kantonsarmenfonds verfällt. Dieſe beiden letztern ſollen, als Conventualen des Kloſters Wettingen, wieder in ihr Kloſter zurückgeſchickt und zu geiſtlichen Verrichtun-

gen außer demſelben während der Dauer von drei Jahren nicht mehr zugelaſſen werden.

c. Sämmtliche in Unterſuchung gezogene Geiſtliche ſollen vor die Schranken des Bezirksgerichts Baden geſtellt, und ihnen bei offener Thüre ein gerichtlicher Zuſpruch hinſichtlich ihrer Pflichtverletzung ertheilt werden.

d. Die ergangenen Unterſuchungskoſten habe Rohner zu Kirchdorf zu einem und die übrigen Beſtraften zu zwei Drittheilen zu tragen, jeder einzelne aber zugleich für den ganzen Betrag derſelben zu haften V. R. w.

Ueber alle dieſe vorbenannten, oberrichterlichen Urtheile iſt von uns nach obliegender Pflicht die Vollziehung angeordnet worden: in wie ferne uns aber dieſe in ihrem ganzen Umfange möglich geworden, und welche Hinderniſſe uns hierin entgegenſtanden, werden wir Hochdenſelben im Verfolg dieſes Berichtes zur Kenntniß bringen.

Bezüglich auf das oberrichterliche Urtheil über den Pfarrer in Auw und den Kaplan Wey in Müllau müßen wir bemerken, daß der letztere, dem die nachträgliche Verleſung der Proklamation aufgetragen worden, ſich vor dieſem Termin landesflüchtig machte, ſeitdem nicht mehr nach Müllau zurückkehrte, demnach dieſe Stelle einsweilen proviſoriſch beſetzt und ſodann als erledigt öffentlich ausgeſchrieben werden mußte; und daß der Hw. Hr. Abt von Engelberg, Collator der Pfarrei Auw, den dortigen Konventualen unverzüglich, ſobald er von deſſen pflichtwidrigem Benehmen in Kenntniß geſetzt worden, abberief und durch einen andern geprüften und wahlfähig erklärten Geiſtlichen erſetzte.

Am 3. Juli wurde in einem Exemplare das früher ſchon

in den Zeitungen angekündete apoſtoliſche Kreisſchreiben unſerm Präſidenten unter Poſtſtempel von Solothurn mit einem kurzen vom 29. Juni datirten Einbegleitungsſchreiben des Hw. Biſchofs übermacht, die Bemerkung enthaltend, dieſes geſchehe ganz konfidentiell, ohne jedoch eine Weiſung dazu erhalten zu haben, in pflichtigem Verhältniß zum Staate.

Wir gaben hierauf dem Hw. Biſchof die Erklärung, daß wir dieſes Kreisſchreiben zwar erhalten, uns jedoch nach Maßgabe hierſeitigen Geſetzes nie entſchließen könnten, demſelben Namens des Staates unſere Genehmigung (Plazetum) zu ertheilen, noch zu erlauben, daß daſſelbe im hieſigen Kanton weder publizirt, inſinuirt, vollzogen und angewendet noch zur Publikation, Inſinuation, Vollziehung und Anwendung jemals mitgetheilt werde.

Von der Anſicht ausgehend, daß es kein beſſeres Mittel gebe, die Widerſacher der Badener-Konferenzbeſchlüſſe entweder von dem Ungrund ihrer Zweifel und Beſchuldigungen zu überzeugen, oder ihre Verdächtigungen in den Augen Unbefangener zu widerlegen, hatten wir ſchon in der Mitte des Monats Juni jene Beſchlüſſe abdrucken und im Kanton vertheilen laſſen. Und als das diesfällige päpſtliche Verdammungsurtheil bekannt geworden, in der Ungewißheit, welchen Einfluß daſſelbe auf Befangene und Vorurtheilsvolle ausüben und in welchem Maaße es übelgeſinnten Bürgern und Einwohnern Anlaß zur Aufregung geben würde, hielten wir uns verpflichtet, der allfälligen Verbreitung deſſelben durch unſere Verordnung vom 29. Juli möglichſt entgegen zu wirken.

Schon beim Empfang jenes ultramontaniſchen Erlaſſes fühlten wir die Nothwendigkeit, zu Abweiſung ſolcher, bei-

nahe unerhörter Eingriffe und zum Schutz der von Ihnen, Tit. genehmigten Beſchlüſſe, die Mitwirkung derjenigen Stände in Anſpruch zu nehmen, durch deren Abgeordnete jene Artikel vorberathen wurden und ſodann ins Leben traten.

Die Erwiederung unſerer daherigen Einladung de dato 3. Juli von Seite des katholiſchen Vorortes Luzern entſprach unſern Wünſchen und kam uns gleichzeitig mit einem an ſämmtliche Konferenzſtände gerichteten Kreisſchreiben dieſes h. Standes zu, welches aus den gleichen Gründen zu einer Konferenz einlud und die Erwartung ausſprach, daß nunmehr auch der Große Rath des Kantons Bern die Genehmigung der Konferenzartikel von Baden ausſprechen werde. Bald darauf ſprach der Regierungsrath der Republik Bern, auf ein von uns an ſämmtliche Konferenzſtände erlaſſenes motivirtes Schreiben *) ſeine Geneigtheit aus, an einer Konferenz zu Berathung der katholiſch kirchlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, und wir erneuerten unſer dießfälliges Anſuchen an Luzern um baldige Zuſammenberufung derſelben, indem wir gleichzeitig der beharrlichen Weigerung des Hw. Biſchofes, die hierſeitigen obergerichtlichen Urtheile gegen die widerſetzlichen Geiſtlichen anzuerkennen, erwähnten.

Dieſe Konferenz iſt nun vom h. katholiſchen Vororte auf den 7. künftigen Monats feſtgeſetzt worden. Wir werden die Ehre haben, die den hierſeitigen Abgeordneten zu ertheilende Inſtruktion Hochdenſelben vorzulegen, und

*) Alle Stände erwiederten dieſes Kreisſchreiben auf eine erfreuliche, den hierſeitigen Anſichten vollkommen beipflichtende Weiſe; Zug hingegen mit dem Bedauern, daß man gegen die Hochw. Geiſtlichkeit nicht mit mehr Schonung verfahren ſey. —

von dieſem aus läßt ſich auch die geiſtliche Immunität, ſo wie alle andern irdiſchen Rechtsanſprüche und Prieſterrechte der chriſtlichen Kirchenherrſchaft gegen den Staat, in ihrer Haltbarkeit am einfachſten beurtheilen, und durch die Geſchichte aller chriſtlichen Jahrhunderte, ſo wie unſeres eigenen Vaterlandes in ihrer Rechtskräftigkeit und Verbindlichkeit für uns beleuchten.

Sehen wir auf das Evangelium, dieſe heilige Grundlehre des Chriſtenthums, ſo finden wir in demſelben durchaus nichts, das die Bekenner und Lehrer der chriſtlichen Religion den Gerichten der Staatsgewalt entzogen wiſſen möchte, im Gegentheil hat Chriſtus, — ſeines Befehles, die Rechte des Kaiſers zu achten [1], nicht zu gedenken — ſeinen Apoſteln und Schülern ausdrücklich die weltlichen Gerichte der Fürſten und Könige, vor denen ſie zu erſcheinen haben, vorhergeſagt [2], und ſich ſogar ſelbſt, obwohl es, wie er ſich bei ſeiner Gefangennehmung gegen Petrus äußerte, ſich deſſen, wenn er wollte, zu entwinden in ſeiner Macht ſtand [3], dem verfaſſungsmäßigen weltlichen Richter des Landes hingab. Ganz im gleichen Sinne lehrten und handelten auch die Apoſtel. Petrus, auf deſſen freies Bekenntniß und begeiſterten Glauben Chriſtus für alle Zeiten ſeine Kirche gründete, gebietet ſämmtlichen Bekennern, mithin auch den Lehrern des chriſtlichen Glaubens, Unterwerfung unter die Obrigkeit und ihre Statthalter, weil es Gottes Wille ſei, daß die Gläubigen dadurch unwiſſende und thörichte Menſchen zum Schweigen bringen [4].

---

[1]) Bei Matthäus XXII. 21.
[2]) Bei Markus XIII. 9.
[3]) Bei Matthäus XXVI. 53.
[4]) I. Brief II. 13—17.

Paulus aber befiehlt nicht blos, daß jedermann ohne Ausnahme den vorgeſetzten Obrigkeiten ohne Unterſchied unterthan ſein ſolle, weil jede Obrigkeit von Gott verordnet ſei, und jeder, der ſich ihr widerſetzt, Gottes Anordnung widerſtrebe [1]), ſondern lehnte, als er religiöſer und bürgerlicher Vergehen und Verbrechen von den Juden angeklagt war, ausdrücklich das hohe Prieſtergericht in Jeruſalem als unbefugt ab, und appellirte geradezu an den Kaiſer, vor deſſen Gerichten allein er gerichtet werden müſſe, und wolle.

Auch die Kirchenväter kannten hierin durchaus keine Ausnahme, ſondern unterſtellten ſich jederzeit der Landesverfaſſung und den durch ſie aufgeſtellten Behörden. Ja der hl. Hieronymus ſchreibt in der Auslegung des pauliniſchen Römerbriefes ausdrücklich: [2]) „Auch zu den Prieſtern und den Einſiedlern, und nicht zu den Laien allein ſpricht der Apoſtel, wenn er ſagt: Jedermann ſei den Obrigkeiten unterthan, auch wenn alſo Einer ein Apoſtel, ein Evangeliſt, und Prophet, oder ſonſt was wäre. Denn dieſe Unterthänigkeit ſchadet der Frömmigkeit nicht.“ Und der hl. Gregorius der Große, anerkennt ſogar als Papſt, [3]) „daß der Kaiſer — die Staatsgewalt — nicht nur über die Krieger, ſondern auch über die Prieſter zu gebieten habe.“ „Wenn daher, o König, ſchreibt der Biſchof Gregorius von Tours an ſeinen Landesfürſten, [4]) Einer von uns die Grenzen der Gerechtigkeit übertreten wollte, ſo kann er von dir zurecht gewieſen werden.“ „Denn es iſt, wie der eben ſo gelehrte als rechtgläubige und fromme Millevitanus lehrt [5])

---

1) Brief an die Römer XIII. 1—2.
2) Chrisost. homil. in cap. 13. ep. ad. Rom.
3) II. Buch, 94. Brief.
4) Histor. III. 17.
5) Im III. Buch gegen Parmenian.

der Staat nicht in der Kirche, ſondern die Kirche im Staate.“

Daß alſo die chriſtlichen Prieſter der bürgerlichen Gerichte und Geſetze urſprünglich durchaus nicht enthoben waren, iſt eben ſo wahr, wie es gegen die Hoheit und Würde des Apoſtelamtes ſtritt, als die Prieſter der Kirche, ihrer heiligen Pflicht und Beſtimmung vergeſſend, und entgegen dem Sinne desjenigen, deſſen Reich nicht von dieſer Welt war, hernach anfiengen in Dingen, die ihrem Berufe fremd waren, Richter und Räthe zu werden. Die chriſtliche Prieſterſchaft war dadurch ihrem apoſtoliſchen Berufe untreu geworden. Denn wo können die, welche das Gegentheil behaupten möchten, darthun, „daß, wie der Hl. Bernhard ſagt, [1]) irgend einer der Apoſtel je über Menſchen zu Gericht ſaß, oder Gebietsgränzen ausſteckte, oder Länder vertheilte. Wir leſen wohl, daß die Apoſtel vor Gericht geſtanden, nicht aber, daß ſie zu Gericht geſeſſen ſeien.“

Von dem Zeitpunkte an, als die römiſchen Kaiſer die chriſtliche Religion annahmen, hingen, nach dem Berichte des Kirchengeſchichtſchreibers Sokrates [2]) im fünften Jahrhundert, die Kirchenſachen anfänglich noch von der Staatsgewalt, von den Landesfürſten ab. Von ſich aus befahlen und veranſtalteten ſie je nach Umſtänden Kirchenverſammlungen, ſie nahmen Geſetze über Glaubenslehren und Kirchenſachen unter die Reichsgeſetze auf, vergaben geiſtliche Aemter, ſtraften und ſetzten Prieſter jedes Ranges ab, ſaßen ſelbſt zu Gericht, und entſchieden ſogar über kirchliche Streitfragen. Ihrer Genehmigung waren die Beſchlüſſe der Kirchenverſammlungen unterſtellt, an ſie gingen von

---

1) De considerat, I. 6.

2) Hist. Eccl. V. prooem.

den Konzilien wegen Irrthümer verurtheilte Kirchenlehrer ſelbſt, wie Athanaſius, und verlangten alſo von ihnen ſogar in Glaubensſachen den höchſtrichterlichen und letztinſtanzlichen Entſcheid, ſie waren eigentlich, wie der Biſchof Euſebius den Kaiſer Konſtantinus nennt, [1]) die allgemeinen von Gott, nicht für ein einzelnes Bisthum, ſondern für das ganze Reich, oder den geſammten Staat, verordnete Biſchöfe. In dieſer landesherrlichen Machtfülle verordnete denn auch der Kaiſer Juſtinianus ausdrücklich: [2]) „Jeder, ſowohl der Biſchof, als der weltliche Richter, ſoll ſeine Geſchäfte an den Kaiſer bringen, damit er nach genommener Einſicht nach Gutfinden über die Sache höchſtrichterlich entſcheide.“

Nichts deſto weniger wurden nebenbei der chriſtlichen Geiſtlichkeit und Kirche durch landesherrliches Wohlwollen ſeit Konſtantinus, welcher jedem Richter verbot, ſich die Beſtrafung eines Prieſters, Diakonus oder Klerikers anzumaßen, wie allbekannt mancherlei Vergünſtigungen und Privilegien zu Theil. Die Gotteshäuſer und geweihten Plätze wurden als geheiligte Stätten mit dem Vorrechte beſchenkt, entflohene Verbrecher vor der Strafe und gerichtlichen Verfolgung zu ſchirmen — es entſtand die Lokalimmunität. Die Kirchen, Klöſter, geiſtlichen Stiftungen, Kirchengüter, geiſtlichen Beſitzungen und Prieſter wurden von Steuern, Abgaben und andern bürgerlichen Laſten frei — es bildete ſich die Realimmunität aus. Die Geiſtlichen wurden bald vor Geſetz und Gericht nicht nur milder behandelt, ſondern ſogar nach dem Beiſpiele Konſtantins in der Folge der bürgerlichen Rechtspflege ganz

[1]) In vita Constant. I, 44.
[2]) Novell. 125. 21.

In Vollziehung der oberrichterlichen Urtheile und gemäß der dem Hw. Biſchof ertheilten Anzeigen, erließen wir an die betreffenden Hw. Kammerer Heer und Ganginer den Auftrag, die Geſchäfte der betreffenden Dekane einsweilen zu übernehmen, und zu Wiederbeſetzung der erledigten Dekansſtellen von Regensberg und Bremgarten die erforderlichen Kapitelsverſammlungen abzuhalten. Dem Kammerer Ganginer wurde überdieß aufgetragen, für die Paſtoration in Bremgarten zu ſorgen, bis dieſe Pfarrei wieder beſetzt ſein werde; ebenſo erhielt Herr Kammerer Heer den Auftrag, bis zur Beſtellung eines Pfarrvikars für die einsweilige Paſtoration in Kirchdorf zu ſorgen.

Der HwH. Kammerer Heer entſprach dieſem Begehren unverweilt, ſo wie auch der Hw. Abt von Wettingen auf unſere Aufforderung und gemäß oberrichterlichen Urtheils die Konventualen, Pfarrer in Wettingen und Würenlos in das Kloſter zurückgezogen und durch andere geprüfte und wahlfähig erklärte Geiſtliche erſetzt hat.

Nur Herr Kammerer Ganginer glaubte dem Beiſpiele ſeiner, der Staatsgewalt widerſtrebenden Obern folgen zu müſſen. Er verweigerte die Anordnung einer Kapitelsverſammlung und die Sorge für die Paſtoration, ſich auf einen Befehl des Biſchofs berufend, in Folge deſſen er abwarten ſoll, bis der Biſchof eine ſolche Wahl anordne und wodurch ihm, dem Kammerer, verdeutet wird, daß er keine Vollmacht habe, wider Willen des Biſchofs einen Pfarrverweſer (der übrigens nie, ſondern nur Sorge für die Paſtoration von uns verlangt wurde) aufzuſtellen, ſondern ſich vielmehr einzig und allein auf die Verrichtungen ſeines Pfarramts beſchränken ſolle.

Da ungeachtet erlaſſener Erinnerungen und Warnungen dieſer Herr Kammerer nicht zur Erfüllung ſeiner Pflich-

zu bewegen war, ließen wir durch den Bezirksamtmann von Bremgarten ihm ſeine diesfällige beſtimmte Erklärung abfordern. Der Kammerer beharrte auf ſeiner Widerſetzlichkeit, unterſchrieb das hierüber aufgenommene Protokoll, und wir fanden uns genöthiget, wegen dieſes gröblichen und faſt beiſpielloſen Ungehorſams, eine Voruntersuchung mit demſelben zu veranlaſſen, und dieſe Sache dem Bezirksgerichte zur Amtshandlung zu überweiſen. Das Bezirksgericht von Bremgarten fand jedoch in Ganginers Weigerung keine Schuld, und verfällte den Kleinen Rath in die Koſten. Wir ergriffen über dieſes Urtheil ſofort den Rekurs.

Anders und pflichtmäßiger als Ganginer benahm ſich, nachdem er auch für die einsweilige Paſtoration in Kirchdorf geſorgt, hinſichtlich der Kapitelsverſammlung der HwH. Kammerer Heer. Derſelbe berief zum angegebenen Zweck das Kapitel zuſammen; mehrere Mitglieder desſelben und unter dieſen der Kapitels-Aktuar Hr. Mohr von Birmenſtorf ſelbſt, erſchienen nicht, ſich mit Krankheit und andern Abhaltungen entſchuldigend. Die proviſoriſch beſtellten Geiſtlichen von Würenlos, Wettingen und Kirchdorf, welche die dortigen Paſtorationen beſorgten, wurden nicht für zuläſſig zur Wahlverhandlung anerkannt, ſomit waren nur neun ſtimmfähige Geiſtliche übrig geblieben, von denen fünf zur Dekanswahl ſchritten, vier hingegen dieſelbe verweigerten, indem ſie ihre Verwahrung zu Protokoll gaben. Die Mehrheit glaubte nun die Wahl nicht vornehmen zu ſollen.

Dieſes HgHrn. ſind die weſentlichen Ereigniſſe, welche ſich ſeit unſerm letzten Berichte in dieſen Angelegenheiten zugetragen haben, und welche zugleich den Standpunkt bezeichnen, auf dem die, von pflichtwidrig handelnden, höher

In Vollziehung der oberrichterlichen Urtheile und gemäß der dem Hw. Biſchof ertheilten Anzeigen, erließen wir an die betreffenden Hw. Kammerer Heer und Ganginer den Auftrag, die Geſchäfte der betreffenden Dekane einsweilen zu übernehmen, und zu Wiederbeſetzung der erledigten Dekansſtellen von Regensberg und Bremgarten die erforderlichen Kapitelsverſammlungen abzuhalten. Dem Kammerer Ganginer wurde überdieß aufgetragen, für die Paſtoration in Bremgarten zu ſorgen, bis dieſe Pfarrei wieder beſetzt ſein werde; ebenſo erhielt Herr Kammerer Heer den Auftrag, bis zur Beſtellung eines Pfarrvikars für die einsweilige Paſtoration in Kirchdorf zu ſorgen.

Der HwH. Kammerer Heer entſprach dieſem Begehren unverweilt, ſo wie auch der Hw. Abt von Wettingen auf unſere Aufforderung und gemäß oberrichterlichen Urtheils die Konventualen, Pfarrer in Wettingen und Würenlos in das Kloſter zurückgezogen und durch andere geprüfte und wahlfähig erklärte Geiſtliche erſetzt hat.

Nur Herr Kammerer Ganginer glaubte dem Beiſpiele ſeiner, der Staatsgewalt widerſtrebenden Obern folgen zu müſſen. Er verweigerte die Anordnung einer Kapitelsverſammlung und die Sorge für die Paſtoration, ſich auf einen Befehl des Biſchofs berufend, in Folge deſſen er abwarten ſoll, bis der Biſchof eine ſolche Wahl anordne und wodurch ihm, dem Kammerer, verdeutet wird, daß er keine Vollmacht habe, wider Willen des Biſchofs einen Pfarrverweſer (der übrigens nie, ſondern nur Sorge für die Paſtoration von uns verlangt wurde) aufzuſtellen, ſondern ſich vielmehr einzig und allein auf die Verrichtungen ſeines Pfarramts beſchränken ſolle.

Da ungeachtet erlaſſener Erinnerungen und Warnungen dieſer Herr Kammerer nicht zur Erfüllung ſeiner Pflich-

zu bewegen war, ließen wir durch den Bezirksamtmann von Bremgarten ihm ſeine diesfällige beſtimmte Erklärung abfordern. Der Kammerer beharrte auf ſeiner Widerſetzlichkeit, unterſchrieb das hierüber aufgenommene Protokoll, und wir fanden uns genöthiget, wegen dieſes gröblichen und faſt beiſpielloſen Ungehorſams, eine Voruntersuchung mit demſelben zu veranlaſſen, und dieſe Sache dem Bezirksgerichte zur Amtshandlung zu überweiſen. Das Bezirksgericht von Bremgarten fand jedoch in Ganginers Weigerung keine Schuld, und verfällte den Kleinen Rath in die Koſten. Wir ergriffen über dieſes Urtheil ſofort den Rekurs.

Anders und pflichtmäßiger als Ganginer benahm ſich, nachdem er auch für die einsweilige Paſtoration in Kirchdorf geſorgt, hinſichtlich der Kapitelsverſammlung der HwH. Kammerer Heer. Derſelbe berief zum angegebenen Zweck das Kapitel zuſammen; mehrere Mitglieder desſelben und unter dieſen der Kapitels-Aktuar Hr. Mohr von Birmenſtorf ſelbſt, erſchienen nicht, ſich mit Krankheit und andern Abhaltungen entſchuldigend. Die proviſoriſch beſtellten Geiſtlichen von Würenlos, Wettingen und Kirchdorf, welche die dortigen Paſtorationen beſorgten, wurden nicht für zuläſſig zur Wahlverhandlung anerkannt, ſomit waren nur neun ſtimmfähige Geiſtliche übrig geblieben, von denen fünf zur Dekanswahl ſchritten, vier hingegen dieſelbe verweigerten, indem ſie ihre Verwahrung zu Protokoll gaben. Die Mehrheit glaubte nun die Wahl nicht vornehmen zu ſollen.

Dieſes HgHrn. ſind die weſentlichen Ereigniſſe, welche ſich ſeit unſerm letzten Berichte in dieſen Angelegenheiten zugetragen haben, und welche zugleich den Standpunkt bezeichnen, auf dem die, von pflichtwidrig handelnden, höher

oder tiefer ſtehenden Perſonen hervorgerufenen, kirchlichen Wirren in einigen Bezirken hieſigen Kantons ſtehn.

In ſtaatsrechtlicher Beziehung konnte die Folgerichtigkeit unſerer, mit den bei verſchiedenen Anläſſen von Hochdenſelben ſelbſt ausgeſprochenen Anſichten im Einklang ſtehenden Handlungsweiſe keinem Zweifel unterworfen ſein. Die Verfaſſung anerkennt keine Vorrechte, das Geſetz ſteht über Jedem, die Gewalten ſind getrennt, und ein oberrichterliches Urtheil ſoll in höchſter Inſtanz von jedem Bürger, ohne Anſehen des Standes, von jeder Gemeinde oder Korporation anerkannt und befolgt werden. Selbſt gegenüber den Staaten des Auslandes ſteht das oberrichterliche Urtheil, nach den Forderungen des Völkerrechtes in Kraft.

Obgleich unſere Anſichten in dieſer wichtigen Angelegenheit durch unbeſtrittene ſtaatsrechtliche Grundſätze vollkommen gerechtfertiget erſcheinen, wollten wir doch die, Hochdenſelben zu ſtellenden Anträge auch in kirchenrechtlicher Hinſicht begründen und verlangten zu dieſem Behuf von kompetenter Behörde, dem katholiſchen Kirchenrathe, ein ausführliches, die vorliegende Streitfrage zwiſchen Staat und Biſchof beleuchtendes Gutachten.

Dieſe Behörde hat uns unterm 17. d. M. nachſtehenden, wörtlich hier aufgenommenen Bericht erſtattet, der, wir können es nicht verhehlen, unſere eigenen Anſichten und Ueberzeugungen ausſpricht.

Gutachten des katholiſchen Kirchenrathes über die vom Hochwürdigſten Biſchof von Baſel gegen obergerichtliche Urtheile erhobene Einſprache.

Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeachtete Hochgeehrteſte Herren!

Wir beeilen uns, Ihnen auftragsgemäß unſer Gutachten über die zwiſchen dem Biſchofe und der Staatsgewalt ſich erhobene Streitigkeit von kirchlichem Standpunkte aus abzugeben.

Betrachten und durchgehen wir die ſämmtlichen Schreiben, in denen der Hw. Biſchof gegenüber der Aargauiſchen Regierung gegen die Vollziehung der Urtheile, welche unſere verfaſſungsmäßigen Gerichte über Geiſtliche in bürgerlichen Vergehen in aller Form Rechtens ausgefällt haben, Einſprache thut, ſo finden wir allforderſt in denſelben durchaus keinen aufgeſtellten und durchgeführten Rechtsgrund, auf den hin der Biſchof ſeine Einſprache zuverläſſig und feſt abſtellt und unwiderlegbar geltend macht.

Denn wenn er im erſten ſich auf die Rechte des Biſchofs und die Satzungen der Synoden von Baſel und Konſtanz beruft; ſo giebt er im zweiten als Grund ſeiner beharrlichen Einſprache die ſakramentaliſche Sendung an, welche allerdings unter die Glaubenslehren gehört, an denen zu ändern, dem Biſchofe natürlich nicht zuſtehet. Im dritten und letzten aber, von Allem frühern ſchweigend, ſtellt ſich derſelbe einfach hinter ſeinen kirchlichen Eid, während er den bürgerlichen, über deſſen Sinn und Umfang er mit

dem Staate uneins iſt, ſich vom römiſchen Stuhl will aus-legen laſſen. In allen dieſen Schreiben aber, ſo wie in den diesfälligen Erlaſſen an die Kammerer der Kapitel Regensberg und Bremgarten finden wir dieſelbe beharrliche Einſprache gegen die Rechtsbefugniß des Obergerichts und die Vollziehung der von dieſem über die Geiſtlichen ausgeſprochenen Urtheile, ſofern ſie auf Einſtellung oder Abſetzung in und von ihren Pfründen und Kirchenämtern lauten.

Die Streitfrage nun, welche im vorliegenden Falle zu beantworten iſt, kann offenbar keine andere als die ſein: „Hat ein katholiſcher Biſchof das Recht gegen ein von den verfaſſungsmäßigen Gerichtshöfen des Staates nach den geſetzlichen Rechtsformen über einen katholiſchen Prieſter, der ſich eines bürgerlichen Vergehens ſchuldig gemacht hat, ausgefälltes Urtheil Einſprache zu thun, und deſſen Vollziehung Hinderniſſe in den Weg zu legen?“

Dieſe Frage läßt aber ſowohl eine ſtaatsrechtliche als auch eine kirchenrechtliche Beantwortung zu. Wir faſſen unſerm Auftrage gemäß die letztere ins Auge.

Von dem kirchenrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, muß die Frage offenbar in folgenden zwei Fällen mit Ja beantwortet werden. Der Biſchof iſt nämlich zu einer ſolchen Einſprache ſo verpflichtet als berechtiget: erſtens wenn vom Staate die ſogenannte kirchliche Immunität, oder die Befreiung der geiſtlichen von bürgerlichen Geſetzen und Laſten, anerkannt iſt, wo dann die Beurtheilung jedes Prieſters, auch bei bürgerlichen Vergehen und Verbrechen nur dem geiſtlichen Richter zuſteht, oder aber zweitens, wenn bei nicht vorhandener Immunität das

von dem bürgerlichen Gerichte ausgefällte Urtheil unbeſtreitbaren und allgemein anerkannten Glaubenslehren widerſpricht, oder dieſelben in ihrer urſprünglichen Reinheit verletzt, weil der Biſchof die eidliche Pflicht hat, über die Reinheit und Sicherheit der urkatholiſchen Lehre und Rechte zu wachen.

Da ſich nun der Biſchof in unſerem Falle wirklich auf Glaubenslehren beruft, die geiſtliche Immunität dagegen aus Klugheit nicht mit dürren Worten und frei heraus, wohl aber thatſächlich für ſich und ſeine Geiſtlichkeit in Anſpruch nimmt, indem er die dießfällige weltliche Richtergewalt nicht anerkennt; ſo iſt von kirchlichem Standpunkte aus zu unterſuchen, erſtlich: ob der Biſchof gegenüber dem Staate die ſogenannte kirchliche Immunität, gleichviel ob ausdrücklich oder thatſächlich anſprechen könne, und ſodann zweitens: ob die gefällten Urtheile wirklich, wie der Biſchof dafür zu halten ſcheint, mit den urkatholiſchen Glaubenslehren und Rechten im Widerſpruche ſtehen, oder dieſelben irgend verletzen.

Wie das Religionsgefühl keine dem Menſchen entgegengeſetzte, ſondern eine ihm inwohnende und in ihm je nach ſeiner Geiſtesbildung und Lebensbedingung ſich geſtaltende und entwickelnde Gemüthskraft iſt; ſo kann auch die chriſtliche Kirche als Anſtalt, für die würdige Befriedigung, Ausbildung und Veredlung dieſes Gefühles zu ſorgen, nicht ein der chriſtlichen Staatsgeſellſchaft entgegengeſetzter, für ſich beſtehender eigener Staat, ſondern muß vielmehr lediglich eine dem chriſtlichen Staate einverleibte, eingeordnete und organiſch in ſeine Religionsbedürfniſſe eingreifende Anſtalt ſein. Das iſt das evangeliſche und urchriſtliche Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt, und

von dieſem aus läßt ſich auch die geiſtliche Immunität, ſo wie alle andern irdiſchen Rechtsanſprüche und Prieſterrechte der chriſtlichen Kirchenherrſchaft gegen den Staat, in ihrer Haltbarkeit am einfachſten beurtheilen, und durch die Geſchichte aller chriſtlichen Jahrhunderte, ſo wie unſeres eigenen Vaterlandes in ihrer Rechtskräftigkeit und Verbindlichkeit für uns beleuchten.

Sehen wir auf das Evangelium, dieſe heilige Grundlehre des Chriſtenthums, ſo finden wir in demſelben durchaus nichts, das die Bekenner und Lehrer der chriſtlichen Religion den Gerichten der Staatsgewalt entzogen wiſſen möchte, im Gegentheil hat Chriſtus, — ſeines Befehles, die Rechte des Kaiſers zu achten [1], nicht zu gedenken — ſeinen Apoſteln und Schülern ausdrücklich die weltlichen Gerichte der Fürſten und Könige, vor denen ſie zu erſcheinen haben, vorhergeſagt [2], und ſich ſogar ſelbſt, obwohl es, wie er ſich bei ſeiner Gefangennehmung gegen Petrus äußerte, ſich deſſen, wenn er wollte, zu entwinden in ſeiner Macht ſtand [3], dem verfaſſungsmäßigen weltlichen Richter des Landes hingab. Ganz im gleichen Sinne lehrten und handelten auch die Apoſtel. Petrus, auf deſſen freies Bekenntniß und begeiſterten Glauben Chriſtus für alle Zeiten ſeine Kirche gründete, gebietet ſämmtlichen Bekennern, mithin auch den Lehrern des chriſtlichen Glaubens, Unterwerfung unter die Obrigkeit und ihre Statthalter, weil es Gottes Wille ſei, daß die Gläubigen dadurch unwiſſende und thörichte Menſchen zum Schweigen bringen [4].

[1] Bei Matthäus XXII. 21.
[2] Bei Markus XIII. 9.
[3] Bei Matthäus XXVI. 53.
[4] I. Brief II. 13 — 17.

Paulus aber befiehlt nicht blos, daß jedermann ohne Ausnahme den vorgeſetzten Obrigkeiten ohne Unterſchied unterthan ſein ſolle, weil jede Obrigkeit von Gott verordnet ſei, und jeder, der ſich ihr widerſetzt, Gottes Anordnung widerſtrebe [1]), ſondern lehnte, als er religiöſer und bürgerlicher Vergehen und Verbrechen von den Juden angeklagt war, ausdrücklich das hohe Prieſtergericht in Jeruſalem als unbefugt ab, und appellirte geradezu an den Kaiſer, vor deſſen Gerichten allein er gerichtet werden müſſe, und wolle.

Auch die Kirchenväter kannten hierin durchaus keine Ausnahme, ſondern unterſtellten ſich jederzeit der Landesverfaſſung und den durch ſie aufgeſtellten Behörden. Ja der hl. Hieronymus ſchreibt in der Auslegung des pauliniſchen Römerbriefes ausdrücklich: [2]) „Auch zu den Prieſtern und den Einſiedlern, und nicht zu den Laien allein ſpricht der Apoſtel, wenn er ſagt: Jedermann ſei den Obrigkeiten unterthan, auch wenn alſo Einer ein Apoſtel, ein Evangeliſt, und Prophet, oder ſonſt was wäre. Denn dieſe Unterthänigkeit ſchadet der Frömmigkeit nicht.“ Und der hl. Gregorius der Große, anerkennt ſogar als Papſt, [3]) „daß der Kaiſer — die Staatsgewalt — nicht nur über die Krieger, ſondern auch über die Prieſter zu gebieten habe.“ „Wenn daher, o König, ſchreibt der Biſchof Gregorius von Tours an ſeinen Landesfürſten, [4]) Einer von uns die Grenzen der Gerechtigkeit übertreten wollte, ſo kann er von dir zurecht gewieſen werden.“ „Denn es iſt, wie der eben ſo gelehrte als rechtgläubige und fromme Millevitanus lehrt [5])

[1]) Brief an die Römer XIII. 1—2.

[2]) Chrisost. homil. in cap. 13. ep. ad. Rom.

[3]) II. Buch, 94. Brief.

[4]) Histor. III. 17.

[5]) Im III. Buch gegen Parmenian.

der Staat nicht in der Kirche, ſondern die Kirche im Staate.“

Daß alſo die chriſtlichen Prieſter der bürgerlichen Gerichte und Geſetze urſprünglich durchaus nicht enthoben waren, iſt eben ſo wahr, wie es gegen die Hoheit und Würde des Apoſtelamtes ſtritt, als die Prieſter der Kirche, ihrer heiligen Pflicht und Beſtimmung vergeſſend, und entgegen dem Sinne desjenigen, deſſen Reich nicht von dieſer Welt war, hernach anfiengen in Dingen, die ihrem Berufe fremd waren, Richter und Räthe zu werden. Die chriſtliche Prieſterſchaft war dadurch ihrem apoſtoliſchen Berufe untreu geworden. Denn wo können die, welche das Gegentheil behaupten möchten, darthun, „daß, wie der Hl. Bernhard ſagt, [1]) irgend einer der Apoſtel je über Menſchen zu Gericht ſaß, oder Gebietsgränzen ausſteckte, oder Länder vertheilte. Wir leſen wohl, daß die Apoſtel vor Gericht geſtanden, nicht aber, daß ſie zu Gericht geſeſſen ſeien.“

Von dem Zeitpunkte an, als die römiſchen Kaiſer die chriſtliche Religion annahmen, hingen, nach dem Berichte des Kirchengeſchichtſchreibers Sokrates [2]) im fünften Jahrhundert, die Kirchenſachen anfänglich noch von der Staatsgewalt, von den Landesfürſten ab. Von ſich aus befahlen und veranſtalteten ſie je nach Umſtänden Kirchenverſammlungen, ſie nahmen Geſetze über Glaubenslehren und Kirchenſachen unter die Reichsgeſetze auf, vergaben geiſtliche Aemter, ſtraften und ſetzten Prieſter jedes Ranges ab, ſaßen ſelbſt zu Gericht, und entſchieden ſogar über kirchliche Streitfragen. Ihrer Genehmigung waren die Beſchlüſſe der Kirchenverſammlungen unterſtellt, an ſie gingen von

---

1) De considerat, I. 6.

2) Hist. Eccl. V. prooem.

den Konzilien wegen Irrthümer verurtheilte Kirchenlehrer ſelbſt, wie Athanaſius, und verlangten alſo von ihnen ſogar in Glaubensſachen den höchſtrichterlichen und letztinſtanzlichen Entſcheid, ſie waren eigentlich, wie der Biſchof Euſebius den Kaiſer Konſtantinus nennt, [1]) die allgemeinen von Gott, nicht für ein einzelnes Bisthum, ſondern für das ganze Reich, oder den geſammten Staat, verordnete Biſchöfe. In dieſer landesherrlichen Machtfülle verordnete denn auch der Kaiſer Juſtinianus ausdrücklich: [2]) „Jeder, ſowohl der Biſchof, als der weltliche Richter, ſoll ſeine Geſchäfte an den Kaiſer bringen, damit er nach genommener Einſicht nach Gutfinden über die Sache höchſtrichterlich entſcheide.“

Nichts deſto weniger wurden nebenbei der chriſtlichen Geiſtlichkeit und Kirche durch landesherrliches Wohlwollen ſeit Konſtantinus, welcher jedem Richter verbot, ſich die Beſtrafung eines Prieſters, Diakonus oder Klerikers anzumaßen, wie allbekannt mancherlei Vergünſtigungen und Privilegien zu Theil. Die Gotteshäuſer und geweihten Plätze wurden als geheiligte Stätten mit dem Vorrechte beſchenkt, entflohene Verbrecher vor der Strafe und gerichtlichen Verfolgung zu ſchirmen — es entſtand die Lokalimmunität. Die Kirchen, Klöſter, geiſtlichen Stiftungen, Kirchengüter, geiſtlichen Beſitzungen und Prieſter wurden von Steuern, Abgaben und andern bürgerlichen Laſten frei — es bildete ſich die Realimmunität aus. Die Geiſtlichen wurden bald vor Geſetz und Gericht nicht nur milder behandelt, ſondern ſogar nach dem Beiſpiele Konſtantins in der Folge der bürgerlichen Rechtspflege ganz

[1]) In vita Constant. I, 44.
[2]) Novell. 125. 21.

entriſſen, und geiſtlicher Gerichtsbarkeit überlaſſen — es geſtaltete ſich ſo die Perſonalimmunität, vermöge der, wie bekannt, kein Prieſter vor einem bürgerlichen Gerichte zu erſcheinen, geſchweige dann von ihm ein Urtheil anzunehmen gehalten war. Kaum hat die Menſchheit eine traurigere Verwirrung aller göttlichen und menſchlichen Rechte als damals erlebt, wo ein ſelbſtſtändiger Prieſterſtaat die Staatsgewalt unter ſeine Füße nahm. Indeſſen blieben alle jene Vergünſtigungen der Landesherren gegen die Geiſtlichkeit eben nur Vergünſtigungen, die ſpäter je nach Gutfinden von römiſchen, fränkiſchen und deutſchen Kaiſern, ſo wie von den übrigen chriſtlichen Landesfürſten und Obrigkeiten wieder beſchränkt, oder in einzelnen Fällen nicht berückſichtiget, oder theilweiſe zurückgenommen, oder aber auch hie und da von geiſtlicher Uebermacht der Staatsgewalt auf einige Zeit entriſſen, und dann beim nächſten Wechſel der Dinge ſtreitig gemacht wurden, bis ſie endlich erſt von der Reformation, dann vom erleuchteten Scepter Joſephs II. und zuletzt von der franzöſiſchen Revolution geſchreckt und geſcheucht, als verblichene Geſpenſter aus allen gebildetern katholiſchen und paritätiſchen Staaten der heutigen Welt verſchwanden. In dem Weſen und der Geſchichte der chriſtlichen Kirche findet alſo die ſogenannte geiſtliche Immunität durchaus keine rechtskräftige und haltbare Begründung, ja ſie erſcheint ſogar mit den evangeliſchen und apoſtoliſchen Grundſätzen des Chriſtenthums im geraden Widerſpruche, und, wo ſie von der Geiſtlichkeit entgegen der Staatsgewalt angeſprochen wird, als unbefugter und vermeſſener Eingriff in die landesherrlichen Rechte.

Daſſelbe Urtheil, wie die Geſchichte haben auch alle

unbefangenen ältern und neuern Lehrer des Kirchenrechtes, die einen ehrenvollen Namen verdienen, einſtimmig gefällt. Schon Duvall erklärt: [1]) „die kirchlichen Perſonen ſind weder nach göttlichem noch menſchlichem Rechte auf irgend eine Weiſe von den bürgerlichen Geſetzen frei. Denn die Prieſter ſind, da der Prieſterſtand damit nicht im Widerſpruche ſteht, Bürger und Mitglieder des Staates. Der bürgerliche Staat wird aber nicht anders als durch die Geſetze der Obrigkeit regiert. Soweit alſo dieſe Geſetze die gemeinſame Lebensverbindung im Staate berühren, und vorzugsweiſe zu Ruhe und Frieden beitragen, können ſich die Prieſter ihnen nicht entziehen, ſondern müſſen ihnen nothwendig gehorchen.“ Ja der würdige Prieſter Abbé Lenglet du fresnoy fügt ganz wahr und folgerichtig noch hinzu: „Als Bürger ſind die Geiſtlichen der bürgerlichen Behörde untergeordnet, und als Chriſten und Prieſter der chriſtlichen Staatsgewalt, weil ſie eben die Beſchützerin der Kirche iſt, um ſo mehrfacher verantwortlich.“ Im gleichen Sinne ſprechen hierüber auch die Neuern. In Beziehung aber auf bürgerliche Geſetzgebung, Gerichtsbarkeit und Strafbefugniß ſpricht das öſterreichiſche Kirchenrecht (Rechberger I. §. 259. 260. 261.) in Uebereinſtimmung mit denen anderer katholiſchen Staaten der Kirche alle und jede geſetzgebende, richterliche und ſtrafende Gewalt über bürgerliche Handlungen gegen Prieſter wie gegen Laien ab.

Da jedoch die katholiſche Schweiz nicht gleich andern Staaten ein feſtgeſetztes, durchgeführtes und anerkanntes Kirchenrecht hat, und vieles in Oeſterreich oder Frankreich als rechtskräftig daſtehen kann, was bei uns noch im Zwei-

---

[1]) De sup. Rom. Pontif. P. III. p. 355.

ſel liegen möchte; ſo iſt es nöthig die Geſchichte ſowohl unſeres weitern Vaterlandes, als auch unſeres Kantonalgebietes zu befragen, und die daherigen Grundſätze und Uebungen unſerer frommen Altvordern ins Auge zu faſſen und zu ſehen, wiefern dieſelben mit den Lehren der ältern Kirchengeſchichte und des neuern geltenden Kirchenrechtes über die geiſtliche Immunität im Einklange ſtehen, um an ihnen eine deſto zuverläſſigere Richtſchnur für die Entſcheidung unſerer Frage zu haben.

Vor allem machen die verfaſſungsmäßigen und anerkannten eidgenöſſiſchen Regierungen ſchon als meiſt unmittelbare Ausflüſſe der alten Reichsgewalt auf die Religionsrechte der Kaiſer, welche für den Staat ſo lange unveräuſſerlich ſind, als es dem Staatsbürger und Menſchen die Religion iſt, unabweisbare Anſprüche. Dieſe ehrwürdigen Rechte haben dann die Eidgenoſſen auch jeder Zeit wahrgenommen und als unantaſtbaren Beſtandtheil vaterländiſcher Freiheit nach Kräften durch alle Jahrhunderte gegen die Angriffe ſowohl inländiſcher als römiſcher Prieſtermacht geſchützt, und unverſehrt auf die Nachkommen vererbt. Hiefür zeugen theils wiederholte Verkommniſſe, theils die fortwährenden Uebungen, theils auch mit der Zeit ſich geſtaltende förmliche Geſetze, woraus erhellet, daß die Eidgenoſſen von jeher nach altem Kaiſerrecht, oder landesherrlicher Machtfülle nicht nur bei den bürgerlichen, ſondern ſogar auch bei amtlichen Vergehen ihrer höhern und niedern Geiſtlichen und geiſtlichen Korporationen eingeſchritten ſeien und über ſie gerichtet haben, weil dieſe durchaus als dem bürgerlichen Geſetze pflichtig, betrachtet wurden.

„Die Eidgenoſſen, ſo lehrt der gründliche und zuver-

läſſige Felix Balthaſar, [1]) haben ihre Geiſtlichen ſchon in den älteſten Zeiten als Glieder des gemeinen Weſens und Bürger des Staates jederzeit angeſehen, gehalten und begünſtiget. Sie glaubten daher auch, daß ſelbige ſich ihren Staats- und Polizeigeſetzen, die des Gemeinweſens Wohlfahrt und Erhaltung zum Endzwecke haben, zu halten verbunden ſeien, daher in bürgerlichen Dingen keine andern als die verfaſſungsmäßigen Landesgerichte zu beſuchen, Steuern und ſonſtige Staatslaſten mit zu tragen, ſo wie bei Vergehen und Verbrechen und andern Handlungen, die gegen das Wohl des Landes laufen, ſich den gerichtlichen Strafen zu unterziehen haben.“ Für die Wahrheit dieſer Anſicht über die kirchlichen, von den Päbſten [2]) ſelbſt zu wiederholten Malen feierlich anerkannten und gewährleiſteten Rechte der alten Eidgenoſſen, liefern, um uns blos auf die ſchlagendſten Beweiſe zu beſchränken, vorerſt einzelne Verkommniſſe, Landesgeſetze und Bundesbeſchlüſſe die ſicherſten Zeugniſſe. Obenan ſteht der im Jahre 1370 mit Einmuth von Zürich, Zug, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden aufgeſetzte und beſchworene, und bei ſpätern Bünden ſtets vorbehaltene und gewährleiſtete und von den übrigen Orten angenommene Pfaffenbrief, welcher ſagt: [3]) „Wer in der Eidgenoſſenſchaft, Prieſter oder Laie, edel oder unedel, der der Herrſchaft von Oeſtreich Rath oder Dienſt gelobt oder geſchworen hat, ſäßhaft wohnen will, der ſoll auch geloben und ſchwören, der Eidgenoſſen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Hievon ſoll ſie weder ein früherer noch ſpäterer anderer Eid ſchützen und ſchirmen.

[1]) De Helvet. juribus circa sacra. §§. 5. 6. 7.
[2]) Sixtus IV. im J. 1479 u. Julius II. im J. 1510.
[3]) Lauffer IV. 164.

Es ſollen nicht einmal jene Prieſter, welche nicht einheimiſch ſind, ein fremdes Gericht, weder ein geiſtliches noch ein weltliches ſuchen, noch treiben gegen Jemand, der in der Eidgenoſſenſchaft wohnt, ſondern ſie ſollen Recht nehmen an der Stelle und vor dem Richter, wo der Beklagte geſeſſen iſt: der Prieſter, der dawider handelt, ſolle aller menſchlichen Gemeinſchaft im Eſſen und Trinken, Hauſen und Hofen, Kaufen und Verkaufen, wie auch alles Schutzes und Schirmes beraubt ſein, bis er von dem fremden Gerichte abſtehet, und dem Beklagten den Schaden leiſtet." — Im Jahr 1524 kamen die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Wallis auf einer beſondern Konferenz zu Luzern über eine umfaſſendere gemeinſame Kirchenordnung für ihre Lande überein, und ſetzten, nachdem ſie ganz im Bewußtſein ihres landesherrlichen Aufſichtsrechtes über die ausgeartete und von der geiſtlichen Behörde verwahrloſete Kirche nicht blos in Punkten der Kirchenzucht, ſondern auch der Glaubenslehren Beſtimmungen getroffen hatten, unter Andern feſt: [1]) „Es ſollen weder Geiſtliche, noch Weltliche einander in weltlichen Dingen für das geiſtliche Gericht laden: die Eheſachen, die heil. Sakramente, Gotteshäuſer, Kirchen, Unglauben u. dgl. mögen vor den geiſtlichen Richter kommen, mit dem Beding jedoch, daß es zuvor vor die weltliche Obrigkeit gebracht werde, die dann darum entweder Erläuterung geben, oder die Sache vor den geiſtlichen Richter weiſen wird. Vor dieſem geiſtlichen Richter ſoll alles deutſch verhandelt und geſchrieben werden. Kein Ablaß ſolle mehr

---

[1]) Lauffer VIII. 1—6.

um Geld in unſern Landen zugelaſſen werden; ebenſo ſollen auch die päbſtlichen und biſchöflichen Vorbehaltungsfälle und Diſpenſen, die man mit großem Geld erkaufen muß, fortan abgeſchafft ſein. Denn was bisher bei den Päbſten und Biſchöfen in ſolchen Fällen um Geld erhalten worden iſt, das ſoll von jeglichem Pfarrer dem gemeinen Manne ertheilt werden ohne Geld. Die weltliche Obrigkeit hat Macht und Fug mit ihren Geiſtlichen, die ſich gar ungeſchickt oder unehrbarlich halten, zu handeln nach ihrem Verdienen. Die Geiſtlichen ſollen auch allen Beſchwerden, mit welchen andere Bürger und Landleute behaftet ſind, nemlich Steuern, Reiſeköſten, Zöllen, Geleit, Umgeld u. ſ. w. unterworfen ſein."

Das Geſetzbuch der ennetbirgiſchen Herrſchaften aber lautet hierüber ebenfalls dahin: [1]) „Es iſt kraft der von hoher Eidgenoſſenſchaft aus den älteſten Zeiten herſtammenden Geſetze allerſtrengſtens verboten, daß irgend ein Stand, oder eine Gemeinde oder ein Laie irgend einen andern Stand oder Gemeinde oder Laien ſelbſt auch in einer kirchlichen Sache vor ein kirchliches Gericht rufe, oder auch nur geſtatte, daß irgend ein kirchliches Gericht in eine Sache unter irgend einem Vorwande eintrete." Als daher im Jahr 1582 der Biſchof von Como den gemeinen Orten Glaubensunterſuchungen in den ennetbirgiſchen Vogteien antrug; ſo antworteten ſie ihm: [2]) „Wir haben unſere Landvögte, und ſo einer unſerer Unterthanen der Religion wegen fehlbar oder in Verdacht ſtehen ſollte, werden ſie ſelbigen ſchon zu der gebührenden Strafe zu ziehen wiſſen. Der Biſchof wendete dagegen

---

[1]) Balthaſar im angef. Buche S. 27. 2te Ausg.
[2]) Abſcheidbuch L. F. Fol. 53. bei Balthaſar S. 23.

von dieſem aus läßt ſich auch die geiſtliche Immunität, ſo wie alle andern irdiſchen Rechtsanſprüche und Prieſterrechte der chriſtlichen Kirchenherrſchaft gegen den Staat, in ihrer Haltbarkeit am einfachſten beurtheilen, und durch die Geſchichte aller chriſtlichen Jahrhunderte, ſo wie unſeres eigenen Vaterlandes in ihrer Rechtskräftigkeit und Verbindlichkeit für uns beleuchten.

Sehen wir auf das Evangelium, dieſe heilige Grundlehre des Chriſtenthums, ſo finden wir in demſelben durchaus nichts, das die Bekenner und Lehrer der chriſtlichen Religion den Gerichten der Staatsgewalt entzogen wiſſen möchte, im Gegentheil hat Chriſtus, — ſeines Befehles, die Rechte des Kaiſers zu achten [1], nicht zu gedenken — ſeinen Apoſteln und Schülern ausdrücklich die weltlichen Gerichte der Fürſten und Könige, vor denen ſie zu erſcheinen haben, vorhergeſagt [2], und ſich ſogar ſelbſt, obwohl es, wie er ſich bei ſeiner Gefangennehmung gegen Petrus äußerte, ſich deſſen, wenn er wollte, zu entwinden in ſeiner Macht ſtand [3], dem verfaſſungsmäßigen weltlichen Richter des Landes hingab. Ganz im gleichen Sinne lehrten und handelten auch die Apoſtel. Petrus, auf deſſen freies Bekenntniß und begeiſterten Glauben Chriſtus für alle Zeiten ſeine Kirche gründete, gebietet ſämmtlichen Bekennern, mithin auch den Lehrern des chriſtlichen Glaubens, Unterwerfung unter die Obrigkeit und ihre Statthalter, weil es Gottes Wille ſei, daß die Gläubigen dadurch unwiſſende und thörichte Menſchen zum Schweigen bringen [4].

---

[1] Bei Matthäus XXII. 21.
[2] Bei Markus XIII. 9.
[3] Bei Matthäus XXVI. 53.
[4] I. Brief II. 13—17.

Paulus aber befiehlt nicht blos, daß jedermann ohne Ausnahme den vorgeſetzten Obrigkeiten ohne Unterſchied unterthan ſein ſolle, weil jede Obrigkeit von Gott verordnet ſei, und jeder, der ſich ihr widerſetzt, Gottes Anordnung widerſtrebe [1]), ſondern lehnte, als er religiöſer und bürgerlicher Vergehen und Verbrechen von den Juden angeklagt war, ausdrücklich das hohe Prieſtergericht in Jeruſalem als unbefugt ab, und appellirte geradezu an den Kaiſer, vor deſſen Gerichten allein er gerichtet werden müſſe, und wolle.

Auch die Kirchenväter kannten hierin durchaus keine Ausnahme, ſondern unterſtellten ſich jederzeit der Landesverfaſſung und den durch ſie aufgeſtellten Behörden. Ja der hl. Hieronymus ſchreibt in der Auslegung des pauliniſchen Römerbriefes ausdrücklich: [2]) „Auch zu den Prieſtern und den Einſiedlern, und nicht zu den Laien allein ſpricht der Apoſtel, wenn er ſagt: Jedermann ſei den Obrigkeiten unterthan, auch wenn alſo Einer ein Apoſtel, ein Evangeliſt, und Prophet, oder ſonſt was wäre. Denn dieſe Unterthänigkeit ſchadet der Frömmigkeit nicht.“ Und der hl. Gregorius der Große, anerkennt ſogar als Papſt, [3]) „daß der Kaiſer — die Staatsgewalt — nicht nur über die Krieger, ſondern auch über die Prieſter zu gebieten habe.“ „Wenn daher, o König, ſchreibt der Biſchof Gregorius von Tours an ſeinen Landesfürſten, [4]) Einer von uns die Grenzen der Gerechtigkeit übertreten wollte, ſo kann er von dir zurecht gewieſen werden.“ „Denn es iſt, wie der eben ſo gelehrte als rechtgläubige und fromme Millevitanus lehrt [5])

[1]) Brief an die Römer XIII. 1—2.
[2]) Chrisost. homil. in cap. 13. ep. ad. Rom.
[3]) II. Buch, 94. Brief.
[4]) Histor. III. 17.
[5]) Im III. Buch gegen Parmenian.

der Staat nicht in der Kirche, ſondern die Kirche im Staate.“

Daß alſo die chriſtlichen Prieſter der bürgerlichen Gerichte und Geſetze urſprünglich durchaus nicht enthoben waren, iſt eben ſo wahr, wie es gegen die Hoheit und Würde des Apoſtelamtes ſtritt, als die Prieſter der Kirche, ihrer heiligen Pflicht und Beſtimmung vergeſſend, und entgegen dem Sinne desjenigen, deſſen Reich nicht von dieſer Welt war, hernach anfiengen in Dingen, die ihrem Berufe fremd waren, Richter und Räthe zu werden. Die chriſtliche Prieſterſchaft war dadurch ihrem apoſtoliſchen Berufe untreu geworden. Denn wo können die, welche das Gegentheil behaupten möchten, darthun, „daß, wie der Hl. Bernhard ſagt, [1]) irgend einer der Apoſtel je über Menſchen zu Gericht ſaß, oder Gebietsgränzen ausſteckte, oder Länder vertheilte. Wir leſen wohl, daß die Apoſtel vor Gericht geſtanden, nicht aber, daß ſie zu Gericht geſeſſen ſeien.“

Von dem Zeitpunkte an, als die römiſchen Kaiſer die chriſtliche Religion annahmen, hingen, nach dem Berichte des Kirchengeſchichtſchreibers Sokrates [2]) im fünften Jahrhundert, die Kirchenſachen anfänglich noch von der Staatsgewalt, von den Landesfürſten ab. Von ſich aus befahlen und veranſtalteten ſie je nach Umſtänden Kirchenverſammlungen, ſie nahmen Geſetze über Glaubenslehren und Kirchenſachen unter die Reichsgeſetze auf, vergaben geiſtliche Aemter, ſtraften und ſetzten Prieſter jedes Ranges ab, ſaßen ſelbſt zu Gericht, und entſchieden ſogar über kirchliche Streitfragen. Ihrer Genehmigung waren die Beſchlüſſe der Kirchenverſammlungen unterſtellt, an ſie gingen von

[1]) De considerat, I. 6.

[2]) Hist. Eccl. V. prooem.

den Konzilien wegen Irrthümer verurtheilte Kirchenlehrer ſelbſt, wie Athanaſius, und verlangten alſo von ihnen ſogar in Glaubensſachen den höchſtrichterlichen und letztinſtanzlichen Entſcheid, ſie waren eigentlich, wie der Biſchof Euſebius den Kaiſer Konſtantinus nennt, [1]) die allgemeinen von Gott, nicht für ein einzelnes Bisthum, ſondern für das ganze Reich, oder den geſammten Staat, verordnete Biſchöfe. In dieſer landesherrlichen Machtfülle verordnete denn auch der Kaiſer Juſtinianus ausdrücklich: [2]) „Jeder, ſowohl der Biſchof, als der weltliche Richter, ſoll ſeine Geſchäfte an den Kaiſer bringen, damit er nach genommener Einſicht nach Gutfinden über die Sache höchſtrichterlich entſcheide.“

Nichts deſto weniger wurden nebenbei der chriſtlichen Geiſtlichkeit und Kirche durch landesherrliches Wohlwollen ſeit Konſtantinus, welcher jedem Richter verbot, ſich die Beſtrafung eines Prieſters, Diakonus oder Klerikers anzumaßen, wie allbekannt mancherlei Vergünſtigungen und Privilegien zu Theil. Die Gotteshäuſer und geweihten Plätze wurden als geheiligte Stätten mit dem Vorrechte beſchenkt, entflohene Verbrecher vor der Strafe und gerichtlichen Verfolgung zu ſchirmen — es entſtand die Lokalimmunität. Die Kirchen, Klöſter, geiſtlichen Stiftungen, Kirchengüter, geiſtlichen Beſitzungen und Prieſter wurden von Steuern, Abgaben und andern bürgerlichen Laſten frei — es bildete ſich die Realimmunität aus. Die Geiſtlichen wurden bald vor Geſetz und Gericht nicht nur milder behandelt, ſondern ſogar nach dem Beiſpiele Konſtantins in der Folge der bürgerlichen Rechtspflege ganz

---

1) In vita Constant. I, 44.

2) Novell. 125. 21.

entriſſen, und geiſtlicher Gerichtsbarkeit überlaſſen — es geſtaltete ſich ſo die Perſonalimmunität, vermöge der, wie bekannt, kein Prieſter vor einem bürgerlichen Gerichte zu erſcheinen, geſchweige dann von ihm ein Urtheil anzunehmen gehalten war. Kaum hat die Menſchheit eine traurigere Verwirrung aller göttlichen und menſchlichen Rechte als damals erlebt, wo ein ſelbſtſtändiger Prieſterſtaat die Staatsgewalt unter ſeine Füße nahm. Indeſſen blieben alle jene Vergünſtigungen der Landesherren gegen die Geiſtlichkeit eben nur Vergünſtigungen, die ſpäter je nach Gutfinden von römiſchen, fränkiſchen und deutſchen Kaiſern, ſo wie von den übrigen chriſtlichen Landesfürſten und Obrigkeiten wieder beſchränkt, oder in einzelnen Fällen nicht berückſichtiget, oder theilweiſe zurückgenommen, oder aber auch hie und da von geiſtlicher Uebermacht der Staatsgewalt auf einige Zeit entriſſen, und dann beim nächſten Wechſel der Dinge ſtreitig gemacht wurden, bis ſie endlich erſt von der Reformation, dann vom erleuchteten Scepter Joſephs II. und zuletzt von der franzöſiſchen Revolution geſchreckt und geſcheucht, als verblichene Geſpenſter aus allen gebildetern katholiſchen und paritätiſchen Staaten der heutigen Welt verſchwanden. In dem Weſen und der Geſchichte der chriſtlichen Kirche findet alſo die ſogenannte geiſtliche Immunität durchaus keine rechtskräftige und haltbare Begründung, ja ſie erſcheint ſogar mit den evangeliſchen und apoſtoliſchen Grundſätzen des Chriſtenthums im geraden Widerſpruche, und, wo ſie von der Geiſtlichkeit entgegen der Staatsgewalt angeſprochen wird, als unbefugter und vermeſſener Eingriff in die landesherrlichen Rechte.

Daſſelbe Urtheil, wie die Geſchichte haben auch alle

unbefangenen ältern und neuern Lehrer des Kirchenrechtes, die einen ehrenvollen Namen verdienen, einſtimmig gefällt. Schon Duvall erklärt: [1]) „die kirchlichen Perſonen ſind weder nach göttlichem noch menſchlichem Rechte auf irgend eine Weiſe von den bürgerlichen Geſetzen frei. Denn die Prieſter ſind, da der Prieſterſtand damit nicht im Widerſpruche ſteht, Bürger und Mitglieder des Staates. Der bürgerliche Staat wird aber nicht anders als durch die Geſetze der Obrigkeit regiert. Soweit alſo dieſe Geſetze die gemeinſame Lebensverbindung im Staate berühren, und vorzugsweiſe zu Ruhe und Frieden beitragen, können ſich die Prieſter ihnen nicht entziehen, ſondern müſſen ihnen nothwendig gehorchen.“ Ja der würdige Prieſter Abbé Lenglet du fresnoy fügt ganz wahr und folgerichtig noch hinzu: „Als Bürger ſind die Geiſtlichen der bürgerlichen Behörde untergeordnet, und als Chriſten und Prieſter der chriſtlichen Staatsgewalt, weil ſie eben die Beſchützerin der Kirche iſt, um ſo mehrfacher verantwortlich.“ Im gleichen Sinne ſprechen hierüber auch die Neuern. In Beziehung aber auf bürgerliche Geſetzgebung, Gerichtsbarkeit und Strafbefugniß ſpricht das öſterreichiſche Kirchenrecht (Rechberger I. §. 259. 260. 261.) in Uebereinſtimmung mit denen anderer katholiſchen Staaten der Kirche alle und jede geſetzgebende, richterliche und ſtrafende Gewalt über bürgerliche Handlungen gegen Prieſter wie gegen Laien ab.

Da jedoch die katholiſche Schweiz nicht gleich andern Staaten ein feſtgeſetztes, durchgeführtes und anerkanntes Kirchenrecht hat, und vieles in Oeſterreich oder Frankreich als rechtskräftig daſtehen kann, was bei uns noch im Zwei-

---

[1]) De sup. Rom. Pontif. P. III. p. 355.

fel liegen möchte; ſo iſt es nöthig die Geſchichte ſowohl unſeres weitern Vaterlandes, als auch unſeres Kantonalgebietes zu befragen, und die daherigen Grundſätze und Uebungen unſerer frommen Altvordern ins Auge zu faſſen und zu ſehen, wiefern dieſelben mit den Lehren der ältern Kirchengeſchichte und des neuern geltenden Kirchenrechtes über die geiſtliche Immunität im Einklange ſtehen, um an ihnen eine deſto zuverläſſigere Richtſchnur für die Entſcheidung unſerer Frage zu haben.

Vor allem machen die verfaſſungsmäßigen und anerkannten eidgenöſſiſchen Regierungen ſchon als meiſt unmittelbare Ausflüſſe der alten Reichsgewalt auf die Religionsrechte der Kaiſer, welche für den Staat ſo lange unveräuſſerlich ſind, als es dem Staatsbürger und Menſchen die Religion iſt, unabweisbare Anſprüche. Dieſe ehrwürdigen Rechte haben dann die Eidgenoſſen auch jeder Zeit wahrgenommen und als unantaſtbaren Beſtandtheil vaterländiſcher Freiheit nach Kräften durch alle Jahrhunderte gegen die Angriffe ſowohl inländiſcher als römiſcher Prieſtermacht geſchützt, und unverſehrt auf die Nachkommen vererbt. Hiefür zeugen theils wiederholte Verkommniſſe, theils die fortwährenden Uebungen, theils auch mit der Zeit ſich geſtalende förmliche Geſetze, woraus erhellet, daß die Eidgenoſſen von jeher nach altem Kaiſerrecht, oder landesherrlicher Machtfülle nicht nur bei den bürgerlichen, ſondern ſogar auch bei amtlichen Vergehen ihrer höhern und niedern Geiſtlichen und geiſtlichen Korporationen eingeſchritten ſeien und über ſie gerichtet haben, weil dieſe durchaus als dem bürgerlichen Geſetze pflichtig, betrachtet wurden.

„Die Eidgenoſſen, ſo lehrt der gründliche und zuver-

läſſige Felix Balthaſar, [1]) haben ihre Geiſtlichen ſchon in den älteſten Zeiten als Glieder des gemeinen Weſens und Bürger des Staates jederzeit angeſehen, gehalten und begünſtiget. Sie glaubten daher auch, daß ſelbige ſich ihren Staats- und Polizeigeſetzen, die des Gemeinweſens Wohlfahrt und Erhaltung zum Endzwecke haben, zu halten verbunden ſeien, daher in bürgerlichen Dingen keine andern als die verfaſſungsmäßigen Landesgerichte zu beſuchen, Steuern und ſonſtige Staatslaſten mit zu tragen, ſo wie bei Vergehen und Verbrechen und andern Handlungen, die gegen das Wohl des Landes laufen, ſich den gerichtlichen Strafen zu unterziehen haben.“ Für die Wahrheit dieſer Anſicht über die kirchlichen, von den Päbſten [2]) ſelbſt zu wiederholten Malen feierlich anerkannten und gewährleiſteten Rechte der alten Eidgenoſſen, liefern, um uns blos auf die ſchlagendſten Beweiſe zu beſchränken, vorerſt einzelne Verkommniſſe, Landesgeſetze und Bundesbeſchlüſſe die ſicherſten Zeugniſſe. Obenan ſteht der im Jahre 1370 mit Einmuth von Zürich, Zug, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden aufgeſetzte und beſchworene, und bei ſpätern Bünden ſtets vorbehaltene und gewährleiſtete und von den übrigen Orten angenommene Pfaffenbrief, welcher ſagt: [3]) „Wer in der Eidgenoſſenſchaft, Prieſter oder Laie, edel oder unedel, der der Herrſchaft von Oeſtreich Rath oder Dienſt gelobt oder geſchworen hat, ſäßhaft wohnen will, der ſoll auch geloben und ſchwören, der Eidgenoſſen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Hievon ſoll ſie weder ein früherer noch ſpäterer anderer Eid ſchützen und ſchirmen.

---

[1]) De Helvet. juribus circa sacra. §§. 5. 6. 7.

[2]) Sixtus IV. im J. 1479 u. Julius II. im J. 1510.

[3]) Lauffer IV. 164.

Es ſollen nicht einmal jene Prieſter, welche nicht einheimiſch ſind, ein fremdes Gericht, weder ein geiſtliches noch ein weltliches ſuchen, noch treiben gegen Jemand, der in der Eidgenoſſenſchaft wohnt, ſondern ſie ſollen Recht nehmen an der Stelle und vor dem Richter, wo der Beklagte geſeſſen iſt: der Prieſter, der dawider handelt, ſolle aller menſchlichen Gemeinſchaft im Eſſen und Trinken, Hauſen und Hofen, Kaufen und Verkaufen, wie auch alles Schutzes und Schirmes beraubt ſein, bis er von dem fremden Gerichte abſtehet, und dem Beklagten den Schaden leiſtet." — Im Jahr 1524 kamen die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Wallis auf einer beſondern Konferenz zu Luzern über eine umfaſſendere gemeinſame Kirchenordnung für ihre Lande überein, und ſetzten, nachdem ſie ganz im Bewußtſein ihres landesherrlichen Aufſichtsrechtes über die ausgeartete und von der geiſtlichen Behörde verwahrloſete Kirche nicht blos in Punkten der Kirchenzucht, ſondern auch der Glaubenslehren Beſtimmungen getroffen hatten, unter Andern feſt: [1]) „Es ſollen weder Geiſtliche, noch Weltliche einander in weltlichen Dingen für das geiſtliche Gericht laden: die Ehesachen, die heil. Sakramente, Gotteshäuſer, Kirchen, Unglauben u. dgl. mögen vor den geiſtlichen Richter kommen, mit dem Beding jedoch, daß es zuvor vor die weltliche Obrigkeit gebracht werde, die dann darum entweder Erläuterung geben, oder die Sache vor den geiſtlichen Richter weiſen wird. Vor dieſem geiſtlichen Richter ſoll alles deutſch verhandelt und geſchrieben werden. Kein Ablaß ſolle mehr

[1]) Lauffer VIII. 1—6.

um Geld in unſern Landen zugelaſſen werden; ebenſo ſollen auch die päbſtlichen und biſchöflichen Vorbehaltungsfälle und Diſpenſen, die man mit großem Geld erkaufen muß, fortan abgeſchafft ſein. Denn was bisher bei den Päbſten und Biſchöfen in ſolchen Fällen um Geld erhalten worden iſt, das ſoll von jeglichem Pfarrer dem gemeinen Manne ertheilt werden ohne Geld. Die weltliche Obrigkeit hat Macht und Fug mit ihren Geiſtlichen, die ſich gar ungeſchickt oder unehrbarlich halten, zu handeln nach ihrem Verdienen. Die Geiſtlichen ſollen auch allen Beſchwerden, mit welchen andere Bürger und Landleute behaftet ſind, nemlich Steuern, Reiſeköſten, Zöllen, Geleit, Umgeld u. ſ. w. unterworfen ſein."

Das Geſetzbuch der ennetbirgiſchen Herrſchaften aber lautet hierüber ebenfalls dahin: [1] „Es iſt kraft der von hoher Eidgenoſſenſchaft aus den älteſten Zeiten herſtammenden Geſetze allerſtrengſtens verboten, daß irgend ein Stand, oder eine Gemeinde oder ein Laie irgend einen andern Stand oder Gemeinde oder Laien ſelbſt auch in einer kirchlichen Sache vor ein kirchliches Gericht rufe, oder auch nur geſtatte, daß irgend ein kirchliches Gericht in eine Sache unter irgend einem Vorwande eintrete." Als daher im Jahr 1582 der Biſchof von Como den gemeinen Orten Glaubensunterſuchungen in den ennetbirgiſchen Vogteien antrug; ſo antworteten ſie ihm: [2] „Wir haben unſere Landvögte, und ſo einer unſerer Unterthanen der Religion wegen fehlbar oder in Verdacht ſtehen ſollte, werden ſie ſelbigen ſchon zu der gebührenden Strafe zu ziehen wiſſen. Der Biſchof wendete dagegen

[1] Balthaſar im angef. Buche S. 27. 2te Ausg.
[2] Abſcheidbuch L. F. Fol. 53. bei Balthaſar S. 23.

ebenſo wenig ein, als im Jahr 1578 der von Konſtanz, wo die Tagſatzung, von ſich aus in Glaubensſachen eingreifend, jeden beharrlichen Wiedertäufer maleſiziſch und ſeine Habe zu Staatsgut erklärte. Nach dieſen Grundſätzen richteten denn auch die Eidgenoſſen zu allen Zeiten, ohne Rückſicht auf die Einſprüche, die hie und da entweder von überberichteten oder zudringlichen geiſtlichen Behörden erfolglos gethan wurden, ihr Verfahren in geiſtlichen Dingen ein. Sie betrachteten die Landeskirche und die Landesgeiſtlichkeit, wie das Land ſelbſt, als ihre und keines Andern Sache. Von geſetzlicher oder thatſächlicher Anerkennung geiſtlicher Immunität finden wir daher in ihrer Rechtspflege ebenſowenig als in ihren Bünden und Satzungen eine Spur.

Luzern, der katholiſche Vorort, allein ſtellte ſelbſt in ſeinen ſchwächern Tagen ſeit der Reformation in einem Zeitraume von achtzig Jahren [1]) fünfzehn Pfarrer und Hilfsprieſter des Landes ohne Unterſchied bald wegen kirchlichen, bald wegen ſittlichen, bald wegen bürgerlichen Vergehen vor die verfaſſungsmäßige Landesbehörde und ſtrafte die Schuldigen je nach Gutfinden ſogar mit kanoniſchen Strafen, und zwar laut ſeiner landesherrlichen Machtfülle alles von ſich aus ohne von einer Kirchenbehörde daran gehindert, oder einer Rechtsverletzung beſchuldiget zu werden. Im Jahre 1573 fand die Obrigkeit deſſelben katholiſchen Vorortes ſich berechtiget und ſogar von ihrem Volke dazu gedrungen, zwei Prieſter wegen gewaltthätiger Schändung einer ehrbaren Landfrau öffentlich durch das Schwert hinzurichten, [2]) und ließ ſich ſelbſt durch den in-

[1]) Bericht des Kl. Raths an den Gr. Rath des Kantons Luzern über Abberufung des Pfr. Huber S. 23.

[2]) Lucerna lucens p. 40 und Simlers Urkunden II. Bd. 1. Thl. S. 323.

folge deſſen über ihn ausgeſprochenen Bann nicht ſchrecken, ſeine dießfälligen Rechte ſelbſt in der neueſten Zeit, wo der Arm ſeiner Gerechtigkeit, in Perſonen und Ort rückſichtslos, auf Knabenſchänder ſelbſt in Klöſtern griff, ſie vor ſeine Gerichte zog und in ſeine Strafanſtalten ſtellte, landesherrlich geltend zu machen. Doch wer möchte die zahlloſen Zucht- und Strafgerichte der Eidgenoſſen über die ſogenannte untergeordnete Geiſtlichkeit aufzählen, um ihre Nichtanerkennung einer geiſtlichen Immunität zu beweiſen, wenn die Geſchichte erzählt, wie ſie bei Widerſetzlichkeiten, Vergehen und Verbrechen mit der höhern Kleriſei verfuhren. Solothurn hielt im Jahr 1382 Blutgericht über den Vaterlandsverräther Chorherrn Hans Amſtein, und zog ſogar in entarteter Zeit, trotz der Bitten von Probſt und Kapitel, einen Chorherrn von Schönenwerd ſchon darum zur rückſichtsloſen Strafe, weil er [1]) „ſeine Kellerin in ſeinem Hus an der Kilbe von Grezenbach geſchlagen hatte.“ Im Jahre 1370 saßen die Zürcher über den Probſt Bruno, der den Schultheißen von Luzern gefangen hielt, im Jahre 1572 die Bündner über den Dekan und Domherrn Konrad Planta, der gegen Landesgeſetze heimlich mit päbſtlichen Bullen und Briefen Unfug im Lande getrieben hatte, und im Jahre 1607 und 1618 dieſelben über ihren Biſchof Johann in Chur wegen Ungehorſam, Aufruhr und Verrath am Vaterlande zu Gericht. Ja im Jahre 1643 ſperrten ſogar die frommen Waldſtätte Uri, Schwyz und Unterwalden, dieſe geprieſenen Beſchützer der Kirchenfreiheit, dem Biſchofe von Como, weil er einen übel berüchtigten, ihnen aus der Haft entſprungenen Prie-

1) Gluz, Blozheim S. 503.

ſter gegen ſie in Schutz nahm, und die Auslieferung verweigerte, von ihrer Seite die Einkünfte; [1]) ſo erkannten hienach die Eidgenoſſen weder vor noch nach der Reformation auch thatſächlich in ihrer Rechtspflege nie eine Immunität ſo wenig der höhern als der niedern Geiſtlichen an. Sie übten unbedingt und unumſchränkt ihr landesherrliches Recht.

Aber auch auf dem engern Gebiete unſeres eigenen, jüngern Kantons fand die geiſtliche Immunität, unter welcher Form ſie auch erſchien, für ſich denſelben böſen Boden, indem ihr in älteren Zeiten weder unſere freien Städte, noch wie die Urkunden unſeres Staatsarchivs berichten, die jeweiligen Landvögte ſo wenig zu Gunſten waren, als es der Aufſchwung und die Kultur des religiöſen, ſittlichen und politiſchen Lebens unſerer Tage ſein kann. So, um nur einige Beiſpiele aufzuführen, hielt im Jahr 1242 das freie Städtlein Zofingen über ein ganzes Dominikanerkloſter, weil es mit dem Adel geheimes Einverſtändniß und Verrath gegen die Stadt trieb, ohne geiſtliche Behörden Blutgericht, knüpfte acht Konventualen außen an die Stadtmauern hin, und — hob das Kloſter auf. In den Jahren 1730 und 31 wird der Probſt Beßler von Zurzach wegen Widerſetzlichkeit und ungebührlichen Reden über den Novalzehnden zu wiederholten Malen vor den Landvogt geſtellt, verhört und nach Befinden geſtraft. Im Jahre 1717 wurde das Stift Zurzach, als es die Realimmunität oder Befreiung von den Staatslaſten anſprechend, nichts an die damaligen „Kriegs- und Sanitätsanlagen“ leiſten wollte, von den Ständen auf das Beſtimmteſte angehalten, ſein Betreffniß an den Kaſten der Gemeinde Zurzach nach Recht und Bil-

[1]) (Lauffer XVI. 299. ff.

ligkeit zu übernehmen. Im Jahre 1666 wurde der Pfarrer Johann Büelmann zu Ehrendingen wegen ſeines „bekannten und ungerühmten Lebens“ von ſeiner Pfründe abgeſetzt und verſetzt, und von ſeinen Gläubigern mit gerichtlicher Exekution bedroht. Da wandte ſich der bedrängte Pfarrer wegen des Letztern an das Konſtanziſche Konſiſtorium, von welchem ſogleich „ein Verweis- und Inhibitionsſchreiben“ an den Landvogt einlangte, mit dem Begehren, daß die Sache nach Konſtanz gewieſen werde. Dieſer hat ſich jedoch vorher Verhaltungsbefehle von ſeinen gnädigen Herren in Unterwalden aus, von denen er die beſtimmte Weiſung erhalten: „Wir haben nach fleißiger Reflexion befunden, daß des Conſiſtorii Meinung in dißer Civilſach wider das alt Herkommen ſeie — deßhalb die Badiſchen Amtsleut hiermit ohne ander Bedenken hierob gebührendt rächt zu halten und daſſelbe zu exequiren wohl befüegt ſein ſollen.“ Daß auf dieſelbe entſchiedene Weiſe jeder Anſpruch auf Lokalimmunität zurückgewieſen und von der Geiſtlichkeit auch höchſt ſelten und jedesmal erfolglos gemacht wurde, beweiſen die zahlreichen Auslieferungen entwiſchter Verbrecher von Seite der Kirchen in Klingnau und Kaiſerſtuhl und der Kirchen und Klöſter in Baden und Sion zwiſchen den Jahren 1723 — 1770. Als daher im Jahr 1751 der Abt von Sion einem entlaufenen Verbrecher Zürichs im Kloſter Schutz und dann Gelegenheit zum Entrinnen gab, den Haſchier reſpektwidrig behandelte, und „ungebührlich von den Obrigkeiten, der ſchweizeriſchen Nation und den Klingnauern“ ſprach; ſo wurde er erſt vor den Landvogt nach Baden, dann vor die „hohe Obrigkeit“ nach Zürich gezogen, und darauf zu einem ſcharfen Verweis „von dem Landvogte“, zur Leiſtung aller und jeder hierwegen entſtandenen

Koſten, und endlich zu einer Geldbuße von hundert Louisd'or verfällt. Wie darauf der Abt, durch Einſprüche des Prälaten von St. Blaſien und des Biſchofs von Konſtanz ermuthiget, die Strafe nicht leiſten wollte; ſo ſprach Zürich bis zur erfolgten Zahlung Arreſt über die Einkünfte von Sion aus, und Glarus verwahrte und gewährleiſtete in ſeiner Ortsſtimme ein für allemal ſeine und die hoheitlichen Rechte der Stände gegen ähnliche Eingriffe. Im Jahr 1814 ſtellte die Aargauiſche Regierung den Pfarrer Wunderlin zu Mumpf wegen unterlaſſener Verleſung einer Proklamation und reaktionärer Predigten in Unterſuchung, und wies die Sache ſodann auf Verlangen dem biſchöflichen Offizialiate zu, welches ſofort von ſich aus die Suspenſion ausſprach, und das ausgefällte Urtheil zur Genehmigung an die Regierung ſchickte. Die Regierung, von den damaligen Zeitumſtänden beſtimmt, die Angelegenheit auf ſich beruhen zu laſſen, ertheilte die Genehmigung, jedoch mit der ausdrücklichen Rechtsverwahrung, daß das diesmalige Verfahren keineswegs irgend eine Norm für künftige Fälle abgeben könne noch ſolle. Seither fiel, ſo viel wir wiſſen, im Aargau Niemanden mehr ein, gegen die Staatsgewalt geiſtliche Immunitäten geltend machen zu wollen. Sie ſind bei uns ſo ſehr verjährt, daß ohne die leiſeſte Einrede von irgend einer geiſtlichen Behörde, im Jahr 1831 Rechtsgleichheit der Perſonen, des Standes, des Ortes und der Staatsbürger (§. 10.), ſo wie Steuerpflichtigkeit jedes Beſitzes und jedes Erwerbes (§. 21.) als verfaſſungsmäßige Staatsgrundſätze vom ſelbſtherrlichen Volke ſanktionirt und anerkannt wurden, und im Jahr 1834 der unglückliche Pfarrer Welti, als dem Geſetz verfallener Verbrecher, lediglich vom Biſchof, auf geſchehene Mittheilung

des Urtheils, einfach und zwar mit Genehmigung der Regierung, von ſeiner Prieſterwürde degradirt, das Blutgerüſt beſtieg.

So nun, Hochgeachtete Herren, ſteht die ſogenannte geiſtliche Immunität, gegenüber der Lehre des Evangeliums, der Apoſtel, der Kirchenväter und der Geſchichte da. Sie lag nie im Geiſte des Chriſtenthums, darum wird kein wahrhaft chriſtlicher Biſchof ſie mehr anſprechen; ſie lag nie in der Verfaſſung der urkatholiſchen Kirche, darum darf kein Wächter und Hüter der reinen Glaubenslehre ſie begehren; ſie lag nie und nimmer im Sinne unſerer vaterländiſchen Verfaſſung und von Rom ſelbſt anerkannten und gewährleiſteten Kirchenfreiheiten, darum kann auch kein treuvaterländiſcher Biſchof, ohne ſeine Ehre preis zu geben, ſie jemals bei uns zum Schilde gegen die Staatsgewalt nehmen. Abgeſehen alſo davon, daß unſer Hochwürdige Biſchof ſelbſt während ſeines ganzen bisherigen Amtslebens dieſelbe nie weder gegen die erwähnten Beſtimmungen der neuen Verfaſſungen, noch ſonſt gegen ſtrafgeſetzliche Verfügungen über Geiſtliche angerufen hat, kann er auch im gegenwärtigen Falle ein im Urchriſtenthum nicht begründetes, von der Staatsgewalt nie rechtlich anerkanntes, und von unſerer vaterländiſchen Geſchichte ſo oft und ſchlagend widerlegtes Immunitätsrecht ſchlechterdings nicht anſprechen. Darum erſcheinen die obergerichtlichen Urtheile von Seite der geiſtlichen Immunität vollkommen und unbeſtreitbar gerechtfertiget, und gegen die gemachten Einſprüche des Biſchofs durchaus geſichert.

Wir kommen ſonach zur Unterſuchung der zweiten Frage: ob die inhibirten obergerichtlichen Urtheile wirklich, wie der Biſchof dafür zu halten ſcheint, mit den katholiſchen

Glaubenslehren im Widerſpruche ſtehen, oder ausſchließliche Rechte der Kirche irgend verletzen, wonach denn nicht blos der Biſchof, als Hüter über die Reinheit der katholiſchen Glaubenslehre, ſondern auch jeder aargauiſche Bürger, als Schützer der Staatsverfaſſung, welche das katholiſche Religionsbekenntniß gewährleiſtet, zur Einſprache gegen ſolche unkatholiſchen und darum verfaſſungswidrigen Richterſprüche Recht und Pflicht hätte.

Wenn wir alſo bis dahin zu zeigen verſuchten, daß der Biſchof gegen die Urtheile des aargauiſchen Obergerichts keine Immunitätsrechte anrufen könne noch dürfe, ſondern daß er im vorliegenden Falle die Richtergewalt der weltlichen Macht anerkennen müſſe; ſo haben wir jetzt zu unterſuchen, ob auch die Urtheile dieſer Richtergewalt von der Art ſeien, daß die Kirchenbehörden Einſprüche dagegen zu erheben weder verpflichtet noch berechtiget erſcheinen. Denn dazu berechtiget und ſogar verpflichtet wären ſie, ſowohl nach den geltenden Kirchengeſetzen, als auch nach dem übernommenen Amtseide, ſobald ſich der weltliche Richter entweder erſtens über Religionswahrheiten und Glaubensſätze, wie etwa in der Dreifaltigkeitslehre eine amtliche Entſcheidung erlaubt, oder aber, zweitens Strafen in Anwendung gebracht hätte, die vermöge ihrer Natur, wie etwa die Exkommunikation, lediglich der Kirche, und ſonſt Niemanden anzuwenden und auszuſprechen zukommen. Die obergerichtlichen Urtheile unterliegen alſo unſtreitig den Einſprüchen des Biſchofes, wenn ſie theils über Glaubenslehren entſcheiden oder gegen dieſelben ſich verſtoßen, theils in ein ausſchließlich der Kirche zuſtehendes Strafrecht eingreifen. Der Hochwürdige Biſchof ſcheint, indem er gegen die Urtheile nur in ſo weit Einſprache thut, als ſie Geiſtliche

in kirchlichen Aemtern theils einſtellen, theils von denſelben abſetzen, in ihnen beides, nämlich einen Angriff auf die Glaubenslehre, und eine Ueberſchreitung der weltlichen Strafbefugniß zu erblicken. Wir erlauben uns, an der Hand der katholiſchen Religionslehre anerkannter, katholiſcher Kirchenrechtslehrer und der Geſchichte, beide Punkte zu erörtern, und ſodann die Haltbarkeit der gemachten Einſprüche nach den Ergebniſſen dieſer Erörterung zu würdigen.

Um erſtlich zu entſcheiden, ob Urtheile auf Einſtellung und Abſetzung in und von Kirchenämtern lautend, die Glaubenslehren wirklich beſchlagen oder verletzen, muß vor allem gefragt werden: Was iſt wirkliche und ächte Glaubenslehre oder Dogma? Der fromme, chriſtapoſtoliſche Philoſoph und Religionslehrer Eſchenmayer antwortet im Einverſtändniß mit allen erleuchteten neuern Gottesgelehrten auf dieſe Frage, in ſeiner von Rom ſelbſt nicht verworfenen Dogmatik, alſo [1]: „Die ächte Glaubenslehre oder das ächte Dogma kann nur aus der unmittelbaren Quelle des Evangeliums geſchöpft werden. Was ſeinen Grund nicht in demſelben hat, kann auch nicht theilnehmen an der Wahrheit des (göttlichen) Wortes. Selbſt die Epiſteln gelten in Sachen der Lehre nur unter Vorausſetzung dieſes Grundes. Außer den beiden Quellen, nämlich dem Evangelium und den Epiſteln, oder überhaupt dem neuen Teſtamente, haben keine andern Quellen eine Anſprache auf den Charakter der Heiligkeit. Ueberlieferung oder Tradition, Kirchenväter, Konzilien gelten in Sachen der Lehre blos,

[1]) Die einfachſte Dogmatik aus Vernunft, Geſchichte und Offenbarung, S. 130.

inſofern ſie Beſtätigung und Fortbildung deſſen enthalten, das die Evangelien und Epiſteln lehren, aber zu eigenen Dogmen und Satzungen iſt nicht die mindeſte Befugniß vorhanden. Vielmehr ſollte die Befugniß, Menſchenſatzungen den göttlichen gleichzuſtellen, von jedem Verſuche abhalten, der Kirche etwas aufzudringen, was in ſeinem Urſprunge ſo ungewiß iſt, wie eine Tradition. In jedem Dogma, das nicht dem buchſtäblichen Satze gleichkömmt, liegt ſchon menſchliche Reflexion, und wo dieſe iſt, kann auch Irrthum ſein." Allerdings iſt nun in das chriſtliche Dogma und die reine Chriſtuslehre ſo viele menſchliche Reflexion hineingetragen worden, daß, wie derſelbe Eſchenmayer berichtet [1]), einer der beſſern Päbſte ſelbſt einſt erklärte: „Wenn ich in unſere Religionslehre hineinblicke, ſo finde ich das Evangelium nicht darin, und wenn ich in das Evangelium hineinblicke, ſo finde ich unſere Religionslehre nicht darin." Nach der Vorſchrift des kanoniſchen Rechtes aber, daß es nicht erlaubt ſei, von den apoſtoliſchen Satzungen und Einrichtungen abzugehen [2]), halten wir uns natürlich nicht an eine ſolche vermenſchlichte Dogmatik, ſondern, um auf den Felſengrund Petri zu bauen, an die urevangeliſche und chriſtapoſtoliſche Grundlehre. Aus dieſer allein muß jedes ächte Dogma, jeder vollkräftige Glaubensſatz, weil er ſtets göttlicher Natur iſt, genommen und angewendet werden. Daher kann kein Menſch, ja ſelbſt nicht einmal die Kirche, weil ſchon nach der Anſicht des hl. Biſchofs Cyprianus [3]) ſelbſt die Kirche, im

---

1) Eſchenmayers Dogmatik, S. 135.

2) Corpus Juris, Canon. prima P. dist. XI. 10. XVI. 2.

3) Expositio in Symbol. Apostol. p. 558.

Verhältniß zur dreieinigen Gottheit menſchlicher Natur iſt, lediglich von ſich aus ein Dogma eine heilige Glaubenslehre aufſtellen und feſtſetzen. Wohl aber hat die Kirche, und zwar ſie ausſchließlich, welche freilich nach desſelben Kirchenlehrers Cyprianus [1]) richtiger Anſicht nicht in der Geiſtlichkeit, ſondern in der Einigung des Prieſters mit dem Volk zu einer Gemeinde beſteht, die Befugniß in Glaubensſachen zu enſcheiden.

Die Glaubenslehre oder das Dogma nun, in welches das obergerichtliche Urtheil nach der Anſicht des Biſchofs unbefugt eingreift, iſt die ſogenannte Miſſio oder die apoſtoliſche Sendung, die oberhirtliche von Chriſtus ſelbſt ausgehende und den Apoſteln ertheilte Befugniß, das Evangelium zu verkünden, und die Sakramente zu verwalten. Der Biſchof nimmt jedoch dieſe Sendung in einem ſo umfaſſenden Sinn, und in ſolcher Ausdehnung, daß ſie nicht mehr in allen Theilen als Prieſterweihe oder ſakramentaliſche Handlung, mithin auch nicht mehr als Dogma oder evangeliſche Glaubenslehre da ſteht. Weil alſo die angeführte Miſſio in Natur und Wirkung ganz geſchiedene und verſchiedene Theile in ſich zu faſſen ſcheint; ſo müſſen wir uns in eine nähere Beleuchtung derſelben einlaſſen. Die Miſſio nämlich in dem Umfange, wie ſie der Biſchof verſteht, iſt die Weihung zum Prieſter [2]) und die Ernennung zu einem Kirchenamte [3]) zugleich. So wie aber beide Handlungen von allen Lehrern des Kirchenrechts als ganz verſchiedene Gegenſtände angeſehen und des-

---

[1]) Epist. 69.

[2]) Sacramentum ordinis.

[3]) Institutio oder Installatio.

halb ſchon in ihren Lehrbüchern ganz getrennt, jene unter den Sakramenten, dieſe aber unter den Kirchenämtern, behandelt werden; ſo müſſen ſie auch in unſerm Falle ſcharf und beſtimmt von einander unterſchieden werden. „Denn, ſagt Walther, [1]) in den ältern Zeiten, wo die Weihe regelmäßig nur für ein beſtimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht blos die Uebertragung des Amtes, ſondern auch wie noch jetzt bei der Conſekration der Biſchöfe, die äußere Einweiſung in daſſelbe enthalten. Später haben aber dieſe Verhältniſſe eine ganz andere Richtung erhalten", indem die Ausbreitung der Religion auch eine entſprechende polizeiliche Ordnung im Predigeramte oder eine den Bedürfniſſen angemeſſene Organiſation der Kirche nothwendig machte. „Wie nämlich im Anfange des Chriſtenthums noch keine ausgebildeten biſchöflichen Diözeſen waren, ſo waren auch noch keine beſtimmten Pfarreien. Die Apoſtel, die von Chriſtus ausgewählten zwei und ſiebenzig Jünger, und dann die von den Apoſteln aufgeſtellten Lehrer übten ihr Lehramt an allen Orten, wo ſie hinkamen, aus, ohne an einen beſtimmten Wirkungskreis gebunden zu ſein. Erſt da die Chriſten ſo zahlreich wurden, daß ſie ſich in förmliche religiöſe Geſellſchaften abtheilen konnte und mußten, war für jede ſolche Geſellſchaft auch ein beſtimmter Lehrer nothwendig, der die in der Lehre Jeſu bereits Unterrichteten ſtärken, und die Neulinge unterrichten konnten. Dergleichen religiöſe Geſellſchaften entſtanden am erſten in Städten, und weil, wenn eine Stadt groß war, ein einziger Verſammlungs-Ort zum Vortrage der Lehrer und feierlichen Handlung des Gottesdienſtes nicht hinreichte,

---

[1]) Kirchenrecht §. 245., VI. Aufl.

ſo mußte ſich die religiöſe Geſellſchaft in mehrere kleine abtheilen, und jede einen eigenen Verſammlungsort, oder eine Kirche, ſo wie auch einen eigenen Lehrer erhalten. Der Lehrer der zuerſt entſtandenen, und bedeutendſten religiöſen Geſellſchaft, von der die übrigen kleinen ausgiengen, folglich gewöhnlich wohl der älteſte, bekam um Einigkeit in der Lehre und Ordnung unter den Lehrern und Gläubigen zu erhalten, über alle religiöſe Geſellſchaften einer Stadt die Oberaufſicht, und ward daher Episkopus, Biſchof, Aufſeher und die ſeiner Aufſicht unterſtellten Kirchen, Diözes genannt. Die Lehrer, betrachtet als Vorſteher einzelner Geſellſchaften, waren die Pfarrer und die Geſellſchaften ſelbſt, Kirchgemeinden ode r Pfarreien. Nach und nach verbreitete ſich die chriſtliche Lehre auch auf dem Lande, ſo daß auch da mehrere einzelne religiöſe Geſellſchaften entſtanden, für welche wieder beſtimmte Lehrer, Pfarrer und auch beſtimmte Oberaufſeher, Biſchöfe nothwendig wurden". [1]) Auf dieſe Weiſe entſtanden nach den ſicherſten Quellen des Alterthums die Pfarreien und war natürlich mit der Weihe zum Prieſter überhaupt jedesmal auch die Einſetzung in ein beſtimmtes Pfarramt verbunden. Später als ſich ſo viele zum Prieſterſtande drängten, daß einerſeits der Biſchof nicht bei jedem gerade eine Pfründe hatte, für die er ihn weihen und beſtimmen konnte, und anderſeits der Geweihte gar nicht wußte, ob er je eine ſolche bekommen werde, konnte die urchriſtliche Weihe oder die ſakramentaliſche Befähigung nicht mehr ausreichen, ſondern der Biſchof pflegte dann ſo oft ein zum Prieſter Geweihter hernach eine Pfründe fand, als Oberaufſeher über die Verkündigung des Evangeliums

---

[1]) Michels Kirchenrecht S. 167.

demſelben die beſtimmte Einweiſung und Einſetzung in den gefundenen Wirkungskreis zu geben, zum Zeichen, daß er und kein anderer Seelſorger an dieſer Stelle ſei. Dieſes Zweite geſchah jedoch ohne irgend einen Akt der Weihe lediglich nur zu dem Behufe, um polizeiliche Ordnung in der Verwaltung der Seelſorge zu handhaben, und leicht möglicher Verwirrung vorzubeugen. Frägt es ſich nun, welches bei der Miſſio der eigentliche dogmatiſche Punkt ſei, ſo muß man antworten: Der, welcher unmittelbar auf dem Ausſpruche der Schrift beruht. Dieſes aber iſt die feierliche Ertheilung der Prieſtergewalt, das Evangelium zu lehren und die Sakramente zu ſpenden und zwar nicht an einem beſtimmten Orte, ſondern ganz allgemein, wo der Biſchof dem Fähigbefundenen unter Hände-Auflegung die Kraft des hl. Geiſtes ſpendet und die evangeliſchen Weihungsworte ſpricht: „Gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker und taufet ſie im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geiſtes!“ [1]) Darum iſt denn das Sakrament der Prieſterweihe, wie der Hw. Biſchof ſelbſt in ſeinem eigenen Katechismus [2]) ganz richtig lehrt, nicht die Ertheilung einer Pfründe oder eines kirchlichen Amtes, ſondern ganz allgemein „die Ertheilung einer geiſtlichen Gewalt,“ wodurch der Geweihte durchaus noch keinen beſtimmten ſeelſorglichen Wirkungskreis, ſondern, wie derſelbe Katechismus abermals erklärt, erſt nur „die Gnade empfängt, geiſtliche Aemter recht und heilig zu verrichten.“ Auch iſt ja in jenem ganzen Abſchnitte des Katechismus, der von dem Sakramente

---

[1]) Bei Matth. XXVIII. 19.

[2]) Kurze Religionslehre für Kinder u. ſ. w. Soloth. 1830, S. 28.

der Prieſterweihe handelt, nicht mit einer Silbe irgend eines Kirchenamtes erwähnt, welches doch hätte geſchehen müſſen, wenn deren Verleihung dogmatiſch zur Prieſterweihe gehörte. Sie kann aber auch ſchon deswegen nicht dazu gehören, weil ſonſt derjenige Prieſter, der, wie es ja Manche giebt, in ſeinem ganzen Leben nie eine Pfründe oder kirchliche Beamtung bekömmt, ebenſo wenig als die Millionen Anderen, welche nicht die Einſetzung in alle Kirchenämter erringen, je einer vollkommenen Prieſterweihe theilhaftig werden könnte; oder mit andern Worten: Ein Prieſter hätte erſt dann die Weihe vollkommen empfangen und wäre erſt dann ausgeweihet, wenn er in alle kirchlichen Aemter vom Kaplane bis zum Pabſte eingeſetzt worden. Auf dieſe Weiſe könnte es dann nothwendig in der kathol. Kirche immer nur einen regulären Prieſter geben, nämlich den Pabſt, der in die höchſte und letzte kirchliche Seelſorge inſtituirt iſt. Es iſt alſo nur die Ertheilung des unauslöſchlichen, prieſterlichen Charakters, die Ertheilung der Prieſterwürde ſakramentaliſch und mithin dogmatiſch: Bepfründung und Einſetzung in ein kirchliches oder geiſtliches Amt aber mit dieſem dogmatiſchen Theile der Miſſio, wie ſie vom Biſchofe verſtanden zu werden ſcheint, durchaus nicht in nothwendiger Folge, Verbindung und Einheit. Sie ſind ſich vielmehr ihrer innern Natur nach geradezu entgegengeſetzt. Die Ertheilung der Prieſterwürde, dieſer erhabenen, evangeliſchen Sendung iſt göttlichen, ewigen Charakters, die Einſetzung in eine Pfründe oder Stelle rein örtlicher und zeitlicher Natur. Es iſt daher an der Miſſio nur die Prieſterweihe ſakramentaliſch, und darum auch allein dogmatiſch. Die Bepfründung aber oder Einſetzung in ein kirchliches Amt iſt kein Sakrament und darum auch

kein Dogma, keine Glaubenslehre, indem ſie etwas zum Gegenſtande hat, was nicht aus dem Evangelium, ſondern durch nothwendig gewordene zeitliche und örtliche Einrichtungen auf uns gekommen iſt. Wer ſie zur Glaubenslehre erheben wollte, würde ſich nach unſerer Anſicht unevangeliſcher Neuerung ſchuldig machen, wogegen wir dann die bisherigen Rechte der Staatsgewalt auf das kirchliche Pfrundweſen für alle Zukunft verwahrt wiſſen möchten. Da nun alſo die obergerichtlichen Urtheile lediglich die Bepfründung und kirchliche Beamtung, nicht aber die prieſterliche Würde, deren Ertheilung auf einer beſtimmten Glaubenslehre beruht, berühren, indem die in ihren kirchlichen Aemtern eines Theils nur an einem gewißen Orte und andern Theils nur auf eine gewiße Zeit eingeſtellten Prieſter, deßwegen nicht aufhören Prieſter zu ſein, ſondern dennoch das Evangelium verkünden und die hl. Sakramente austheilen können, freilich für einſtweilen nur nicht mehr an dem bisherigen beſtimmten Orte; ſo finden wir dieſe Urtheile auch von Seite der kathol. Glaubenslehre gegen die Einſprüche des Biſchofs *vollkommen* ſicher geſtellt. Uebrigens müßen wir offen geſtehen, daß wir das direkte Vorſchützen eines dogmatiſchen Hinderniſſes in dem Schreiben des Hochw. Oberhirten mit ſolchem Befremden laſen, daß wir lange ungewiß waren, ob nicht etwa in jener ganzen Stelle ein ſinnſtörendes Verſehen liegen möchte. Denn, wenn ſchon die Zulaſſung und Entfernung zu und von einer Bepfründung dogmatiſcher und ſakramentaliſcher Natur wäre um wie vielmehr müßten jene katholiſchen und paritätiſchen Landesherren in das Dogmatiſche ſich einmiſchen, welche den Zutritt ſogar zum Sakrament der Prieſterweihe von ſich aus

von einer Vorprüfung abhängig machen, und in einzeln Fällen den Eintritt in den Prieſterſtand, ſo gut als in den Lehrſtand verweigern! Und doch iſt keine Kirchenbehörde je gegen ſolche Verhinderungsmaaßregel aufgetreten.

Es bleibt uns hienach noch die Erörterung übrig, ob die in den Urtheilen auferlegten Strafen, der Einſtellung und Abſetzung in und von Kirchenämtern der Strafbefugniß der weltlichen Gewalt zuſtehen, und die kanoniſchen Rechte der Kirche nicht kränken.

Wenn ſchon das allgemeine und natürliche Staatsrecht dieſe Strafen vollkommen rechtfertigen kann, vermöge deſſen jedes ſchädliche Individuum unſchädlich gemacht, mithin der Beamtete, der durch ſein Amt ſchädlich iſt, doch wohl, ſofern er unſchädlich werden ſoll, zunächſt von dieſem ſelbſt entfernt werden muß; ſo ſind wir um ſo weniger verlegen, dieſe Strafbefugniß ſowohl im Kirchenrechte begründet, als auch in der Geſchichte ausgeübt zu finden.

Denn außerdem, daß auch das allgemeine Kirchenrecht das oberſte Aufſichts- und Bewahrungsrecht des Staates (supremum jus inspiciendi et cavendi) jetzt noch anerkennt, und urſprünglich ſogar auf alle Lebensrichtungen der Kirche, auf Lehre, Sitten und Perſonen in dem Maaße ausdehnte, daß im J. 774. ſelbſt Papſt Hadrian in öffentlicher Synode Karl dem Großen die Pabſtwahl, die Verfügung über den apoſtoliſchen Stuhl, und die Einſetzung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe feierlich zuſprach und jeden, der dieſe Rechte des Kaiſers verletze, mit dem Banne belegte, und ferner Pabſt Leo der VIII. im J. 963. ſogar allen Nachfolgern des Königs Otto daſſelbe Recht ebenfalls mit Exkommunikationsſtrafe für jede Verletzung

deſſelben zuſicherte [1]), ſagt das öſterreichiſche Kirchenrecht ausdrücklich: „Es muß dem Staat ſehr viel daran gelegen ſein, daß die geiſtlichen Würden und Aemter nur von ſolchen Perſonen begleitet werden, von denen er vermöge des mit dem Amte verbundenen Anſehens keine Gefahren für die bürgerliche Treue, öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung zu beſorgen, ſondern vielmehr alle Unterſtützung zu erwarten hat“. [2]) Wenn nun Oeſtreich mit andern kathol. Staaten auf dieſen Grundſatz das wichtige Recht abſtellt, geiſtliche Perſonen von der Wahl zu einem kirchlichen Amte auszuſchließen; ſo kommt der Staatsgewalt folgerichtig auch das Recht zu, den erſt im Amte und durch das Amt gefährlich erkannten Prieſter, ungefährlich oder unſchädlich zu machen. Dieſes geſchieht aber einfach und allein dadurch, daß man, wie jedem andern ſo auch dem Prieſter, dasjenige nimmt, wodurch er, nachdem man es ihm gegeben, gefährlich oder ſchädlich geworden, nämlich das Amt, oder daß man ihn wenigſtens, wenn man's ihm dem Namen nach laſſen will, bis zur Beſſerung darin wirkungslos macht, oder einſtellt. Denn Geldſtrafen machen ihn nicht unſchädlich und ſelbſt die Sperre der amtlichen Einkünfte hindert den böſen Prieſter nicht, aus Meßſtipendien, dem Tiſchtitel, und der blinden Güte der Menſchen lebend, dabei in ſeinem Amte belaſſen, dasſelbe gleichfort zum Schaden zu mißbrauchen. Die Geldſtrafe iſt aber vorzüglich auf die Anſicht gegründet, daß der Staat nur daran ſtrafen könne, was theils nur weltlich, theils vom Staate ſelbſt gegeben ſei. Wenn jedoch der Strafgrund-

---

1) Siegesbertus in hist. Eccless. ad an 774. und Jus canon 1ma. P. Dist. LXIII. 22. 23.

2) Rechberger, I. 287.

ſatz hienach zu beſtimmen iſt; ſo iſt auch kein Mißgriff in Ausfällung der Strafen geſchehen. Es ſind nämlich nicht die Einkünfte der Pfründe allein weltlich und der weltlichen Gewalt unterſtellt: beides ſowohl weltlich als auch von Rechtswegen dem Staate gehörig, iſt in demſelben Maaße auch die Pfründe ſelbſt. Hören wir darüber den geiſtl. Rath und Profeſſor des kathol. Kirchenrechts der Univerſität Landshut, Anton Michel [1]): „Allen Gründen für Bepfründung durch die Biſchöfe können Gegengründe entgegengeſetzt werden, die das landesherrliche Recht der Pfarrverleihung hinreichend beweiſen, und zugleich auf die Vergebung der Bisthümer anwendbar ſind."

1) „Man bedenke nur, was eine Pfarrei ſei. Sie iſt ein beſtimmter Ort oder Diſtrikt, wo ein Geiſtlicher über eine beſtimmte Volkszahl gegen beſtimmte Einkünfte das Paſtoralamt ausübt. Was iſt nun Geiſtliches an der Pfarre? Nichts als das Paſtoralamt, wozu der Geiſtliche die Fähigkeit ſchon in der Weihe, da er vielleicht an keine Pfarre dachte, erhalten hat. Denn in der Prieſterweihe giebt der Biſchof jedem Geiſtlichen im Namen Gottes die Gewalt zu binden und zu löſen, die Schlüſſel- oder Lehrgewalt, welche alles enthält, was zum Berufe eines Prieſters, eines Seelſorgers, eines Pfarrers gehört. Aber in der Weihe erhält der Prieſter noch keine Jurisdiktion! — Die Apoſtel legten aber ihren Jüngern einfach die Hände auf und entließen ſie dann ohne eine weitere Jurisdiktion, in alle Welt, um dort zu lehren, wo ſie die Fürſten oder Völker aufnehmen, d. h anſtellen, und in einen beſtimmten Wirkungskreis ſetzen würden. Und wer kann ſagen, daß dieſe Jünger ihr Lehramt

[1]) Kirchenrecht, pag. 176. ff.

ohne Jurisdiktion ausgeübt haben? — Außer dem bereits in der Weihe empfangenen Pastoralamte kommt nun an einer Pfarre nichts vor, als ein beſtimmter Ort, eine beſtimmte Volkszahl, beſtimmte *Einkünfte*. Wer ſieht aber nicht von ſelbſt ein, daß an dieſen dreien Gegenſtänden nichts Geiſtliches ſei, folglich gar wohl durch die weltliche Macht darüber eine Anweiſung gegeben und verfügt werden könne," *(und* zwar um ſo mehr, als ſie alle drei ja der weltlichen Macht oder dem Staate geradezu gehören).

2) „Der Landesherr miſcht ſich dadurch, daß er einem von dem Biſchofe geweihten, folglich mit der nothwendigen geiſtlichen Gewalt verſehenen Subjekte eine Pfarre giebt, ſo wenig in das geiſtliche Lehr- und Weiheamt, als er ſich auch nicht in das mediziniſche Lehrfach miſcht, wenn er ein durch die mediziniſche Prüfungskommiſſion für fähig erklärtes Subjekt zum Kreisarzt ernennt. Denn er ſchreibt ihm dadurch nicht vor, nach welchen Grundſätzen, ſondern nur an welchem Orte, über welche Volszahl und bei welchen Einkünften er das Amt eines Kreisarztes auszuüben habe."

3) „Zu den Zeiten der Apoſtel und in den erſten drei Jahrhunderten war die chriſtliche Kirche nur tolerirt, ſie war noch nicht unter dem Schutze des Staates, ſondern ganz ſich ſelbſt überlaſſen. Sie mußte daher auch ſich ſelbſt organiſiren und die zum Lehramte nothwendigen Geiſtlichen aufſtellen und **anſtellen**. Solche Anſtellungen hatten aber, weil ſie ohne Mitwirkung des Staates geſchahen, keine öffentliche Legalität und daher auch keine geſicherte Dauer; beweiſen mithin gegen das landesherrliche Anſtellungsrecht ſchlechterdings nichts."

4) „Die Kirche kann alſo durch die Weihe Religionsdiener im Allgemeinen aufſtellen, und der Staat weiſet dieſen durch die Weihe aufgeſtellten Religionsdienern einen beſtimmten Wirkungskreis, einen beſtimmten Ort, eine beſtimmte Volkszahl, beſtimmte Einkünfte an, d. h., er macht ſie zu Pfarrern. — Der Biſchof macht ſie zu Prieſtern und überläßt dann dem Landesherren die Auswahl dieſer zur Seelſorge, zum Paſtoralamte vom Biſchof für fähig erklärten Prieſter zur Anſtellung auf einer Pfarrei. Die Kirche verliert alſo weder bei Anſtellung noch Abberufung eines Geiſtlichen von der verliehenen Pfründe etwas von dem, was ihr gehört, weil ſich der Staat dadurch weder die Mittheilung noch die Aufhebung der Schlüſſelgewalt, die rein in der Verfügung der Kirchengewalt liegt, anmaßt und beilegt. Denn der Geiſtliche iſt vor und nach der Bepfründung gleich Prieſter.“

5) „Aus dem, was bisher geſagt worden iſt, läßt ſich leicht erklären, warum die Kirche keine Staatsdiener, wohl aber der Staat Pfarrer aufſtellen könne. — Die Kirche kann deßwegen keine Staatsdiener aufſtellen, weil ſie ihnen nicht geben kann, was ſie ſelbſt nicht hat, nämlich weltliche Gewalt. Aber der Staat kann aus der Zahl der Geiſtlichen Pfarrer aufſtellen, weil er ihnen, ſo weit er ſie aufſtellt, geben kann, was er ſelbſt hat, nämlich einen beſtimmten Ort, eine beſtimmte Volkszahl, ein beſtimmtes Einkommen. Der Staat ſtellt alſo eigentlich keine Religionsdiener auf; denn als ſolcher wird der Prieſter durch die Weihe von der Kirche aufgeſtellt. Der Staat ſtellt nur den Pfarrer auf, d. i., er weiſet einem von dem Biſchofe

durch die Weihe mit der Schlüſſelgewalt verſehenen Religionsdiener auf eigenen Grund und Boden, Ort, Volk und Einkünfte an.“

Wenn nun von öffentlichen Lehrern des katholiſchen Kirchenrechts ſelbſt auf ſo ſchlagende Weiſe dargethan iſt, daß die Bepfründung durchaus weltlicher Natur ſei, und in den Rechten der Staatsgewalt liege; ſo wird wohl zugegeben werden müßen, daß dieſer auch die durch bürgerliche oder weltliche Vergehen oder Verbrechen verſchuldete Entpfründung zuſtehe, wobei, wenn die Bepfründung unter Mitwirkung des Biſchofs geſchah, dieſer bei ſeinem Landeseide gehalten iſt, ſeine Mitwirkung auch bei der verſchuldeten Entpfründung nicht zurückzuhalten; und ſelbſt wenn er für ſich an dem Entpfründeten gar nicht einmal ein kanoniſches Vergehen, geſchweige ein Verbrechen fände. [1]) Denn wenn die chriſtliche Kirche in ihren dogmatiſchen Dingen nach ihrem höchſten Endzwecke zu verfahren, und dafür Anerkennung von Seite der Staatsgewalt zu verlangen berechtiget iſt; ſo ſteht es auch dem chriſtl. Staate zu, in ſeinen Dingen, ſeinen Geſetzen und ſeinem Zwecke gemäß zu verfügen, und darin hinwieder von Seite der Kirchengewalt Nachachtung und Anerkennung zu fordern, ſonſt werden Kirche und Staat nicht nur gegen ſich revolutionair, ſondern beide zugleich auch unchriſtlich und heidniſch.

Alſo nicht blos in dem von der Kirche ſelbſt anerkannten Oberaufſichts- und Bewahrungsrecht des Staates über die Kirche, vermöge deſſen er jeden Schaden und jede Gefahr ſowohl von der Kirche als von ſich ſelbſt abzuwehren befugt iſt; ſondern auch in der Natur der öffentlichen

---

1) Dieſen Grundſatz haben auch die Hochwürdigen Aebte von Engelberg und Wettingen vollkommen anerkannt, und an die Stelle ihrer abgeſetzten Pfarrer ohne Einſprache ſogleich Andere geſchickt. Wir meinen, was ein kathol. Abt thun kann, ſollte auch ein katholiſcher Biſchof thun können! —

kirchlichen Bepfründung im Staate ſelbſt liegt die rechtliche Befugniß des Staates in vorkommenden Fällen von ſich aus über angeſtellte Prieſter eben als im Staate Angeſtellte und in Beziehung auf ihre Anſtellung zu verfügen.

Dieſes Recht, von den alten Kaiſern, wie oben gezeigt worden, ſogar über den päbſtl. Stuhl und die Biſchofswürde, und von den chriſtlichen Gemeinden über ihre Prieſter und Seelenhirten lange Jahrhunderte ohne Einſprüche geübt, und eigentlich erſt im Inveſtiturſtreite für den Staat, wie für das chriſtliche Volk faſt gänzlich untergegangen, in unſern Tagen jedoch von den Landesfürſten, wie jüngſt noch vom ruſſiſchen Kaiſer Nikolaus durch die Abſetzung des dem polniſchen Aufſtande gewogenen Biſchofs von Warſchau wieder geltend gemacht, wurde, trotz aller Kriege der Päbſte mit den Kaiſern um den höhern und niedern Pfrundbeſitz, von den Eidgenoſſen ſtets aufrecht erhalten. Sie ſahen die Pfründen, ja auch die Klöſter als Eigenthum des Landes, und die angeſtellten Seelſorger eben als öffentliche, und als Seelſorger ihres Volkes, ihren Befehlen unterworfene Angeſtellte an. Daher ſo oft ein Bannfluch die Waldſtätte, Luzern, Zürich, Appenzell und andere traf, die Obrigkeiten den angeſtellten Prieſtern des Landes jedes Mal den gemeſſenſten Befehl ertheilten, ungeachtet des Bannes ihren amtlichen Pflichten ungeſtört nachzukommen, oder die Pfründen und das Land zu meiden. Und als im Jahr 1387. die über den ausgeſprochenen Bann erfreute Geiſtlichkeit in Zürich wirklich das letztere that und dadurch allen und jeden Gottesdienſt in der Stadt unterbrach; ſo gebot der Rath allen ausgezogenen Welt- und Kloſtergeiſtlichen bis zum Palmſonntage wieder in die Stadt zurückzukehren und daſelbſt fortan Gottesdienſt bei offenen Thüren zu halten. Wer dem Befehle nicht nachkam, wurde dem Rathſchluſſe gemäß mit Entſetzung ſeiner Stelle auf fünf

demſelben die beſtimmte Einweiſung und Einſetzung in den gefundenen Wirkungskreis zu geben, zum Zeichen, daß er und kein anderer Seelſorger an dieſer Stelle ſei. Dieſes Zweite geſchah jedoch ohne irgend einen Akt der Weihe lediglich nur zu dem Behufe, um polizeiliche Ordnung in der Verwaltung der Seelſorge zu handhaben, und leicht möglicher Verwirrung vorzubeugen. Frägt es ſich nun, welches bei der Miſſio der eigentliche dogmatiſche Punkt ſei, ſo muß man antworten: Der, welcher unmittelbar auf dem Ausſpruche der Schrift beruht. Dieſes aber iſt die feierliche Ertheilung der Prieſtergewalt, das Evangelium zu lehren und die Sakramente zu ſpenden und zwar nicht an einem beſtimmten Orte, ſondern ganz allgemein, wo der Biſchof dem Fähigbefundenen unter Hände-Auflegung die Kraft des hl. Geiſtes ſpendet und die evangeliſchen Weihungsworte ſpricht: „Gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker und taufet ſie im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geiſtes!“ [1]) Darum iſt denn das Sakrament der Prieſterweihe, wie der Hw. Biſchof ſelbſt in ſeinem eigenen Katechismus [2]) ganz richtig lehrt, nicht die Ertheilung einer Pfründe oder eines kirchlichen Amtes, ſondern ganz allgemein „die Ertheilung einer geiſtlichen Gewalt,“ wodurch der Geweihte durchaus noch keinen beſtimmten ſeelſorglichen Wirkungskreis, ſondern, wie derſelbe Katechismus abermals erklärt, erſt nur „die Gnade empfängt, geiſtliche Aemter recht und heilig zu verrichten.“ Auch iſt ja in jenem ganzen Abſchnitte des Katechismus, der von dem Sakramente

---

1) Bei Matth. XXVIII. 19.

2) Kurze Religionslehre für Kinder u. ſ. w. Soloth. 1830, S. 28.

der Prieſterweihe handelt, nicht mit einer Silbe irgend eines Kirchenamtes erwähnt, welches doch hätte geſchehen müſſen, wenn deren Verleihung dogmatiſch zur Prieſterweihe gehörte. Sie kann aber auch ſchon deswegen nicht dazu gehören, weil ſonſt derjenige Prieſter, der, wie es ja Manche giebt, in ſeinem ganzen Leben nie eine Pfründe oder kirchliche Beamtung bekömmt, ebenſo wenig als die Millionen Anderen, welche nicht die Einſetzung in alle Kirchenämter erringen, je einer vollkommenen Prieſterweihe theilhaftig werden könnte; oder mit andern Worten: Ein Prieſter hätte erſt dann die Weihe vollkommen empfangen und wäre erſt dann ausgeweihet, wenn er in alle kirchlichen Aemter vom Kaplane bis zum Pabſte eingeſetzt worden. Auf dieſe Weiſe könnte es dann nothwendig in der kathol. Kirche immer nur einen regulären Prieſter geben, nämlich den Pabſt, der in die höchſte und letzte kirchliche Seelſorge inſtituirt iſt. Es iſt alſo nur die Ertheilung des unauslöſchlichen, prieſterlichen Charakters, die Ertheilung der Prieſterwürde ſakramentaliſch und mithin dogmatiſch: Bepfründung und Einſetzung in ein kirchliches oder geiſtliches Amt aber mit dieſem dogmatiſchen Theile der Miſſio, wie ſie vom Biſchofe verſtanden zu werden ſcheint, durchaus nicht in nothwendiger Folge, Verbindung und Einheit. Sie ſind ſich vielmehr ihrer innern Natur nach geradezu entgegengeſetzt. Die Ertheilung der Prieſterwürde, dieſer erhabenen, evangeliſchen Sendung iſt göttlichen, ewigen Charakters, die Einſetzung in eine Pfründe oder Stelle rein örtlicher und zeitlicher Natur. Es iſt daher an der Miſſio nur die Prieſterweihe ſakramentaliſch, und darum auch allein dogmatiſch. Die Bepfründung aber oder Einſetzung in ein kirchliches Amt iſt kein Sakrament und darum auch

kein Dogma, keine Glaubenslehre, indem ſie etwas zum Gegenſtande hat, was nicht aus dem Evangelium, ſondern durch nothwendig gewordene zeitliche und örtliche Einrichtungen auf uns gekommen iſt. Wer ſie zur Glaubenslehre erheben wollte, würde ſich nach unſerer Anſicht unevangeliſcher Neuerung ſchuldig machen, wogegen wir dann die bisherigen Rechte der Staatsgewalt auf das kirchliche Pfrundweſen für alle Zukunft verwahrt wiſſen möchten. Da nun alſo die obergerichtlichen Urtheile lediglich die Bepfründung und kirchliche Beamtung, nicht aber die prieſterliche Würde, deren Ertheilung auf einer beſtimmten Glaubenslehre beruht, berühren, indem die in ihren kirchlichen Aemtern eines Theils nur an einem gewißen Orte und andern Theils nur auf eine gewiße Zeit eingeſtellten Prieſter, deßwegen nicht aufhören Prieſter zu ſein, ſondern dennoch das Evangelium verkünden und die hl. Sakramente austheilen können, freilich für einſtweilen nur nicht mehr an dem bisherigen beſtimmten Orte; ſo finden wir dieſe Urtheile auch von Seite der kathol. Glaubenslehre gegen die Einſprüche des Biſchofs vollkommen ſicher geſtellt. Uebrigens müßen wir offen geſtehen, daß wir das direkte Vorſchützen eines dogmatiſchen Hinderniſſes in dem Schreiben des Hochw. Oberhirten mit ſolchem Befremden laſen, daß wir lange ungewiß waren, ob nicht etwa in jener ganzen Stelle ein ſinnſtörendes Verſehen liegen möchte. Denn, wenn ſchon die Zulaſſung und Entfernung zu und von einer Bepfründung dogmatiſcher und ſakramentaliſcher Natur wäre um wie vielmehr müßten jene katholiſchen und paritätiſchen Landesherren in das Dogmatiſche ſich einmiſchen, welche den Zutritt ſogar zum Sakrament der Prieſterweihe von ſich aus

von einer Vorprüfung abhängig machen, und in einzeln Fällen den Eintritt in den Prieſterſtand, ſo gut als in den Lehrſtand verweigern! Und doch iſt keine Kirchenbehörde je gegen ſolche Verhinderungsmaaßregel aufgetreten.

Es bleibt uns hienach noch die Erörterung übrig, ob die in den Urtheilen auferlegten Strafen, der Einſtellung und Abſetzung in und von Kirchenämtern der Strafbefugniß der weltlichen Gewalt zuſtehen, und die kanoniſchen Rechte der Kirche nicht kränken.

Wenn ſchon das allgemeine und natürliche Staatsrecht dieſe Strafen vollkommen rechtfertigen kann, vermöge deſſen jedes ſchädliche Individuum unſchädlich gemacht, mithin der Beamtete, der durch ſein Amt ſchädlich iſt, doch wohl, ſofern er unſchädlich werden ſoll, zunächſt von dieſem ſelbſt entfernt werden muß; ſo ſind wir um ſo weniger verlegen, dieſe Strafbefugniß ſowohl im Kirchenrechte begründet, als auch in der Geſchichte ausgeübt zu finden.

Denn außerdem, daß auch das allgemeine Kirchenrecht das oberſte Aufſichts- und Bewahrungsrecht des Staates (supremum jus inspiciendi et cavendi) jetzt noch anerkennt, und urſprünglich ſogar auf alle Lebensrichtungen der Kirche, auf Lehre, Sitten und Perſonen in dem Maaße ausdehnte, daß im J. 774. ſelbſt Papſt Hadrian in öffentlicher Synode Karl dem Großen die Pabſtwahl, die Verfügung über den apoſtoliſchen Stuhl, und die Einſetzung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe feierlich zuſprach und jeden, der dieſe Rechte des Kaiſers verletze, mit dem Banne belegte, und ferner Pabſt Leo der VIII. im J. 963. ſogar allen Nachfolgern des Königs Otto daſſelbe Recht ebenfalls mit Exkommunikationsſtrafe für jede Verletzung

deſſelben zuſicherte [1]), ſagt das öſterreichiſche Kirchenrecht ausdrücklich: „Es muß dem Staat ſehr viel daran gelegen ſein, daß die geiſtlichen Würden und Aemter nur von ſolchen Perſonen begleitet werden, von denen er vermöge des mit dem Amte verbundenen Anſehens keine Gefahren für die bürgerliche Treue, öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung zu beſorgen, ſondern vielmehr alle Unterſtützung zu erwarten hat". [2]) Wenn nun Oeſtreich mit andern kathol. Staaten auf dieſen Grundſatz das wichtige Recht abſtellt, geiſtliche Perſonen von der Wahl zu einem kirchlichen Amte auszuſchließen; ſo kommt der Staatsgewalt folgerichtig auch das Recht zu, den erſt im Amte und durch das Amt gefährlich erkannten Prieſter, ungefährlich oder unſchädlich zu machen. Dieſes geſchieht aber einfach und allein dadurch, daß man, wie jedem andern ſo auch dem Prieſter, dasjenige nimmt, wodurch er, nachdem man es ihm gegeben, gefährlich oder ſchädlich geworden, nämlich das Amt, oder daß man ihn wenigſtens, wenn man's ihm dem Namen nach laſſen will, bis zur Beſſerung darin wirkungslos macht, oder einſtellt. Denn Geldſtrafen machen ihn nicht unſchädlich und ſelbſt die Sperre der amtlichen Einkünfte hindert den böſen Prieſter nicht, aus Meßſtipendien, dem Tiſchtitel, und der blinden Güte der Menſchen lebend, dabei in ſeinem Amte belaſſen, daſſelbe gleichfort zum Schaden zu mißbrauchen. Die Geldſtrafe iſt aber vorzüglich auf die Anſicht gegründet, daß der Staat nur daran ſtrafen könne, was theils nur weltlich, theils vom Staate ſelbſt gegeben ſei. Wenn jedoch der Strafgrund-

---

[1]) Siegesbertus in hist. Ecclesz. ad an 774. und Jus canon 1ma. P. Dist. LXIII. 22. 23.

[2]) Rechberger, I. 287.

ſatz hienach zu beſtimmen iſt; ſo iſt auch kein Mißgriff in Ausfällung der Strafen geſchehen. Es ſind nämlich nicht die Einkünfte der Pfründe allein weltlich und der weltlichen Gewalt unterſtellt: beides ſowohl weltlich als auch von Rechtswegen dem Staate gehörig, iſt in demſelben Maaße auch die Pfründe ſelbſt. Hören wir darüber den geiſtl. Rath und Profeſſor des kathol. Kirchenrechts der Univerſität Landshut, Anton Michel [1]): „Allen Gründen für Bepfründung durch die Biſchöfe können Gegengründe entgegengeſetzt werden, die das landesherrliche Recht der Pfarrverleihung hinreichend beweiſen, und zugleich auf die Vergebung der Biſthümer anwendbar ſind.“

1) „Man bedenke nur, was eine Pfarrei ſei. Sie iſt ein beſtimmter Ort oder Diſtrikt, wo ein Geiſtlicher über eine beſtimmte Volkszahl gegen beſtimmte Einkünfte das Paſtoralamt ausübt. Was iſt nun Geiſtliches an der Pfarre? Nichts als das Paſtoralamt, wozu der Geiſtliche die Fähigkeit ſchon in der Weihe, da er vielleicht an keine Pfarre dachte, erhalten hat. Denn in der Prieſterweihe giebt der Biſchof jedem Geiſtlichen im Namen Gottes die Gewalt zu binden und zu löſen, die Schlüſſel- oder Lehrgewalt, welche alles enthält, was zum Berufe eines Prieſters, eines Seelſorgers, eines Pfarrers gehört. Aber in der Weihe erhält der Prieſter noch keine Jurisdiktion! — Die Apoſtel legten aber ihren Jüngern einfach die Hände auf und entließen ſie dann ohne eine weitere Jurisdiktion, in alle Welt, um dort zu lehren, wo ſie die Fürſten oder Völker aufnehmen, d. h anſtellen, und in einen beſtimmten Wirkungskreis ſetzen würden. Und wer kann ſagen, daß dieſe Jünger ihr Lehramt

[1]) Kirchenrecht, pag. 176. ff.

geſagt iſt, daß die Abſetzung eines Dekans in allen und jeden Fällen lediglich und ausſchließlich dem Biſchofe zuſtehe. Es ſcheint vielmehr, die Synodalien haben entweder die Möglichkeit einer Abſetzung des Dekans gar nicht vorgeſehen, oder ſelbe lediglich den unvorhergeſehenen Umſtänden und Zeitverhältniſſen überlaſſen wollen. Denn ſie ſchweigen von ihr.

Erwägen wir daher, alles und jedes, was in dieſer Sache von Seite der Staatsgewalt bisher geſchehen, ſo gereicht es uns, wie gewiß jedem treuen Bürger und dem katholiſchen Volke insbeſondere, bei allen unfreundlichen Wirren, wovon ſolcherlei Kolliſionen im Staatsleben ſtets begleitet ſind, zur großen Beruhigung, Ihnen unſer unmaßgebliches Gutachten mit der offenen und freudigen Erklärung abgeben zu können, daß die vom Biſchofe unterm 14. Heumonat in Betreff der Einſtellung und Abſetzung von Geiſtlichen in und von ihren Aemtern erklärte Inhibition gegen die obergerichtlichen Urtheile ſowohl in Hinſicht auf katholiſche Glaubenslehre, als Staatskirchenrecht keineswegs gerechtfertiget ſei.

Uebrigens geſtehen wir offen, daß viele unſerer im Gefühle urchriſtlicher Religionsreinheit und altvaterländiſcher Kirchenrechte hier ausgeſprochenen und dargelegten Grundſätze Manchen, der weder dieſe noch jene zurückwünſchet, mit angeblichen Religionsrechten hie und da im Widerſpruche erſcheinen. Indem wir die Religion heilig achten und ihre ehrwürdigen Rechte unangetaſtet wiſſen möchten, ſo können wir die von uns widerſprochenen Rechte nimmer für Religionsrechte, ſondern ſchlechterdings nur für uſurpirte, der religiöſen, ſittlichen und geiſtigen Bildung des chriſtlichen Volkes höchſt gefährliche Prieſterprivi-

legien halten, welche bereits aller Orten unnachſichtlich dem Gerichte des zürnenden Weltgeiſtes verfallen ſind. Deßungeachtet erkennen wir auch geheiligte im erhabenen evangeliſchen Berufe ſelbſt begründete Prieſterrechte, eine unverletzliche Kirchenfreiheit, eine kirchliche Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit an. Die greifen aber nicht in die Rechtsbücher der Staatsgewalt hinüber, ſondern wurzeln und wirken auf eigenem Grund und Boden, der da iſt das göttliche Evangelium und ſeine würdige Verbreitung. Haben daher die katholiſchen Prieſter, Biſchöfe und Erzbiſchöfe bereits Rechte verloren und Freiheiten eingebüßt, ſo geben wir es zu; aber ſuchen ſie ſelbe ja nicht in den Rechtsbüchern, nicht bei den Räthen, nicht bei den Richtern der Staatsgewalt; ſondern im heiligen Evangelium und auf öffentlichen, im altchriſtlichen Sinne gehaltenen Synoden und Konzilien. Da findet der katholiſche Prieſter ſeine urſprünglichen geheiligten Rechts- und Gerichtsſchranken wieder; da mache jeder die Rechte und Freiheiten des Evangeliums gegen Menſchenſatzungen, da die erhabene Souveränität der alten Kirche Gottes gegen Tyrannei und egyptiſche Knechtſchaft, da die Stimme der Vernunft aller gegen das Machtgebot Weniger geltend da ſtreite der vaterländiſche Prieſter mit evangeliſcher Kraft und Wahrheit für unveräußerliche und doch verlorene Chriſtenrechte, nicht aber im treuloſen Bürgerkriege gegen das eigene Vaterland für eitle Anmaßungen eines fremden Kabinets. Jener Kampf allein krönt auch den Beſiegten mit Ehre, während dieſer ſelbſt den Sieger mit der Schmach eines Verräthers am Vaterlande belüde. Jener Kampf und ſeine Kämpfer allein können auf Anerkennung und Schutz des chriſtlichen Staates gerechten Anſpruch machen; während alle anders Bewaffneten an ihm einen unverſöhnlichen Feind finden werden und ſollen.

Genehmigen Sie die ergebene Verſicherung unſerer tiefſten Hochachtung.

Aarau den 17. Auguſt 1835.

Der Regierungsrath, Vicepräſident:
Schaufelbühl.

Für den Aktuar:
Käſer.

Hochgeachtete Herren! So wie Sie aus der vorliegenden Darſtellung der ſeit unſerm letzten Berichte über die Aufregung in einigen Bezirken hieſigen Kantons ſtattgefundenen Ereigniſſe und unſerer ſeitherigen durch ſtaatsrechtliche Grundſätze begründeten Handlungsweiſe zu erſehen beliebten, findet ſich dieſe Handlungsweiſe auch in kirchenrechtlicher Hinſicht durch das voreingeſchaltete Gutachten des katholiſchen Kirchenrathes gänzlich gerechtfertigt.

Wir haben nie unterlaſſen, Hochgeachtete Herren, gemäß unſerer beſchwornen Pflichten, alle in unſerer Befugniß liegenden Mittel in Anwendung zu bringen, um den Urtheilen der oberſten Gerichtsbehörde des Kantons unbedingte und kräftige Vollziehung zu verſchaffen, und ſtets werden wir es uns angelegen ſein laſſen, dieſen verfaſſungsmäßigen Weg unter allen Umſtänden getreu zu verfolgen. — Damit wir jedoch auf dieſem von uns betretenen Wege mit größerem Nachdruck und Sicherheit und mit vorauszu-

ſehenden günſtigem Erfolg fortſchreiten können, ſind wir ſo frei bei Ihnen, Hochgeachtete Herren, die hiezu erforderlichen Mittel in Anſpruch zu nehmen und Hochdenſelben zu dieſem Ende nachſtehende unvorgreifliche Anträge zu ſtellen:

1) Zu beſchließen, daß die katholiſchen Geiſtlichen, denen pfarramtliche Verrichtungen im Kanton Aargau übertragen ſind oder übertragen werden, verpflichtet ſeien, der Staatsgewalt den Eid des Gehorſams und der Treue zu leiſten.

Zu dieſem Behufe haben wir die Ehre, Hochgeachtete Herren, gleichzeitig den betreffenden Geſetzesvorſchlag vorzulegen;

2) Den Kleinen Rath zu ermächtigen, denjenigen Geiſtlichen, welche in ihrem pflichtwidrigen Benehmen beharren, ſo lange es hierwegen erforderlich ſein wird, die Temporalien zu entziehen, mit der Beſtimmung, daß während der Dauer dieſer Sperrung die betreffenden Beſoldungsraten (ſei es, daß die Beſoldung vom Staate, von einheimiſchen oder auswärtigen Kollatoren, oder aus beſondern Stiftungen fließe), zur einen Hälfte dem Kantonsarmenfond, zur andern Hälfte dem Armenfond oder den Armengütern der betreffenden Pfarrgemeinde zufallen ſollen; —

und eben ſo dem Kleinen Rathe Vollmacht zu ertheilen, falls der Biſchof in ſeiner feindſeligen Stellung gegen die aargauiſche Staatsgewalt beharrt, und für ſo lange als dieſes ſtatt findet, demſelben den Beitrag des hieſigen Standes zu ſeinem Einkommen zurückzubehalten.

Indem wir, Hochgeachtete Herren, dieſen für den Kanton Aargau, wie für die ganze Eidgenoſſenſchaft ſo hochwichtigen Gegenſtand nebſt unſern diesfälligen Anträgen Ihrem weiſen Ermeſſen zur reiflichſten Prüfung und gutfindenden

Entſcheidung hiemit vorzulegen die Ehre haben, benutzen wir dieſen Anlaß, Sie Hochgeachtetete Herren unſerer vollkommenen Hochachtung zu verſichern.

Aarau den 28. Auguſt 1835.

Der Landammann,

Präſident des Kleinen Rathes:

L ü ſ ch e r.

Der Staatsſchreiber:

S t r a u ß.

Beilage 1.

10. Juli 1835.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau an den Herrn Biſchof von Baſel in Solothurn.

Tit.

Wir ſehen uns im Falle, Ihnen zwei vom Obergerichte des hieſigen Kantons gegen die Geiſtlichen in den Bezirken Baden und Bremgarten, welche das großräthliche Proklama vom 5. Mai nicht verlaſen, ausgeſprochene Strafurtheile abſchriftlich mitzutheilen. Zugleich verbinden wir denn mit dieſer Kenntnißgabe die Anzeige, daß wir zu neuer Beſetzung der Pfarrei Bremgarten, zu Beſtellung eines Pfarrverweſers für Kirchdorf, ſo wie zu proviſoriſcher Beſorgung der pfarrlichen Verrichtungen in beiden Kirchgemeinden bis zur Wahl resp. des Pfarrers und Vikars und endlich zu Vornahme der Wahlen für die erledigten Dekanate von Bremgarten und Regensberg Anſtalt getroffen und den Hrn. Abt von Wettingen erſucht haben, wegen der Paſtoration der dortigen und der Kirchgemeinde Würenlos die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Indem wir nicht ermangeln wollten, Sie von unſern in Folge beſagter Urtheile nothwendig gewordenen Anordnungen zu benachrichtigen, benutzen wir den Anlaß, Ihnen, Tit., die Verſicherung unſerer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Beilage 2.

Hochgeachter Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachte Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Durch verehrlichſtes Schreiben vom 10. Julius beliebten Hochdieſelben, mir zwei vom Obergerichte des Kantons Aargau gegen einige Geiſtliche in den Bezirken Baden und Bremgarten ausgeſprochene Strafurtheile in Abſchrift mitzutheilen, mit beigefügter Anzeige, daß Sie zu neuer Beſetzung der Pfarrei Bremgarten, zu Beſtellung eines Pfarrverweſers für Kirchdorf, ſo wie zu proviſoriſcher Beſorgung der pfarrlichen Verrichtungen in beiden Kirchgemeinden bis zur Wahl eines Herrn Pfarrers und Vikars, und endlich zur Vornahme der Wahlen für die erledigten Dekanate von Bremgarten und Regensberg ſchon Anſtalt getroffen; und den Herrn Abt von Wettingen erſucht haben, wegen der Paſtoration der dortigen und der Kirchgemeinde Würenlos die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Als ich von ſolcher Einſtellung im Pfarramt, Abſetzung vom Pfarramt und Dekanatsſtellen, ſchon getroffnen Anſtalten zu neuen Wahlen und Beſetzungen ohne alle Berückſichtigung des Ordinariates und nur mit einer einfachen Anzeige des ſchon Geſchehenen an den Biſchof, von dieſen Verfügungen der weltlichen Behörden über rein geiſtliche Aemter und Verrichtungen, ſogar über die Stellen der Dekane, auf deren Wahl und Beſtätigung die Hohe Säkular-Behörde zu keiner Zeit einen Einfluß gehabt hat, und welche blos im Namen des Klerus und Biſchofs daſtehen — in den zwei Rezeſſen und Hochdero Schreiben las; glaubte ich, meinen eignen Augen nicht

trauen zu dürfen. Bei der protestantiſchen Konfeſſion, wo der weltliche Souverän auch das Episkopat in ſich ſchließt, mag ein derartiger Geſchäftsgang wohl üblich ſein; aber nicht unter den Katholiken. In der katholiſchen Kirche ſind durch die Anordnung Jeſu Chriſti Biſchöfe aufgeſtellt, mit eigenthümlicher Macht zur Regierung der Kirche ausgerü-ſtet. Wenn nemlich rein geiſtliche und kirchliche Geſchäfte nach der Art und Weiſe, wie Ihr Schreiben vom 10. d. M. mit ſeinen zwei Beilagen ſich ausſpricht, behandelt werden ſollten; könnte der Biſchof folgerichtig nur ſogleich ſeinen Hirtenſtab in die Hand des weltlichen Regenten niederlegen.

So lang ich aber noch Biſchof bin, darf ich dem Epis-kopate nichts vergeben, und muß in meiner amtlichen Stel-lung ſowohl die allgemeinen Vorſchriften der Kirche, als auch die beſondern Satzungen der letzten Synoden von Konſtanz und Baſel handhaben. Erwäge ich nun den gan-zen Inhalt beider Rezeſſe; ſo finde ich an den beſchuldigten Herren Dekanen und Pfarrern nicht nur kein Verbrechen, ſondern nicht einmal ein Vergehn. Konferenzen mit ſeinen Kapitelsbrüdern zu halten und mit den Herren Dekanen im amtlichen Verkehr zu ſtehen, liegt im Verhältniß des Deka-nen-Amtes. Da die angeſchuldigten Prieſter die Verleſung der Proklamation vom 5. Mai (deren Inhalt ich hier un-berührt laſſe) ihrem Gewiſſen und der Religion widerſpre-chend hielten, konnte ihnen eine ehrerbietige Vorſtellungs-ſchrift an den Kleinen Rath bei der durch die Staatsver-faſſung gewährleiſteten Gewiſſensfreiheit und Religion um ſo weniger zum Vergehn angerechnet werden, weil ſie bald darauf nach vom Biſchof eingeholter Erlaubniß die Verle-ſung wirklich vornahmen. Dem zufolge kann ich unmöglich die Depoſitionen und die Suspenſion ausſprechen, ſondern muß den Herrn Rohner immer noch als Dekan und Pfarrer in Kirchdorf, gleichwie den Herrn Doſenbach gleichfalls als Dekan und Pfarrer in Bremgarten, anerkennen. Weder

dieſe Dekanenſtellen, noch dieſe Pfarrbenefizien ſind erledigt; und ich darf keinem Prieſter, der zu ſolchen nicht vakanten Stellen ſich befördern ließe, die kirchliche Inſtitution ertheilen; ſondern muß erklären, daß ein Prieſter, der nichts deſto weniger in dieſe Stellen eintreten und darin funktioniren würde, von dem Augenblicke der erſten Funktion an, von allen prieſterlichen Verrichtungen ſuspendirt ſein ſolle. Was die Paſtoration der Pfarreien Würenlos und Wettingen betrifft, wird der Hochwürdigſte Abt von Wettingen ſeinem Rechte nach ſchon dafür ſorgen. Ich habe Hochdenſelben offenherzig eröffnet, was ich laut Amt und Eid thun und beobachten muß, um nicht den allgemeinen Vorwurf vernachläſſigter Biſchofspflicht und die gerechte Verachtung aller Katholiken auf mich zu laden.

So wenig übrigens der unterm 10. April an Sie gerichtete Brief durch mich ins Publikum gekommen war, ſondern zuerſt in einem Beiblatt des ſogenannten Schweizerboten erſchien; eben ſo wenig weiß Jemand etwas vor dem gegenwärtigen Briefe, der deswegen an Höchſt ſie gelanget, damit Sie durch Hochweiſe Vermittlung den unglückſeligen Konflikt zwiſchen Kirche und Staat noch verhüten können.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit zu verharren,

Hochgeachter Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachte Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Solothurn, den 14. Heumonat 1835.

Hochdero
Dienſtbereitwilligſter
† Joſeph Anton, Biſchof von Baſel.

Beilage 3.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau an den Tit. Biſchof in Solothurn.

d. d. 22 Juli 1835.

Durch unſere Mittheilung der vom Obergerichte des Kantons gegen die ungehorſamen Geiſtlichen der Bezirke Baden und Bremgarten ausgeſprochenen Urtheile und der von uns getroffenen daherigen Verfügungen und Vollzugsanordnungen fanden ſie ſich zu einem Antwortsſchreiben veranlaßt, das vom 14. dieſes datirt, uns richtig zugekommen iſt, und deſſen Empfang wir Ihnen nun hiemit beſcheinigen, zugleich aber ſehen wir uns bewogen, dießfalls in nähere Erörterungen einzutreten, die jedoch nur dem Inhalte und Weſentlichen Ihrer Zuſchrift gelten ſollen, indem wir verletzende Ausdrücke um ſo eher unberührt laſſen können, als Ihnen, Tit. gegenwärtig wohl ſelber nicht entgehen wird, daß die befremdende Sprache, die ſie wählen zu müßen glaubten, dem beabſichtigten Zwecke Ihrer Mittheilung, wie ſolches am Schluſſe Ihrer Zuſchrift ausgeſprochen iſt, eben nicht entſpreche. Sie gehen, Tit. in Ihrer Zuſchrift von der Vorausſetzung aus, daß richterliche Urtheile, gegen kathol. Geiſtliche ausgefällt, Ihrer Kritik unterworfen und Sie berechtiget ſeien, die Vollſtreckung ſolcher Urtheile in dem Falle zu vereiteln, da dieſelben mit ihren individuellen Anſichten nicht in Uebereinſtimmung ſtehen ſollten.

Wir müßen Ihnen aber Tit. der Sie mit unſerer Kantonal-Inſtitutionen zu wenig vertraut ſein dürften, bemerken, daß bei der durch unſere Verfaſſung ausgeſprochenen Gewaltentrennung die definitiv ausgefällten Urtheile keiner weiteren Beurtheilung unterliegen und daß endlich beſchworne Pflicht uns gebietet, Straffſentenzen ohne Anſehen des Standes oder der Perſon genau zu vollziehen. Sind

nun nach unſern Aargauiſchen Geſetzen höchſtrichterliche Strafurtheile eine bindende Norm für die Staatsbehörde ſelbſt, ſo werden ſie wohl auch von Ihnen Tit. zu reſpektiren ſein, der auf das heil. Evangelium den Eid geleiſtet, den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Baſel beſteht, Treue und Gehorſam zu leiſten, wobei Sie dann ferner gelobten, weder Einverſtändniſſe zu pflegen, noch Verbindungen zu unterhalten, welche die öffentl. Ruhe gefährden könnten. Wir dürfen daher mit Zuverſicht erwarten, daß Sie der Wiederbeſetzung der in Folge oberrichterlicher Urtheile vakant gewordenen geiſtlichen Stellen keine Hinderniſſe in den Weg legen werden.

Sollte dieß aber dennoch geſchehen, ſollte unter dem Namen von Biſchofsrechten eine aus gerichtlichen Unterſuchungsakten erwieſene Widerſetzlichkeit gegen die Staatsgewalt in Schutz genommen werden, ſo wird der Stand Aargau, auf dem feſten Boden des Rechtes ſtehend, im Gefühle dieſes Rechts und ſeiner Ehre um die Mittel nicht verlegen ſein zu Handhabung der Ruhe — und der Rechte des Staates ſolche Hinderniſſe ein für allemal zu beſeitigen und zu beweiſen, daß, wie früher, ſo auch jetzt derlei Vergehen und wären ſie am Altare begangen, vor dem Arme der Gerechtigkeit keine Immunität finden können; er wird unziemender Herausforderung, wie vermeſſenen Zumuthungen oder feindlicher Einmiſchung und Widerſetzlichkeit mit Ernſt und daher auch mit ernſten Mitteln zu begegnen wiſſen.

Wir ſchließen, indem Wir Ihnen, Tit. bei dieſem Anlaße noch zur Kenntniß bringen, daß eine Anzeige des Tit. Abts von Wettingen vor uns liegt, wornach derſelbe bereits für die Paſtoration der Pfarrſtellen zu Wettingen und Würenlos in Beachtung der gerichtlichen Urtheile und unſerer darauf geſtützten Aufforderung geſorgt hat.

Anbei wollen wir den Anlaß benutzen ꝛc.

Beilage 4.

Hochgeachter Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachte, Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes.

Indem ich Ihnen von dem richtigen Empfang Hochdero Schreibens vom 22. dieſes Monats gebührende Kenntniß gebe, bin ich zugleich im Falle, die Mitanzeige zu machen, daß, weil die Miſſion oder Sendung in der kathol. Kirche unter die Dogmata gehört, ich nicht befugt bin, eine Aenderung in dieſer Lehre vorzunehmen, und ebendeßwegen bei einem unterm 14. Heumonat an Sie erlaſſenen Reſkripte zu verbleiben die unerläßliche Pflicht habe. Uebrigens erſuche ich Sie, den Ausdruck der vollkommenſten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, womit ich mich nenne.

Solothurn, Hochdero

den 25. Julius 1835. Dienſtbereitwilligſter

†Joſeph Anton, Biſchof von Baſel.

Beilage 5.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau an den Herrn Joſeph Anton, Biſchof von Baſel in Solothurn.

31. Juli 1835.

Tit.

Wir haben Ihr Schreiben vom 25. d. erhalten und daraus mit Befremden erſehen, daß ſie auf Ihrer Inhibition gegen die Vollziehung der bekannten obergerichtlichen Urtheile beſtehen. Nachdem wir Ihnen Tit. bereits bemerkt, daß wir gethan, was unſeres Amtes war, als wir die Vollziehung anordneten, finden wir uns Ihrer wiederholten Einſprache, vorzüglich aber der Sache wegen, um die es ſich handelt und im Hinblicke auf die möglichen Folgen, bewogen, Ihnen hier nochmals und aufs beſtimmteſte zu erklären, daß wir auf der betretenen geſetzlichen Bahn, unſere Stellung, wie unſer gutes Recht gegen jede Einmiſchung und jeden Eingriff wahren und feſten Ganges nach dem geſetzlich beſtimmten Ziele fortſchreiten werden. — Hiermit ſollen wir denn aber noch die Eröffnung verbinden, daß Sie, Tit. im Falle fernerer Widerſetzlichkeit für alle daraus entſpringenden Folgen mit Ihrer Perſönlichkeit um ſo mehr dem Kanton werden einſtehen müßen, als Sie bereits vom Großen Rathe in ähnlichem Falle für die Folgen ordnungswidriger Schritte verantwortlich gemacht, und als Sie, Tit. Landesbiſchof durch Wahl, Bote des Friedens durch Sendung, dem Geſetze unterthan, zu Aufrechthaltung der Ruhe und der geſetzlichen Ordnung im Lande verpflichtet ſind.

Indem wir Ihnen anzeigen, daß wir die HH. Kammerer aufgefordert haben, nunmehr ohne weitere Zögerung die Kapitel zu Vornahme der erforderlichen Wahlen zu verſammeln, von Zeit und Ort der Verſammlung Ihnen Kenntniß zu geben — damit Sie entweder perſönlich oder mittelſt Delegation beiwohnen können — und für die einſtweilige Paſtoration betreffenden Ortes zu ſorgen, wollen wir nun erwarten, daß dieſen Anordnungen ohne weiteren Anſtand Folge gegeben werde. Würde dieſe Erwartung nicht in Erfüllung gehen und der Gang der öffentlichen Verwaltung, die geſetzliche Ordnung oder die Ruhe in einzelnen Gemeinden durch Widerſetzlichkeit von Seite der geiſtlichen Behörde, durch fortdauernde Weigerung die Seelſorge zu beſtellen, oder ſonſt nirgendwie geſtört werden; alsdann werden Sie Tit. das Gewicht der Verantwortlichkeit übernehmen müſſen, und wir uns im Falle ſehen, dem Großen Rath, als der oberſten Landesbehörde, von der Sachlage Kenntniß zu geben, welcher ſodann beſchließen wird, was ſeiner Ehre und der Ehre des Landes, was den Verhältniſſen, Intereſſen und Rechten des Kantones und des Diözeſanſtandes angemeſſen.

Beilage 6.

Hochgeachter Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachte Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Weil Hochdero verehrlichſtes Schreiben vom 31. Heumonat mir zu bemerken beliebt, es ſei von Ihnen bei Anordnung deſſen, was zum Vollzug der obergerichtlichen Urtheile nothwendig war, nur dasjenige gethan worden, was Ihr Hohes Amt Ihnen auferlegte: ſo kann ich um ſo zuverſichtlicher erwarten, Hochdieſelben werden auch die amtliche Stellung des Biſchofs nicht mißkennen, der vermöge jenes Eides, den er vor den Hochverehrlichſten Herren Deputirten der Hohen Diöceſan-Stände in die Hände des Hochwürdigſten Herrn Konſekrators der Kirche Jeſu leiſtete, unmöglich anders handeln konnte, als er gehandelt hat. Nie war es fürwahr meine Sache, mich in Etwas zu miſchen, das außer meinem Amtskreiſe liegt. Wo es aber um rein geiſtliche Gegenſtände zu thun iſt; da ſteht der Biſchof auf eignem Grund und Boden; und nur in dieſem Falle, da Stillſchweigen Pflichtverletzung wäre, ergriff ich das Wort. Niemand alſo kann mir mit Recht vorwerfen, als mißbrauchte ich des Episkopates Gewalt, und überſchreite meine Gränzlinie. Wirklich handelt es ſich um die Pfarr-Gewalt, das heißt: um die Gewalt, das Wort Gottes zu verkünden, die heiligen Sakramente zu ſpenden und das hochheiligſte Meßopfer zu feiern; es handelt ſich um das rein-geiſtliche Erzprieſter- oder Dekanen-Amt; über welche rein-geiſtliche Gegenſtände, die vor das geiſtliche Forum gehören, das Hohe weltliche Obergericht durch Einſtellungs- und Entſetzungs-Sentenzen verfüget hat. Belieben Sie ſich

nun in des Biſchofs peinliche Lage zu denken. Der Staat verlangt nun neue Dekane und Pfarrer, und der Biſchof ſoll ſie kanoniſch einſetzen. Wie aber kann der Biſchof neuen Dekanen und Pfarrern die kanoniſche Einſetzung und Begwältigung geben, ohne die bisherigen kanoniſch entſetzt und ihrer Gewalt beraubt zu haben? Und wie könnte der Biſchof dieſe kanoniſch entſetzen und ihrer Gewält berauben, ohne daß die kanoniſchen Warnungen vorausgingen, ja ſogar ohne daß nur ein kanoniſches Vergehen zum Grunde liegt. Das Rezeß des Hohen Obergerichtes ſagt ſelbſt, es ſei kein Verbrechen vorhanden. Die ganze vorgeworfene Schuld beſteht darin, daß die beauftragte Proklamation um acht Tage ſpäter verleſen wurde, indeſſen eine Vorſtellungsſchrift an die Hohe Regierung und ein Erlaubnißgeſuch beim Biſchof um des Gewiſſenswillen einging. Des Biſchofs Urtheil muß ſich gründen auf die Kanones, und dieſe verhängen hier weder Suspenſion, noch Depoſition. Erſt dann, wenn ich den heiligen Satzungen zuwider nach bloßer Willkühr ſuspendiren und deponiren wollte, könnte man mich eines ordnungswidrigen Schrittes bezüchtigen. Hochdieſelben führten mir zu Gemüthe, wie ſtreng ich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung verpflichtet ſei. Schon lange gab es eine gute, weil von Gott eingeſetzte, Ordnung in der katholiſchen Kirche, und vermittelſt derſelben eine Land und Volk wahrhaft beſeligende Ruhe, zu deren Erhaltung ich gerade auch die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten muß. Ferner ſagen Hochdieſelben, ich ſei dem Geſetze unterthan. Hier erlaube ich mir die vorläufige Bemerkung, daß nicht der Biſchof in den Kanton Aargau aufgenommen worden iſt, ſondern der Kanton Aargau (ſeiner katholiſchen Bevölkerung nach) in das Biſthum Baſel aufgenommen wurde. Der Biſchof hat in dem Kirchlichen eine ſelbſtſtändige Stellung, und ihm iſt von Gott die Aufrechterhaltung der katholiſchen Religion und der kirchli-

chen Rechte anvertrauet, wofür er dem Oberhaupt der katholiſchen Kirche und dem ewigen Richter der Lebendigen und Todten verantwortlich bleibt. Uebrigens wenn das Geſetz einem Jeden giebt und läßt, was ihm gehört — dem Staate, was dem Staate — und der Kirche, was der Kirche zukömmt: o ſo erfreue und rühme ich mich, ein Unterthan des Geſetzes zu heißen. Dadurch jedoch will nicht geſagt ſein, daß der Biſchof weltlichen Verordnungen zu huldigen Schuldigkeit habe, wenn ſelbe, in Form und Weſen der katholiſchen Religion und Kirche eingreifend, dem Biſchof, den der heil. Geiſt geſetzt hat, die Kirche zu regieren, ſeine weſentliche Amtsgewalt ſchmälerten oder ganz und gar entzögen.

So weit werden Hochdieſelben den Eid, den ich den Hohen Diöceſan-Ständen geſchworen habe, nicht ausdehnen wollen; ſonſt müßte ich mir vom Apoſtoliſchen Stuhle, der dem Biſchof ſolchen Eid zu leiſten erlaubte, eine amtliche Erklärung ausbitten, wie weit ſich derſelbe ausdehne. Wenigſtens alle jene Hohe Deputirte der Hochlöblichen Stände, welche der Konſekration beiwohnten, und auch den Kircheneid mich ablegen hörten, und die Worte der Weihe vernahmen, wiſſen eben ſo gut die Schranken beider Eide, als ich den Zuſtand kenne, in und unter welchem das Episkopat von mir übernommen wurde. Jede Behörde hat ihre eidliche Verpflichtung — ich die meinige und Sie die Ihrige. So ſichert und gewährleiſtet auch die Verfaſſung der neueſten Zeit Gewiſſensfreiheit und die freie Ausübung des katholiſchen Kultus.

Endlich machen Sie mich noch aufmerkſam, daß ich Landesbiſchof durch Wahl und Bote des Friedens durch Sendung ſei. Ja, Hochgeachte, Hochzuverehrende Herren! der durch kanoniſche Wahl aufgeſtellte Biſchof, ſo weder aus Eigennutz, noch Ehrſucht, noch Bequemlichkeitsliebe, ſondern aus Gehorſam den Hirtenſtab übernahm, und mitten

unter den herbeſten Leiden nur aus reiner Liebe zu Gott und dem Vaterland bisher auf dem ihm angewieſenen Kreuzesweg ausharrte, kennt ſeine hohe Sendung — aber er kennet ſie zu gut, als daß er den wahren Frieden, den er zu bieten hat, nicht von dem falſchen Frieden zu unterſcheiden verſtünde. Den Frieden, den Jeſus giebt, nicht den Frieden, den die Welt giebt, iſt er ſeinen Gläubigen ſchuldig. Ich habe Ihnen hier in gedrängteſter Kürze meine Amtesſtellung geſchildert, woraus Hochdieſelben folgern müſſen, daß ich nichts Anderes thun kann, als auf Demjenigen zu verharren, was ich unterm 14. Heumonat Ihnen vorzueröffnen die Freiheit gehabt. Ich hatte Sie damals um Hochdero weiſeſte Vermittlung angeſucht, und glaube auch jetzt noch, daß in dem Hohen Wohlwollen des Großen Rathes das zuverläſſigſte Mittel liege.

Genehmigen Sie übrigens den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit, womit ich mich unterzeichne,

Hochgeachter Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachte Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Solothurn, den 3. Auguſt 1835.

Hochdero
Dienſtbereitwilligſter
† Joſeph Anton, Biſchof von Baſel.

Beilage 7.

Hochgeachter Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachte Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Indem ich die Ehre habe, Hochdenſelben die unterm 19. Auguſt mir zur Einſicht überſandte Bittſchrift des Herrn Hyazinth Stocker nebſt den Belegen (deren neun bezeichnet wurden, wovon aber Nr. 3. ſich nicht vorfand) zurück zu ſchicken; thut es mir herzlich leid, in dieſen Gegenſtand nicht eintreten zu können, weil die geiſtliche Pfarrſtelle zu Bremgarten kirchlich noch nicht erlediget ſich befindet. Es ſcheint Hr. Hyazinth Stocker kenne ſeine prieſterliche Stellung zu wenig; ſonſt würde ſeine Bitte um eine Stelle, zu welcher er unter den gegenwärtigen Umſtänden die weſentlich nöthige Bevollmächtigung nie hoffen darf, unterblieben ſein. In der feſten Ueberzeugung, Hochſie erkennen die amtliche Pflicht, welche mir ſo zu handeln, wie es wirklich geſchieht, ſtrenge gebietet, verharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit.

Tit. Herr Landammann und Hoher Kleiner Rath!

Solothurn, Hochdero

den 22. Auguſt 1835. Dienſtbereitwilligſter

† Joſeph Anton, Biſchof von Baſel.

Beilage 8.

24. Auguſt 1835.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau an den Tit. Biſchof von Baſel in Solothurn.

Ihre verehrliche Erwiederung vom 22. d. bezüglich auf die Anmeldung des Prieſters Hrn. Hyazinth Stocker für die kraft Richterſpruches vakant gewordene Pfarrſtelle in Bremgarten ſetzt uns in Kenntniß, daß Sie Ihre oberhirtliche Bevollmächtigung für Hrn. Stocker nicht ausſprechen können, weil jene Pfarrſtelle kirchlich ſich noch nicht erledigt befinde. — Wir können es nur ſchmerzlich bedauern die verfaſſungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbehörden, deren Vorhandenſein am allerwenigſten von Ihnen in Abrede zu ſtellen ſein ſollte, dennoch fortwährend in dem Maaße verkannt zu ſehen, daß Ihr Handeln mit den Ausflüſſen rechtmäßiger Staatsgewalt in vollem Widerſpruche daſteht, müſſen aber in dem unerſchütterlichen Bewußtſein unſerer Pflicht auch den feſten Willen ſchöpfen, ſie gewiſſenhaft zu erfüllen; wir müſſen, indem wir Sie für alle Folgen eines nicht zu rechtfertigenden Widerſtrebens verantwortlich machen, in der Ihrerſeitigen Ablehnung jeder Mitwirkung, wo eine ſolche in casu Ihnen zukam, den Verzicht auf dieſelbe, und um ſo mehr noch die volle Befugniß auf unſerer Seite erblicken, zu allen Verfügungen, die die Vollziehung des geſetzmäßigen Richterausſpruches im vorliegenden Falle mit ſich bringt, und das Nichtvorhandenſein irgend eines die Perſon des angemeldeten Prieſters betreffenden gültigen Ausſchließungsgrundes vollends gerechtfertigt erſcheinen läßt.

Beilage 9.

Hochgeachter Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachte Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Hochdero verehrlichſtes Schreiben vom 24. Auguſt macht es mir zur Pflicht, an Höchſtſie die ehrerbietige Eröffnung einzuſenden, daß ich durch mein Reſkript vom 22. desgl. Monats nicht nur auf kein dem Biſchof zukommendes Recht Verzicht leiſte (was ja meinem Amtseide zuwider und ungültig wäre), ſondern daß ich gerade dadurch dasjenige, welches bereits unterm 14. Julius an Hochdieſelben von mir einberichtet worden war, bekräftige und die Rechte des Episkopates verwahre. Traurig und ſchmerzlich iſt es allerdings für mich, in meiner amtlichen Stellung diejenige Haltung beobachten zu müſſen, die, weit entfernt, ein nicht zu rechtfertigendes Widerſtreben zu ſein, vielmehr ernſte und ſtrenge Gewiſſenspflicht iſt. Es lebt aber auch in mir die troſtreiche Ueberzeugung, daß Sie dem Biſchof, der nach Amt und Gewiſſen handelt, Ihre bisherige Achtung und Wohlwollen nicht entziehen werden.

Genehmigen Sie die ausgezeichnete Hochachtung und gänzliche Ergebenheit, womit ich die Ehre habe mich zu nennen,

Hochgeachter Hochzuverehrender Herr Landammann!
Hochgeachte Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Solothurn, Hochdero
den 25. Auguſt 1835. Dienſtbereitwilligſter

† Joſeph Anton, Biſchof von Baſel.

Kommiſſional-Bericht

über die

geiſtlichen Angelegenheiten.

Mitglieder der Kommiſſion:

Hghr. Direktor Keller.
„ Doktor Wieland.
„ Präſident Dorer.
„ Oberrichter Weiſſenbach.
„ Fürſprech Döſſekel.

Hochgeachteter Herr Präſident,

Hochgeachtete Herren!

Die Kommiſſion, die Sie zur Begutachtung des Berichtes und des zur Beſchickung der kirchlichen Konferenz in Luzern vorgelegten Inſtruktionsentwurfes des Kl. Rathes in den geiſtlichen Angelegenheiten niederſetzten, kann ſich ihres Auftrages um ſo kürzer entledigen, als ſie nicht nur ſelbſt das Verfahren der richterlichen und vollziehenden Staatsgewalten in vorliegendem Falle einmüthig billiget, ſondern auch die ſtaats- und kirchenrechtlichen Beweggründe, auf die ſich jenes Verfahren laut des vorgelegten Berichtes ſtützt, von der Art und ſo beſchaffen findet, daß jeder Schweizer, der in ſeinem Vaterlande auch die vaterländiſche Kirche und in dieſer hinwieder, als unentbehrlicher Anſtalt zur ſittlichen Veredelung des Volkes, das Vaterland liebt und ehrt, nach ihrer Anſicht beipflichten kann.

Die Kommiſſion hat ſich vor allem über die Stellung gefreut, in welcher der Kleine Rath gegen den Hochwürdigen Biſchof in ſeinem ganzen Berichte auftritt, indem er nicht als Ankläger der biſchöflichen Handlungsweiſe, ſondern lediglich als ruhiger, unerſchrockener Vertheidiger ſowohl des eigenen Verhaltens als auch der Hoheitsrechte des Staates erſcheint, und deßfalls in ſeiner Darſtellung erſt den einfachen Hergang der Sache erzählt, und im Gefühle des Rechtes die nähere Beurtheilung des Geſchehenen jedem Unbefangenen ſelbſt überläßt. Obwohl nun in dieſem Theile des Berichtes die Sache ſelbſt ſchon laut und unzweideutig genug für das Benehmen des Kleinen Rathes ſpricht; ſo muß Ihre Kommiſſion dennoch geſtehen, daß ihres Bedünkens eine evidente ſtaatsrechtliche Begründung des richterlichen und vollziehenden Verfahrens, welche theils das allgemeine Staatsrecht, theils unſere Staatsverfaſſung ſelbſt ſo unabweisbar und nahe an die Hand geben, hier einiger Maßen vermißt werde.

Was ſodann das kirchenrechtliche Gutachten betrifft, ſo iſt die Kommiſſion mit den Ergebniſſen desſelben vollkommen einverſtanden, und findet die Befugniß des Staates zur Entſetzung von Pfründen, welche hie und da noch in Zweifel gezogen werden will, im katholiſchen Oeſterreich durch ein förmliches Hofdekret vom 3. März 1792 ſogar geſetzlich begründet, wornach die Regierung, welche dieſelbe katholiſche Religion, wie unſere Verfaſſung, gewährleiſtet, „auf alle gröberen Vergehen im äußern Betragen und in Verwaltung des Pfarramtes, welche öffentliches Aergerniß verurſachen, oder Beſchwerden von Seite des Parochianen veranlaſſen, ſo wie auf Vernachläſſigung der vom Staate den Pfarrern übertragenen Geſchäfte, z. B. in Führung der Pfarrbücher, in Leitung des Schulweſens u. ſ. w.“, die Entſetzung vom Beneſizium oder der Pfründe ſetzt.

Ebenſo findet die Kommiſſion die Anſicht, daß der der Staat das Recht habe, „jene Individuen des geiſtlichen Standes, welche der Staatsgewalt aus wichtigen Gründen wegen ihres Civismus oder bürgerlichen Lebens verdächtig ſind, von dem aktiven Kirchendienſte im Staate auszuſchlieſſen“ nicht nur von den freiſinnigern und der weltlichen Gewalt gewogenen katholiſchen Kirchenrechtslehrern, ſondern auch ſelbſt von dem berühmten und ſtrengkatholiſchen Kanoniſten Dr. Andreas Frei, der ſonſt überall als Gewährsmann der Orthodoxen erſcheint, in ſeinem bekannten Kommentar über das Kirchenrecht gründlich vertheidiget und grundſätzlich erhärtet.

In Beziehung auf die Anträge jedoch weicht Ihre Kommiſſion zwar nicht im Grundſatze, ſondern in der weitern Ausführung von denen des Kleinen Rathes theilweiſe ab. Sie iſt einmüthig der Anſicht, daß die von dieſem geſtellten Antrage faſt ausſchließlich ſekundärer Natur ſeien, und nicht als nothwendige und folgerichtig nächſte Ergebniſſe weder des bisherigen Verfahrens noch des geſammten Berichtes ſelbſt daſtehen, indem namentlich dieſer ausſchließlich das Mißverhältniß darſtelle und erörtere, in das der Staat mit dem Biſchofe gerathen iſt, die Anträge aber faſt lediglich auf die untergeordnete Geiſtlichkeit, welcher der Kampf offenbar zunächſt gar nicht gelten könne, und die in ihrem doppelpflichtigen Verhältniſſe noch möglichſt dem Kampfplatze entfernt gehalten und belaſſen werden müſſe, abzielen, dagegen den Biſchof nur beiläufig, und wie es Ihre Kommiſſion unmaßgeblich bedünken will, der Würde und den hohen im Spiele liegenden Intreſſen des Staates nicht ganz angemeſſen beſchlagen. Ihre Kommiſſion fand ſich daher veranlaßt, den Grundſätzen, welche der Kleine Rath in ſeinem Berichte, ſo wie im beigefügten Inſtruktions-Entwurfe anerkennt, im Allgemeinen beizupflichten, im Ein-

zelnen aber theils auf eine andere Anordnung, theils auf einige nothwendig erſchienenen Zuſätze zu denken. Es leitete ſie dabei vor allem die Anerkenung des vaterländiſchen Sinnes, welchen der Kleine Rath bisher in der Sache bewieſen, ſodann der Umſtand, daß der Hochw. Biſchof ſelbſt an das Wohlwollen des Großen Rathes appellirt und es zugleich, bevor die oberſte Landesbehörde einen letzten Entſcheid in der Sache giebt, nun endlich an der Zeit iſt, daß ſie ſelbſt unmittelbar ihm ihre Willensmeinung definitiv eröffne; ferner dann die Betrachtung, daß man in einem Kampfe, in welchem es ſich nicht um perſönliche Launen, ſondern um hochwichtige Grundſätze ſtreite, zu einem erwünſchten und heilſamen Ziele kommen müße und daher auch die letzten rechtlichen Mittel nicht ſparen dürfe. Die Kommiſſion geſteht hiebei, daß ſie deshalb auch das Schlimmſte, den Austritt aus dem Bisthume in ein Proviſorium, mit ruhiger Faßung erwartet, indem ſie der Worte gedenkt, welche im J. 1828 beim unglücklichen Eintritte in dasſelbe ein hochverdientes Mitglied unſerer Verſammlung und würdigerer Berichterſtatter in ähnlicher Sache leider mit prophetiſcher Wahrheit in verſchloſſene Ohren ſprach. „Beſorgt man, erklärte damals HHerr Dr. Feer, die Schwierigkeiten in der Ausführung (der erwünſchten Verkommniß), ſo iſt das Schlimmſte was ſich je und ſogar im Falle eines gänzlichen Mißlingens ereignen könnte, daß der gegenwärtige (proviſoriſche) Zuſtand noch einige Zeit lang fortdaure, in welchem ſich der Kanton und die katholiſchen Glaubensgenoſſen insbeſondere ſo übel nicht, und immer noch ſo gut befunden haben, als es ihnen bei der vorliegenden Bisthums-Einrichtung je werden dürfte.“ [1])

So wenig alſo die Kommiſſion vor dem Gedanken ei-

---

[1]) Ueber das Bisthum Baſel von Dr. Rud. Feer, S. 56.

nes möglichen Austrittes zurückſcheut, weil ſie im ſchlimm-ſten Falle darin allein den Weg zur Befreiung von einem eben ſo ungünſtigen als der helvetiſchen Kirche unwürdigen und gefährlichen Konkordate, und eben dadurch zu heilſamern und beſſern Bisthumsverhältniſſen erblickt, ſo iſt ſie den-noch der Meinung, daß der Stand Aargau auch hierin, ſeine in allen eidgenöſſiſchen Dingen ſtets vor Eigennutz be-wahrte Politik beobachtend, ſo lange als Schützer gemein-vaterländiſcher, alteidgenöſſiſcher Kirchenfreiheiten und Rechte im Bisthumsverbande bleibe und wirke, bis ihm die Pflicht der Ehre und Selbſterhaltung den Austritt, als letztes Schutz- und Rettungsmittel ſeiner geheiligten Ho-heitsrechte, förmlich gebietet und aufdringt.

Endlich leitete Ihre Kommiſſion bei ihren Anträgen be-ſonders der Hinblick auf eine geſicherte Zukunft und die mit einer ſolchen verbundene Segnung der Nachwelt. Daher nahm ſie auch den Antrag des Kleinen Rathes betreffend die Eidesleiſtung der angeſtellten kathol. Geiſtlichen als ein neues Mittel zur Verbürgerung derſelben im Staate dem Grundſatze nach unter die übrigen auf, glaubte jedoch im Hinblicke auf §. 42. des Reglements: daß nemlich „vorzule-gende Geſetzes-Vorſchläge ſollen gedruckt jedem Mitgliede des Großen Rathes wenigſtens 14 Tage vor dem Zuſammen-tritt deßelben zugeſtellt werden“, es könne für dermalen in eine ſpezielle Berathung und Entſcheidung über den vorlie-genden Geſetzesvorſchlag noch eingetreten werden. Deſſen-ungeachtet wünſcht ihre Kommiſſion, daß es Ihnen gefal-len möchte, unvergreiflich der nähern Ausführung, jetzt ſchon den Grundſatz einer ſolchen eidlichen Verpflichtung wenigſtens allgemein anzuerkennen und auszuſprechen, und zwar in größerem Umfange, als derſelbe im Vorſchlage des Kleinen Rathes ausgeſprochen iſt, weil dieſe Eideslei-ſtung, ſobald der Grundſatz anerkannt, offenbar nicht bloß auf Pfarrer und Pfarrverweſer, ſondern auf alle und jede

Geiſtlichen die im Staate eine Seelſorge auf ſich haben, ausgedehnt werden muß. Hinſichtlich des Inſtruktionsentwurfes, den der Kleine Rath Hochdenſelben zum Behuf der Beſchikkung einer neuen Konferenz in Luzern zur Ratifikation vorgelegt hat, findet Ihre Kommiſſion denſelben vollkommen angemeſſen, und hat ihn nur unter Nro 6. mit einem neuen Artikel hinſichtlich allfälliger Beſchwerden anderer Stände und der hierſeitigen bundesbrüderlichen Unterſtützung angemeſſen erweitert und vervollſtändiget. Ihre Kommiſſion ſchlägt alſo Hochdenſelben einmüthig folgende Anträge zu gefälliger Genehmigung vor:

1) Es ſei dem Kleinen Rathe für ſein würdiges Benehmen in dieſer für den Kt. Aargau wie für die Eidgenoſſenſchaft vielfach hochwichtigen Angelegenheit der Dank des Großen Rathes auszuſprechen, mit dem Auftrage, dieſelben heiligen Intereſſen des Vaterlandes mit gleicher Kraft, Weisheit und Unerſchrockenheit auf der betretenen Bahn des Rechts auch ferner wahrzunehmen, und mit allen ihm verfaſſungsmäßig zuſtehenden Mitteln ſowohl die Ruhe und geſetzliche Ordnung im Lande ſelbſt, als auch die Hoheitsrechte des Staates gegen die niedere und höhere Geiſtlichkeit insbeſondere aufrecht und unangetaſtet zu erhalten.

2. Es ſei dem Hochwürdigen Biſchofe Salzmann, der ſich auf das Wohlwollen der oberſten Landesbehörde beruft, durch eigenes Schreiben dieſer oberſten Behörde die beſtimmte Erklärung zu geben, daß der Große Rath des Diöceſanſtandes Aargau die von ihm gegen obergerichtliche Urtheile und deren Vollziehung erhobene Inhibition durchaus nicht gerechtfertiget finde, ſondern ſie vielmehr mit ernſtem Misfallen und Bedauren als eine offene Verletzung der von ihm gegen den Stand übernommenen und beſchworenen Pflichten erklären müſſe, weshalb Er ihn kraft Seines Ho-

heitsrechtes auf das Beſtimmteſte auffordern, ſelbe auf irgend einem geeigneten Wege unverweilt aufzuheben, oder aber die nothwendigen, ernſteſten Folgen zu gewärtigen.

3. Im Falle der Biſchof weder durch dieſe Erklärung, noch auch durch die von den Diöceſanſtänden infolge der Konferenz zu erwartende Verwendung ſich zur Gebühr ſollte bewegen laſſen; ſo wird der Kleine Rath beauftragt, die Sperre der Temporalien gegen ihn anzulegen und im fernern Beharrungsfalle unverweilt den Diöceſanſtänden ſowohl, als dem päbſtlichen Stuhle den Austritt aus dem Bisthume zu erklären, den reſidirenden Domherren des Standes Aargau zurückzurufen, und ſogleich den Großen Rath zu den weitern nöthigen Verfügungen zu verſammeln.

4. Es ſollen alle und jede katholiſchen Prieſter, die im Kanton Aargau irgend eine Pfründe oder Seelſorge, ſei es mittelbar oder unmittelbar bekleiden, dem Staate den Eid der Treue und des Gehorſams ſchwören.

5. Es ſollen die Beſchlüſſe des Großen Rathes in den obwaltenden geiſtlichen Angelegenheiten mit geeignetem Begleitſchreiben den ſämmtlichen Regierungen der hohen Diöceſanſtände mitgetheilt werden.

Genehmigen Sie ꝛc. ꝛc.

Namens der Kommiſſion
der Berichterſtatter:
A. Keller, Seminardirektor.

Dieſe fünf Kommiſſionalanträge ſind am 2. Herbſtmonat 1835 vom Tit. Großen Rathe mit ſehr großer Mehrheit genehmiget und beſchloſſen worden.

Kanzlei des Großen Rathes.